Deutscher Bundestag **Drucksache 19/24909**

19. Wahlperiode 02.12.2020

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes

A. Problem und Ziel

Der Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode konstatiert, dass digitale Medien für Kinder und Jugendliche viele Chancen eröffnen, jedoch gleichzeitig durch die ständige und ortsunabhängige Ansprechbarkeit massive neuartige Risikodimensionen für Kinder und Jugendliche entstanden sind. So wird festgestellt, dass der Anstieg von Cybermobbing, Grooming und sexualisierter Gewalt, Suchtgefährdung und Anleitung zu Selbstgefährdung im Netz besorgniserregend ist. Nach Maßgabe des Koalitionsvertrages muss ein zeitgemäßer Jugendmedienschutz den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gefährdenden Inhalten sicherstellen, den Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte und ihrer Daten gewährleisten und die Instrumente zur Stärkung der Medienkompetenz weiterentwickeln. Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen eine unbeschwerte Teilhabe an den für sie relevanten Medien in sicheren Interaktionsräumen zu ermöglichen und auch die Eltern entsprechend zu stärken.

Das bestehende regulatorische System zum Schutz der Kinder und Jugendlichen im Bereich der Medien basiert auf Eckwerten, die zwischen Bund und Ländern auf der Ministerpräsidentenkonferenz am 8. März 2002 vereinbart wurden.

Im Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zum einen die Verbreitung von Filmen, Film- und Spielprogrammen auf Trägermedien in der Öffentlichkeit und bei öffentlichen Filmveranstaltungen geregelt und zum anderen die Aufnahme sowohl von Träger- als auch von Telemedien in die Liste jugendgefährdender Medien durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM). Die jugendschutzkonforme Verbreitung von Medienangeboten in Rundfunk und Telemedien ist darüber hinaus im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) geregelt.

Demgegenüber steht eine Medienrealität, die hinsichtlich der Verbreitung von Medieninhalten von Konvergenz geprägt ist, das heißt, die Verbreitungswege wachsen zusammen und sind hinsichtlich derselben Inhalte kaum noch unterscheidbar.

Für die derzeitige jugendschutzrechtliche Bewertung beispielsweise eines Films oder Spiels kommt es im bestehenden System jedoch noch maßgeblich darauf an, ob der Inhalt von einer DVD, über ein Rundfunksignal oder aus dem Internet zu dem Kind oder der jugendlichen Person gelangt. Es kommt hinsichtlich desselben Inhalts zu Doppelprüfungen bei der Altersklassifizierung, deren Ergebnisse sogar voneinander abweichen können. Spätestens mit der Verbreitung von Smart-TVs ist diese Unterscheidung nicht mehr nachvollziehbar.

Über das Risiko der Konfrontation mit gleichbleibenden Medieninhalten – etwa eines konkreten Spiels oder Films – hinaus haben sich durch das Nutzungsverhalten der Kinder und Jugendlichen die Anforderungen an einen funktionierenden gesetzlichen Kinder- und Jugendschutz in den Medien nachhaltig verändert. Junge Menschen nutzen das Internet längst vorrangig als Kommunikationsmedium und zur Verbreitung selbst generierter Inhalte. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Teilhabe am Informations- und Kommunikationsmedium Internet. Die gegenwärtige Konstruktion des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes ist noch nicht darauf ausgelegt, diese Teilhabe im Sinne einer risikoarmen Wahrnehmung zu unterstützen und Gefahren für die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen – wie beispielsweise Cybermobbing oder Cybergrooming, also die Anbahnung sexueller Kontakte über das Internet – effektiv zu begegnen.

B. Lösung

Für die Gewährleistung eines zeitgemäßen Kinder- und Jugendmedienschutzes und zur Umsetzung der Maßgaben des Koalitionsvertrages der 19. Legislaturperiode ist das JuSchG zu ändern.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch den sukzessiven Aufbau der Bundesstrukturen entstehen dem Bund folgende Kosten:

Bezeichnung der Maßnahme	**2021**	**2022**	**2023**	**2024 ff.**
Personalkosten (inkl. Personalnebenkosten) Bundeszentrale	1,65 Mio. €	3,68 Mio. €	5,15 Mio. €	5,15 Mio. €
Sachkosten Bundeszentrale	0,42 Mio. €	0,72 Mio. €	0,72 Mio. €	0,72 Mio. €
Personalkosten (inkl. Personalnebenkosten) BMFSFJ	0,37 Mio.€	0,37 Mio. €	0,37 Mio. €	0,37 Mio. €
Sachkosten BMFSFJ	0,1 Mio. €	0,05 Mio.€	0,05 Mio.€	0,05 Mio.€
Projektförderungen der Bundeszentrale	0,2 Mio. €	0,5 Mio. €	1 Mio. €	1 Mio. €
Koordinierung der Gesamtstrategie/ wissenschaftliche Begleitung	0,23 Mio.€	0,4 Mio. €	0,4 Mio. €	0,4 Mio. €
Förderung eines externen Monitorings	-	-	3,25 Mio. €	3,25 Mio.€
Maßnahmen Weiterentwicklung Kinder- und Jugendmedienschutz, insb. Nutzbarmachung der Spruchpraxis	0,93 Mio. €	0,23 Mio. €	0,23 Mio. €	0,23 Mio. €
Gesamtkosten	**3,9 Mio. €**	**6 Mio. €**	**11,2 Mio. €**	**11,2 Mio. €**

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im geltenden Finanzplan des Einzelplans 17 ausgeglichen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Aus den bisherigen Regelungen des Jugendschutzgesetzes wurden keine Einnahmen für den Bund erzielt. Mit der Novellierung sind keine Mindereinnahmen verbunden. Mehreinnahmen sind möglich, jedoch aktuell nicht bezifferbar. Die Einnahmen fließen dem Bundeshaushalt zu.

Den Ländern entstehen einmalige Sachkosten in Höhe von 150.000 Euro sowie jährliche Kosten von 540.000 Euro für Personalkosten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2,1 Mio. Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,3 Mio. Euro. Im Sinne der „One in, one out“-Regel verursacht der Gesetzesentwurf ein „In“ in Höhe von 2,1 Mio. Euro, das durch ein zukünftiges Regelungsvorhaben kompensiert wird.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand für den Bund in Höhe von rund 4,8 Mio. Euro. Dieser setzt sich wie folgt zusammen: Personalkosten in Höhe von rund 4,3 Mio. € (für das BMFSFJ: 313.253 Euro; für die Bundeszentrale: 3.963.231 Euro) und Sachkosten in Höhe von 475.000 Euro.

Durch den sukzessiven Aufbau der Bundesstrukturen ist der Erfüllungsaufwand entsprechend geringer in den Jahren 2021 und 2022.

Der Erfüllungsaufwand auf Bundesebene entsteht durch Umgestaltung der bisherigen BPjM zur Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz. Die Aufgabenwahrnehmung der Bundeszentrale nach § 17a sieht zunächst die Fortführung des bisherigen Auftrags der BPjM – die Führung der Liste jugendgefährdender Medien – vor (Absatz 1). Hinzu kommen Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes durch die Förderung einer gemeinsamen Verantwortungsübernahme von Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zur Koordinierung einer Gesamtstrategie, die Nutzbarmachung und Weiterentwicklung der aus der Gesamtheit der Spruchpraxis der Prüfstelle abzuleitenden Erkenntnisse sowie einen regelmäßigen institutionellen Informationsaustausch (Absatz 2). Des Weiteren zählt die Aufsicht über die in § 24a normierten Anbietervorsorgemaßnahmen (Absatz 3) sowie eine Fördertätigkeit zur Unterstützung der Aufgaben aus Absatz 2 (Absatz 4) zu ihren gesetzlichen Aufgaben.

Zum jetzigen Zeitpunkt können die zur Finanzierung der rund 54 zusätzlichen Planstellen notwendigen Haushaltsmittel nur als erste Orientierungsgröße geschätzt werden. Als Berechnungsgrundlage wurden die Durchschnittswerte der jeweiligen Laufbahnen der mit BMF-RDSchr. vom 12.04.2019 mitgeteilten Personal- und Sachkostensätze herangezogen.

Bei den Ländern entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand an Sachkosten in Höhe von 150.000 Euro sowie jährliche Personalkosten von 540.000 Euro.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

F. Weitere Kosten

Geringfügige kosteninduzierte Einzelpreisanpassungen lassen sich nicht ausschließen. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, . Dezember 2020

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 997. Sitzung am 27. November 2020 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes[1)]

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Jugendschutzgesetzes

Das Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730), das zuletzt durch […] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

      „(1a) Medien im Sinne dieses Gesetzes sind Trägermedien und Telemedien.“

   b) Folgender Absatz wird angefügt:

      „(6) Diensteanbieter im Sinne dieses Gesetzes sind Diensteanbieter nach dem Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179) in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „Film- und“ gestrichen.

   b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Filme“ das Komma und die Angabe „Film-“ gestrichen.

3. Die Überschrift des Unterabschnitts 1 wird durch folgende §§ 10a und 10b ersetzt.

„§ 10a

Schutzziele des Kinder- und Jugendmedienschutzes

Zum Schutz im Bereich der Medien gehören

1. der Schutz vor Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen (entwicklungsbeeinträchtigende Medien),
2. der Schutz vor Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden (jugendgefährdende Medien),
3. der Schutz der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung und
4. die Förderung von Orientierung für Kinder, Jugendliche, personensorgeberechtigte Personen sowie pädagogische Fachkräfte bei der Mediennutzung und Medienerziehung; die Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

[1)] Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 10b

Entwicklungsbeeinträchtigende Medien

Zu den entwicklungsbeeinträchtigenden Medien nach § 10a Nummer 1 zählen insbesondere übermäßig ängstigende, Gewalt befürwortende oder das sozialethische Wertebild beeinträchtigende Medien. Bei der Beurteilung der Entwicklungsbeeinträchtigung können auch außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegende Umstände der jeweiligen Nutzung des Mediums berücksichtigt werden, wenn diese auf Dauer angelegter Bestandteil des Mediums sind und eine abweichende Gesamtbeurteilung rechtfertigen. Insbesondere sind nach konkreter Gefahrenprognose als erheblich einzustufende Risiken für die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen, die im Rahmen der Nutzung des Mediums auftreten können, angemessen zu berücksichtigen.“

4. § 12 wird wie folgt geändert

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Bespielte Videokassetten und andere zur“ durch das Wort „Zur“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Filme“ das Komma und die Angabe „Film-“ gestrichen.

c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Film-“ durch das Wort „Filme“ ersetzt.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Kennzeichnung von Filmen und Spielprogrammen“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Filme und Spielprogramme dürfen nicht für Kinder und Jugendliche freigegeben werden, wenn sie für Kinder und Jugendliche in der jeweiligen Altersstufe entwicklungsbeeinträchtigend sind.“

c) In Absatz 2 werden die Wörter „und die Film-“ gestrichen.

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle kann im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 über die Altersstufen des Absatz 2 hinaus Filme und Spielprogramme mit Symbolen und weiteren Mitteln kennzeichnen, mit denen die wesentlichen Gründe für die Altersfreigabe des Mediums und dessen potenzielle Beeinträchtigung der persönlichen Integrität angegeben werden. Die oberste Landesbehörde kann Näheres über die Ausgestaltung und Anbringung der Symbole und weiteren Mittel anordnen.“

e) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Trägermedium“ durch die Wörter „Film oder ein Spielprogramm“ ersetzt.

f) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ist ein Film oder ein Spielprogramm mit einem in die Liste nach § 18 aufgenommenen Medium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich, ist die Kennzeichnung ausgeschlossen. Über das Vorliegen einer Inhaltsgleichheit entscheidet die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste vorliegen. In Zweifelsfällen führt die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 eine Entscheidung der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien herbei.“

g) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Absatz 4 gilt nicht für Freigabeentscheidungen nach § 11 Absatz 1.“

h) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„(5) Die Kennzeichnungen von Filmen gelten auch für die Vorführung in öffentlichen Filmveranstaltungen von inhaltsgleichen Filmen, wenn und soweit die obersten Landesbehörden nicht in der Vereinbarung zum Verfahren nach Absatz 6 etwas Anderes bestimmen. Die Kennzeichnung von Filmen für öffentliche Filmveranstaltungen können auf inhaltsgleiche Filme für Bildträger, Bildschirmspielgeräte und Telemedien übertragen werden; Absatz 4 gilt entsprechend.“

i) Absatz 6 wird wie folgt geändert

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Film- und“ gestrichen.

bb) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Nach den Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages anerkannte Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle können nach den Sätzen 1 und 2 eine Vereinbarung mit den obersten Landesbehörden schließen.“

j) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Das gemeinsame Verfahren nach Absatz 6 kann vorsehen, dass von der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz bestätigte Altersbewertungen nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag oder Altersbewertungen der Veranstalter des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als Freigaben im Sinne des Absatzes 6 Satz 2 wirken, sofern dies mit der Spruchpraxis der obersten Landesbehörden nicht unvereinbar ist. Die Absätze 3 und 4 bleiben unberührt.“

k) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Film- und“ gestrichen.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Film-“ durch das Wort „Filme“ ersetzt.

l) In Absatz 8 wird die Angabe „Film-“ durch das Wort „Filmen“ ersetzt.

m) Folgende Absätze 9 und 10 werden angefügt:

„(9) Absatz 1 bis 6 und 8 gelten für die Kennzeichnung von zur Verbreitung in Telemedien bestimmten und kennzeichnungsfähigen Filmen und Spielprogrammen entsprechend.

(10) Die oberste Landesbehörde kann Näheres über die Ausgestaltung und Anbringung der Kennzeichnung nach § 14a Absatz 1 mit den Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle vereinbaren.“

6. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Kennzeichnung bei Film- und Spielplattformen

(1) Film- und Spielplattformen sind Diensteanbieter, die Filme oder Spielprogramme in einem Gesamtangebot zusammenfassen und mit Gewinnerzielungsabsicht als eigene Inhalte zum individuellen Abruf zu einem von den Nutzerinnen und Nutzern gewählten Zeitpunkt bereithalten. Film- und Spielplattformen nach Satz 1 dürfen einen Film oder ein Spielprogramm nur bereithalten, wenn sie gemäß den Altersstufen des § 14 Absatz 2 mit einer entsprechenden deutlich wahrnehmbaren Kennzeichnung versehen sind, die

1. im Rahmen des Verfahrens des § 14 Absatz 6, oder
2. durch eine nach § 19 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages anerkannte Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle oder durch einen von einer Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle zertifizierten Jugendschutzbeauftragten nach § 7 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, oder,
3. wenn keine Kennzeichnung im Sinne der Nummer 1 oder 2 gegeben ist, durch ein von den obersten Landesbehörden anerkanntes automatisiertes Bewertungssystem einer im Rahmen einer Vereinbarung nach § 14 Absatz 6 tätigen Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle

vorgenommen wurde. § 10b und § 14 Absatz 2a gelten entsprechend.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(2) Der Diensteanbieter ist von der Pflicht nach Absatz 1 Satz 2 befreit, wenn die Film- oder Spielplattform im Inland nachweislich weniger als eine Million Nutzerinnen und Nutzer hat. Die Pflicht besteht zudem bei Filmen und Spielprogrammen nicht, bei denen sichergestellt ist, dass sie ausschließlich Erwachsenen zugänglich gemacht werden.

(3) Die Vorschrift findet auch auf Diensteanbieter Anwendung, deren Sitzland nicht Deutschland ist. Die §§ 2a und 3 des Telemediengesetzes bleiben unberührt.“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Trägermedien“ durch das Wort „Medien“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Trägermedien“ durch das Wort „Medien“ ersetzt und werden nach dem Wort „dürfen“ die Wörter „als Trägermedien“ eingefügt.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Medien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Absatz 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen als Telemedien nicht an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, vorgeführt werden.“

d) In Absatz 3 wird das Wort „Trägermedium“ durch das Wort „Medium“ ersetzt.

e) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Werbung“ die Wörter „für Trägermedien“ eingefügt und werden die Wörter „des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums“ durch die Wörter „des Mediums oder eines inhaltsgleichen Mediums“ ersetzt.

8. Die Überschrift des Unterabschnitts 2 wird aufgehoben.

9. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Landesrecht

Die Länder können im Bereich der Telemedien über dieses Gesetz hinausgehende Regelungen zum Jugendschutz treffen.“

10. Die Überschrift des Abschnittes 4 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4

Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz“.

11. § 17 wird durch die folgenden §§ 17 und 17a ersetzt:

„§ 17

Zuständige Bundesbehörde und Leitung

(1) Zuständig für die Durchführung der Aufgaben, die nach diesem Gesetz in bundeseigener Verwaltung ausgeführt werden, ist die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien als selbstständige Bundesoberbehörde; sie erhält die Bezeichnung „Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz“ (Bundeszentrale) und untersteht dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

(2) Die Bundeszentrale wird von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet (Behördenleitung).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 17a

Aufgaben

(1) Die Bundeszentrale unterhält eine Prüfstelle für jugendgefährdende Medien, die über die Aufnahme von Medien in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 und über Streichungen aus dieser Liste entscheidet.

(2) Die Bundeszentrale fördert durch geeignete Maßnahmen die Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes. Hierzu gehören insbesondere

1. die Förderung einer gemeinsamen Verantwortungsübernahme von Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zur Koordinierung einer Gesamtstrategie zur Verwirklichung der Schutzziele des § 10a,
2. die Nutzbarmachung und Weiterentwicklung der aus der Gesamtheit der Spruchpraxis der Prüfstelle abzuleitenden Erkenntnisse hinsichtlich durch Medien verursachter sozialethischer Desorientierung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere durch Orientierungshilfen für Kinder und Jugendliche, personensorgeberechtigte Personen, Fachkräfte und durch Förderung öffentlicher Diskurse sowie
3. ein regelmäßiger Informationsaustausch mit den im Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes tätigen Institutionen hinsichtlich der jeweiligen Spruchpraxis.

(3) Die Bundeszentrale überprüft die von Diensteanbietern nach § 24a vorzuhaltenden Vorsorgemaßnahmen.

(4) Die Bundeszentrale kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe aus Absatz 2 Maßnahmen, die von überregionaler Bedeutung sind, fördern oder selbst durchführen.“

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Medien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundeszentrale nach Entscheidung der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste (Liste jugendgefährdender Medien) aufzunehmen.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„§ 21 Absatz 5 Nummer 2 bleibt unberührt.“

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Erlangt die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien davon Kenntnis, dass eine den Listeneintrag auslösende Entscheidung nach Absatz 5 Satz 1 aufgehoben wurde, hat sie unverzüglich von Amts wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Verbleib des Mediums in der Liste weiterhin vorliegen.“

e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien schätzt in ihren Entscheidungen ein, ob ein Medium einen der in den §§ 86, 130, 130a, 131, 184, 184a, 184b oder 184c des Strafgesetzbuches genannten Inhalte hat. Im Bejahungsfall hat sie ihre auch insoweit begründete Entscheidung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zuzuleiten.“

f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort Filme das Komma und die Angabe „Film-“ gestrichen sowie nach der Angabe 5 ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 14 Absatz 9“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „hält“ die Wörter „oder eine Entscheidung der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz nicht vorliegt“ eingefügt.

13. § 19 wird wie folgt geändert:

    a) Der Überschrift werden die Wörter „der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien“ angefügt.

    b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

    „(1) Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien besteht aus

    1. der oder dem Vorsitzenden,
    2. je einer oder einem von jeder Landesregierung zu ernennenden Beisitzerin oder Beisitzer und
    3. weiteren von dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu ernennenden Beisitzerinnen oder Beisitzern.

    Die oder der Vorsitzende wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ernannt. Die Behördenleitung schlägt hierfür eine bei der Bundeszentrale beschäftigte Person vor, die die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzt. Die Behördenleitung kann den Vorsitz auch selbst ausüben. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer ist mindestens je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu ernennen. Die jeweilige Landesregierung kann ihr Ernennungsrecht nach Satz 1 Nummer 2 auf eine oberste Landesbehörde übertragen.“

    c) In Absatz 4 wird das Wort „Bundesprüfstelle“ durch das Wort „Prüfstelle“ ersetzt und werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „bei ihren Entscheidungen“ eingefügt.

    d) In Absatz 5 Satz 1 und 2 und in Absatz 6 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesprüfstelle“ durch das Wort „Prüfstelle“ ersetzt.

14. § 21 wird wie folgt geändert:

    a) Der Überschrift werden die Wörter „der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien“ angefügt.

    b) In Absatz 1 wird das Wort „Bundesprüfstelle“ durch das Wort „Prüfstelle“ ersetzt.

    c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Jugendämter“ ein Komma und die Wörter „die anerkannten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle, die aus Mitteln des Bundes, der Länder oder der Landesmedienanstalten geförderten Internet-Beschwerdestellen“ eingefügt.

    d) In Absatz 4 wird jeweils das Wort „Bundesprüfstelle“ durch das Wort „Prüfstelle“ ersetzt.

    e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

    „(4a) Anträge und Anregungen, die sich auf Medien beziehen, die bei Kindern und Jugendlichen besonders verbreitet sind oder durch die die Belange des Jugendschutzes in besonderem Maße betroffen scheinen, können vorrangig behandelt werden.“

    f) In Absatz 5 wird im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Bundesprüfstelle“ durch das Wort „Prüfstelle“ ersetzt.

    g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

    aa) In Satz 1 wird das Wort „Bundesprüfstelle“ durch das Wort „Prüfstelle“ ersetzt.

    bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

    „Stellungnahmen und Anträge der zentralen Stelle der Länder für den Jugendmedienschutz hat die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien bei ihren Entscheidungen maßgeblich zu berücksichtigen.“

    cc) In Satz 3 wird das Wort „Bundesprüfstelle“ durch das Wort „Prüfstelle“ ersetzt.

    h) In Absatz 7 werden nach dem Wort „geben“ ein Komma und die Wörter „soweit der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien die Anschriften bekannt sind oder die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien die Anschriften durch Angaben im Zusammenhang mit dem Medium unter zumutbarem Aufwand aus öffentlich zugänglichen Quellen ermitteln kann“ eingefügt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

i) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

bbb) Nummer 4 wird aufgehoben.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den obersten Landesjugendbehörden, der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz und der das Verfahren anregenden Behörde oder Einrichtung oder dem das Verfahren nach Absatz 4 anregenden Träger ist die Entscheidung zu übermitteln.“

j) In Absatz 9 und Absatz 10 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bundesprüfstelle“ durch das Wort „Prüfstelle“ ersetzt.

15. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 22 Aufnahme periodisch erscheinender Medien in die Liste jugendgefährdender Medien“.

b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

d) Der alleinige Text wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Trägermedien“ durch das Wort „Medien“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Zeitschriften“ die Wörter „sowie für deren digitale Ausgaben“ eingefügt.

16. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In einem vereinfachten Verfahren kann die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien über die Aufnahme von Medien in die Liste jugendgefährdender Medien entscheiden, wenn

1. das Medium offensichtlich geeignet ist, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, oder

2. bei einem Telemedium auf Antrag oder nach einer Stellungnahme der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz entschieden wird.

Im vereinfachten Verfahren treffen die oder der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien, von denen ein Mitglied einer der in § 19 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Gruppen angehören muss, die Entscheidung. Die Entscheidung kann im vereinfachten Verfahren nur einstimmig getroffen werden. Kommt eine einstimmige Entscheidung nicht zustande, entscheidet die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien in voller Besetzung (§ 19 Absatz 5).“

b) In Absatz 3 und 4 wird jeweils das Wort „Bundesprüfstelle“ durch das Wort „Prüfstelle“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Träger- oder Telemedium“ durch das Wort „Medium“ ersetzt.

d) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Bundesprüfstelle“ durch das Wort „Prüfstelle“ ersetzt.

17. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundeszentrale führt die Liste jugendgefährdender Medien nach § 17a Absatz 1.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Bundesprüfstelle“ durch das Wort „Prüfstelle“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Liste jugendgefährdender Medien ist als öffentliche Liste zu führen. Würde die Bekanntmachung eines Mediums in der öffentlichen Liste jedoch der Wahrung des Kinder- und Jugendschutzes schaden, so ist dieses Medium in einem nichtöffentlichen Teil der Liste zu führen. Ein solcher Schaden ist insbesondere dann anzunehmen, wenn eine Bezeichnung des Mediums in der öffentlichen Liste nur in der Weise erfolgen kann, dass durch die Bezeichnung für Kinder und Jugendliche zugleich der unmittelbare Zugang möglich wird.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird ein Medium in den öffentlichen Teil der Liste aufgenommen oder aus ihm gestrichen, so ist dies unter Hinweis auf die zugrundeliegende Entscheidung im Bundesanzeiger bekannt zu machen.“

e) Absatz 4 wird aufgehoben.

f) Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Die Bundeszentrale kann die Liste der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz, den im Bereich der Telemedien anerkannten Einrichtungen der Selbstkontrolle und den aus Mitteln des Bundes, der Länder oder der Landesmedienanstalten geförderten Internet-Beschwerdestellen in geeigneter Form mitteilen, damit der Listeninhalt zum Abgleich von Angeboten in Telemedien mit in die Liste aufgenommenen Medien genutzt werden kann, um Kindern und Jugendlichen möglichst ungefährdeten Zugang zu Angeboten zu ermöglichen und die Bearbeitung von Hinweisen auf jugendgefährdende Inhalte zu vereinfachen. Die Mitteilung umfasst einen Hinweis auf Einschätzungen nach § 18 Absatz 6.“

g) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5) In Bezug auf die vor Ablauf des [Einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten nach Artikel 2 dieses Gesetzes] in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommenen Träger- und Telemedien gelten § 18 Absatz 2 und § 24 Absatz 2 in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung fort. Die Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien bis zum [Einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten nach Artikel 2 dieses Gesetzes] bekannt gemacht worden ist, können unter Benennung der Listenteile A oder B in eine gemeinsame Listenstruktur mit der ab diesem Tag zu führenden Liste überführt werden.“

18. Nach § 24 werden die folgenden §§ 24a bis 24d eingefügt:

„§ 24a

Vorsorgemaßnahmen

(1) Diensteanbieter, die fremde Informationen für Nutzerinnen und Nutzer mit Gewinnerzielungsabsicht speichern oder bereitstellen, haben unbeschadet des § 10 des Telemediengesetzes durch angemessene und wirksame strukturelle Vorsorgemaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Schutzziele des § 10a Nummer 1 bis 3 gewahrt werden. Die Pflicht nach Satz 1 besteht nicht für Diensteanbieter, deren Angebote sich nicht an Kinder und Jugendliche richten und von diesen üblicherweise nicht genutzt werden sowie für journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote, die vom Diensteanbieter selbst verantwortet werden.

(2) Als Vorsorgemaßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

1. die Bereitstellung eines Melde- und Abhilfeverfahrens, mit dem Nutzerinnen und Nutzer Beschwerden über

   a) unzulässige Angebote nach § 4 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, oder

   b) entwicklungsbeeinträchtigende Angebote nach § 5 Absatz 1 und 2 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, die der Diensteanbieter der Allgemeinheit bereitstellt, ohne seiner Verpflichtung aus § 5 Absatz 1 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages durch Maßnahmen nach § 5 Absatz 3 bis 5 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages nachzukommen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

übermitteln können;

2. die Bereitstellung eines Melde- und Abhilfeverfahrens mit einer für Kinder und Jugendliche geeigneten Benutzerführung, im Rahmen dessen insbesondere minderjährige Nutzer und Nutzerinnen Beeinträchtigungen ihrer persönlichen Integrität durch nutzergenerierte Informationen dem Diensteanbieter melden können;
3. die Bereitstellung eines Einstufungssystems für nutzergenerierte audiovisuelle Inhalte, mit dem Nutzerinnen und Nutzer im Zusammenhang mit der Generierung standardmäßig insbesondere dazu aufgefordert werden, die Eignung eines Inhalts entsprechend der Altersstufe „ab 18 Jahren“ als nur für Erwachsene zu bewerten;
4. die Bereitstellung technischer Mittel zur Altersverifikation für nutzergenerierte audiovisuelle Inhalte, die die Nutzerin oder der Nutzer im Zusammenhang mit der Generierung entsprechend der Altersstufe „ab 18 Jahren“ als nur für Erwachsene geeignet bewertet hat;
5. der leicht auffindbare Hinweis auf anbieterunabhängige Beratungsangebote, Hilfe- und Meldemöglichkeiten;
6. die Bereitstellung technischer Mittel zur Steuerung und Begleitung der Nutzung der Angebote durch personensorgeberechtigte Personen;
7. die Einrichtung von Voreinstellungen, die Nutzungsrisiken für Kinder und Jugendliche unter Berücksichtigung ihres Alters begrenzen, indem insbesondere ohne ausdrückliche anderslautende Einwilligung
   a) Nutzerprofile weder durch Suchdienste aufgefunden werden können, noch für nicht angemeldete Personen einsehbar sind,
   b) Standort- und Kontaktdaten und die Kommunikation mit anderen Nutzerinnen und Nutzern nicht veröffentlicht werden,
   c) die Kommunikation mit anderen Nutzerinnen und Nutzern auf einen von den Nutzerinnen und Nutzern vorab selbst gewählten Kreis eingeschränkt ist und
   d) die Nutzung anonym oder unter Pseudonym erfolgt;
8. die Verwendung von Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die die für die Nutzung wesentlichen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in kindgerechter Weise darstellen.

(3) Der Diensteanbieter ist von der Pflicht nach Absatz 1 befreit, wenn das Angebot im Inland nachweislich weniger als eine Million Nutzerinnen und Nutzer hat.

(4) Die Vorschrift findet auch auf Diensteanbieter Anwendung, deren Sitzland nicht Deutschland ist. Die Bestimmungen des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes vom 1. September 2017 (BGBl. I S. 3352) in der jeweils geltenden Fassung gehen vor. Weitergehende Anforderungen dieses Gesetzes zur Wahrung der Schutzziele des § 10a Nummer 1 bis 3 bleiben unberührt. § 2a und § 3 des Telemediengesetzes sowie die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) bleiben unberührt.

§ 24b

Überprüfung der Vorsorgemaßnahmen

(1) Die Bundeszentrale überprüft die Umsetzung, die konkrete Ausgestaltung und die Angemessenheit der von Diensteanbietern nach § 24a Absatz 1 zu treffenden Vorsorgemaßnahmen. Im Rahmen der Prüfung nach Satz 1 gibt die Bundeszentrale der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz Gelegenheit zur Stellungnahme.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(2) Der Diensteanbieter kann die Pflicht nach § 24a Absatz 1 erfüllen, indem er in einer Leitlinie Maßnahmen festlegt und umsetzt, welche die Vorsorgemaßnahmen nach § 24a Absatz 1 für seinen Bereich konkretisieren und die Leitlinie

1. mit einer nach den Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle, bei der der Diensteanbieter Mitglied ist, vereinbart wurde,
2. der Bundeszentrale zur Beurteilung der Angemessenheit gemäß § 24a Absatz 1 vorgelegt wurde und
3. nach Bestätigung der Angemessenheit durch die Bundeszentrale veröffentlicht wurde (§ 24c Absatz 2).

(3) Stellt die Bundeszentrale fest, dass ein Diensteanbieter keine oder nur unzureichende Vorsorgemaßnahmen nach § 24a Absatz 1 getroffen hat, gibt sie ihm Gelegenheit, Stellung zu nehmen und berät ihn über die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen. Trifft der Diensteanbieter auch nach Abschluss der Beratung die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen nicht, fordert die Bundeszentrale den Diensteanbieter unter angemessener Fristsetzung zur Abhilfe auf.

(4) Kommt der Diensteanbieter der Aufforderung nach Absatz 3 Satz 2 innerhalb der gesetzten Frist nicht oder nur unzureichend nach, kann die Bundeszentrale die erforderlichen Vorsorgemaßnahmen nach § 24a Absatz 1 unter erneuter angemessener Fristsetzung selbst anordnen. Vor der Anordnung gibt die Bundeszentrale der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz Gelegenheit zur Stellungnahme.

(5) Hat eine nach den Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages anerkannte Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle eine Pflicht des Diensteanbieters gemäß § 24a Absatz 1 ausgeschlossen, ist der Prüfumfang der Bundeszentrale auf die Überschreitung der Grenzen des Beurteilungsspielraums durch die Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle beschränkt.

§ 24c

Leitlinie der freiwilligen Selbstkontrolle

(1) Bei der Erarbeitung einer Leitlinie nach § 24b Absatz 2 sind die Sichtweise von Kindern und Jugendlichen und deren Belange in geeigneter Weise angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die vereinbarte Leitlinie ist in deutscher Sprache im Bundesanzeiger, auf der Homepage des Diensteanbieters und der Homepage der Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle spätestens einen Monat nach Ende des Quartals, in dem die Vereinbarung durch die Bundeszentrale als angemessen beurteilt wurde, zu veröffentlichen. Die auf der Homepage veröffentlichte Leitlinie muss leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein.

§ 24d

Inländischer Empfangsbevollmächtigter

Diensteanbieter im Sinne des § 24a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 haben sicherzustellen, dass ein Empfangsbevollmächtigter im Inland benannt ist und auf ihn in ihrem Angebot in leicht erkennbarer und unmittelbar erreichbarer Weise aufmerksam gemacht wird. An diesen Empfangsbevollmächtigten können unter Beachtung des § 24a Absatz 4 Bekanntgaben oder Zustellungen in Verfahren nach § 24b Absatz 3 und 4 bewirkt werden. Das gilt auch für die Bekanntgabe oder die Zustellung von Schriftstücken, die solche Verfahren einleiten oder vorbereiten.“

19. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Bundesprüfstelle“ durch das Wort „Prüfstelle“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien“ durch die Wörter „Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Bundesprüfstelle“ durch das Wort „Prüfstelle“ ersetzt.

20. In § 26 wird das Wort „Bundesprüfstelle“ durch das Wort „Prüfstelle“ ersetzt.

21. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „ein Trägermedium“ durch die Wörter „oder entgegen § 15 Absatz 1a ein dort genanntes Medium“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 1 Nummer 1 und 2 und Absatz 3 Nummer 1 sind nicht anzuwenden, wenn eine personensorgeberechtigte Person oder eine Person, die im Einverständnis mit einer personensorgeberechtigten Person handelt, das Medium einem Kind oder einer jugendlichen Person anbietet, überlässt, zugänglich macht oder vorführt.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Anbieten, Überlassen, oder Zugänglichmachen“ durch die Wörter „Erteilen des Einverständnisses, das Anbieten, Überlassen, Zugänglichmachen oder Vorführen“ ersetzt.

22. § 28 wird wie folgt geändert

a) In Absatz 1 Nummer 4 werden jeweils die Wörter „Film- oder Spielprogramm“ durch das Wort „Spielprogramm“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „Film- oder Spielprogramm“ durch das Wort „Spielprogramm“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „gibt“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. entgegen § 14a Absatz 1 Satz 2 einen Film oder ein Spielprogramm bereit hält,“.

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

dd) In der neuen Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ee) Folgende Nummern 4 und 5 werden angefügt:

„4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 24b Absatz 4 Satz 1 zuwiderhandelt oder

5. entgegen § 24d Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein Empfangsbevollmächtigter im Inland benannt ist.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 4 mit einer Geldbuße bis zu fünf Millionen und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für die Fälle des Absatzes 3 Nummer 4 anzuwenden.“

e) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) In den Fällen des Absatzes 3 Nummer 2, 4 und 5 kann die Ordnungswidrigkeit auch dann geahndet werden, wenn sie nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes begangen wird.

(7) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 2, 4 und 5 die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz.“

23. § 29a wird wie folgt gefasst:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„§ 29a Weitere Übergangsregelung

Beisitzerinnen und Beisitzer der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und ihre Vertreterinnen und Vertreter, die sich am [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2] im Amt befinden, können unabhängig von ihrer bisherigen Mitgliedschaft in der Bundesprüfstelle noch höchstens zweimal als Beisitzerin oder Beisitzer oder als Vertreterin oder Vertreter berufen werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am … [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Jugendschutz hat Verfassungsrang und ist eine staatliche Pflichtaufgabe. Diese wird zuvorderst aus den Persönlichkeitsrechten der zu schützenden Kinder und Jugendlichen aus Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 GG abgeleitet, denn „Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit im Sinne dieser Grundrechtsnormen. Sie bedürfen des Schutzes und der Hilfe, um sich zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln“ (BVerfGE 83, 130 (140) unter Bezugnahme auf BVerfGE 79, 51 (63)).

Gleichzeitig unterstützt der Staat mit der Gewährleistung von Jugendschutz auch das Elternrecht auf Erziehung aus Artikel 6 Absatz 2 GG, indem er Orientierung vermittelt und hilft, Störungen abzuwehren.

Artikel 5 Absatz 2 GG setzt gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der Jugend und damit den gesetzlichen Jugendmedienschutz voraus.

Der unionsrechtliche Rahmen wird vor allem durch die Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (ABl. L 95 vom 15.04.2010, S. 1), geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 (ABl. L 303/69 vom 28.11.2018, S. 1), sowie die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. L 178 vom 17.07.2000, S. 1 - Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) bestimmt. Mit der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1) hat die Europäische Union den Jugendschutz im Internet weiter spezifiziert.

Nach Artikel 24 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1, EU-GrCh) muss das Wohl des Kindes bei allen Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen eine vorrangige Erwägung sein. Artikel 24 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union legitimiert Beeinträchtigungen der Grundfreiheiten zum Zwecke des Jugendschutzes. Die Mitgliedstaaten erkennen eine besondere staatliche Verantwortung für die gesunde geistige, seelische und körperliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen an.

Auch auf internationaler Ebene ist das Leitprinzip des Vorrangs des Wohls des Kindes („best interests of the child“) und eine entsprechende staatliche Verantwortung im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (für Deutschland am 5. April 1992 in Kraft getreten, BGBl. 1992 II S. 990) und den zugehörigen Zusatzprotokollen niedergelegt. Konkretisiert werden diese Verpflichtungen in Bezug auf die Nutzung digitaler Medien durch Kinder und Jugendliche in den 2018 als Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten beschlossenen „Leitlinien zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld“ (Council of Europe Guidelines to respect, protect and fulfil the rights of the child in the digital environment, CM/Rec(2018)7).

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf ergibt sich für den Kinder- und Jugendschutz insbesondere aus dem fundamental geänderten Mediennutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen seit der letzten Neuordnung des Jugendmedienschutzes in Deutschland im Jahr 2003, den neuen, aus der Interaktion rührenden Gefährdungsdimensionen und der rasant fortschreitenden Medienkonvergenz, die eine regulatorische Unterscheidung nach den Verbreitungswegen der Medien zunehmend ausschließt.

<u>Mediennutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen</u>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Das Internet ist aus dem Alltag von Kindern und Jugendlichen nicht mehr wegzudenken. Mehrere Untersuchungen stellen fest: Nahezu alle Jugendlichen sind online. 97 Prozent der Kinder und Jugendlichen ab dem zwölften Lebensjahr nutzen das Internet regelmäßig (BITKOM 2019, S. 7; JIM-Studie 2018, S. 13). Die Nutzungsdauer an einem durchschnittlichen Wochentag schwankt je nach Altersgruppe zwischen 165 Minuten bei den 12- bis 13-Jährigen und 243 Minuten bei den 16- bis 17-Jährigen (JIM-Studie 2018, S. 32). Auch nahezu alle Kinder (98 Prozent) haben im Hinblick auf den technischen Zugang zumindest potentiell die Möglichkeit, zuhause das Internet zu nutzen (KIM-Studie 2018, S. 31). Ab dem Grundschulalter steigt der Anteil der Kinder, die das Internet tatsächlich nutzen, kontinuierlich an, von 35 Prozent bei den 6- bis 7-Jährigen bis auf 81 Prozent bei den 10- bis 11-Jährigen (KIM-Studie 2018, S. 31). Dabei beträgt die Nutzungsdauer an einem durchschnittlichen Wochentag bei den 6- bis 7-Jährigen 15 Minuten und steigt auf 51 Minuten bei den 10- bis 11-Jährigen (KIM-Studie 2018, S. 69).

Die Internetnutzung auf mobilen Endgeräten hat sich durchgesetzt. 97 Prozent der Familienhaushalte mit Kindern unter 13 Jahren verfügen über ein Smartphone (KIM-Studie 2018, S. 8), die Hälfte der 6- bis 13-Jährigen besitzt ein eigenes Gerät (KIM-Studie 2018, S. 16). 71 Prozent aller 6- bis 13-Jährigen nutzen im Alltag ein Handy oder Smartphone, unabhängig davon, ob sie selbst eines besitzen oder das Gerät der Eltern mit nutzen dürfen (KIM-Studie 2018, S. 16). Ab 12 bis 13 Jahren besitzen praktisch alle Jugendlichen ein Smartphone (JIM-Studie 2018, S. 8, BITKOM 2019, S.4), 88 Prozent der 14- bis 17-Jährigen verfügen auch über ein mobiles Datenvolumen (DIVSI-U25-Studie 2018, S.16).

Kommunikation über Messenger und in sozialen Netzwerken nimmt von Anfang an einen hohen Stellenwert in der Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen ein. Bereits 40 Prozent der 6- bis 13-jährigen Handynutzerinnen und -nutzer erhalten und verschicken täglich Textnachrichten (KIM-Studie 2018, S. 17). Über die Hälfte von ihnen (52 Prozent) zählt WhatsApp zu ihren drei beliebtesten Apps (KIM-Studie 2018, S. 18), über ein Viertel (26 Prozent) YouTube. Die starke Bedeutung von Kommunikation und Videos schon bei Kindern wird auch im Umfang der täglichen Internetnutzung sichtbar (KIM-Studie 2018, S. 32ff): An erster Stelle der regelmäßig ausgeübten Tätigkeiten steht die Recherche über Suchmaschinen (65 Prozent), gefolgt vom Verschicken von WhatsApp-Nachrichten (62 Prozent) und dem Anschauen von YouTube-Videos (56 Prozent). 41 Prozent der 6- bis 13-Jährigen Internetnutzerinnen und -nutzer sind regelmäßig auf Kinderseiten, ein knappes Drittel hört über das Internet Musik, 26 Prozent nutzen regelmäßig Facebook, 17 Prozent Instagram (KIM-Studie 2018, S. 33). Die Beliebtheit sozialer Netzwerke bei Kindern unterliegt starken Trends. Über ein Viertel der 10- bis 13-jährigen Internetnutzerinnen und -nutzer sind beim Video-Messenger TikTok (BITKOM 2019, S.9). Einen starken Anstieg in dieser Altersgruppe verzeichnen Instagram (44 Prozent der 12- bis 13-Jährigen) und Snapchat (38 Prozent der 12- bis 13-Jährigen) (BITKOM 2019, S.9). Die Bedeutung von Social Media im Alltag von Jugendlichen wächst kontinuierlich (JIM-Studie 2018, S. 38ff). 82 Prozent der 12- bis 19-Jährigen nutzen täglich WhatsApp und schätzen, dass sie pro Tag 36 WhatsApp-Nachrichten erhalten. Über zwei Drittel der Jugendlichen nutzen Instagram (JIM-Studie 2018, S. 38; BITKOM 2019, S. 9) und über die Hälfte Snapchat.

Auch digitale Spiele prägen den Alltag von Kindern und Jugendlichen: Zwei Drittel der Kinder bis 13 Jahre nutzt regelmäßig digitale Spiele (KIM-Studie 2018, S. 52ff). Gespielt wird überwiegend auf internetfähigen Endgeräten. Konsolenspiele sind mit 43 Prozent regelmäßigen Nutzerinnen und Nutzern am stärksten im Medienalltag verankert. Jeweils ein gutes Drittel der 6- bis 13-Jährigen nutzt regelmäßig Handy- bzw. Smartphonespiele (38 Prozent) sowie Computerspiele (37 Prozent). Gaming ist ein wichtiger Teil der Jugendkultur. Nur ein Zehntel der Jugendlichen ab 13 Jahre spielt nie (JIM-Studie 2018, S. 55). So sind Smartphonespiele am stärksten in den Alltag der 12- bis 19-Jährigen integriert und werden von zwei von fünf Jugendlichen regelmäßig genutzt (JIM-Studie 2018, S. 56). Ein Viertel der 12- bis 19-Jährigen spielen mehrmals pro Woche Konsolenspiele, lediglich 17 Prozent spielen PC-Spiele offline (JIM-Studie 2018, S. 56). Gaming nimmt im Alltag der jugendlichen Spielerinnen und Spieler einen beträchtlichen Raum in der Bildschirmzeit ein. Über alle Spieloptionen (Computer-, Konsolen-, Tablet- und Smartphonespiele) gesehen, beträgt die durchschnittliche Spieldauer der 12- bis 19-Jährigen nach eigener Schätzung unter der Woche 103 Minuten an einem durchschnittlichen Wochentag, Jungen spielen mit 146 Minuten 2,5-mal so lange wie Mädchen (JIM-Studie 2018, S. 58).

Kinder und Jugendliche konsumieren Videos und Filme über das Internet: Videoplattformen und Streamingdienste sind beliebte Internetanwendungen. Über die Hälfte der 6- bis 13-jährigen Internetnutzerinnen und -nutzer sind regelmäßig bei YouTube (KIM-Studie 2018, S. 33), knapp ein Drittel darf YouTube-Videos auch alleine schauen, obwohl der Dienst ein Mindestalter von 13 Jahren vorschreibt (KIM-Studie 2018, S. 70). 20 Prozent der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Familien mit Kindern zwischen 6 und 13 Jahren sowie 77 Prozent der Familien mit 12- bis 19-Jährigen haben Videostreaming-Dienste wie Netflix oder Amazon Prime abonniert (KIM-Studie 2018, S. 8, JIM-Studie 2018, S. 7). Knapp zwei Drittel der Jugendlichen zählt YouTube zu ihren beliebtesten Internetangeboten, knapp ein Fünftel von ihnen den Film- und Serienanbieter Netflix (JIM-Studie 2018, S. 34ff).

Mit der veränderten Nutzung des Mediums Internet sind Risiken zu beobachten, die von den bisher geltenden Vorschriften – insbesondere des JuSchG und des JMStV – nicht mehr angemessen erfasst werden, wodurch ein strukturelles Schutzdefizit für Kinder und Jugendliche entstanden ist. Die Risiken sind vielfältig und werden durch die Vielfalt an Interaktionsmöglichkeiten, ihre Präsenz im Alltag und die hohe Geschwindigkeit in der Generierung von Inhalten befördert. In dem von der FSM – Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. herausgegebenen Jugendmedienschutzindex sprechen die Autoren von einer Verlagerung der Risikowahrnehmung bei Eltern weg von den inhaltsbezogenen Risiken, die der klassische Jugendmedienschutz abdeckt, hin zu Risiken, die mit Online-Interaktionen verbunden sind.(FSM; Jugendmedienschutzindex: Der Umgang mit onlinebezogenen Risiken 2017, S. 8). Die Risikowahrnehmung festigt das Schutzbedürfnis bei Eltern und Heranwachsenden: 90 Prozent der Eltern und immerhin 72 Prozent der Heranwachsenden stimmen der Aussage zu, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen wichtiger sei als ein leichter Zugang zu allen Online-Angeboten (FSM; Jugendmedienschutzindex: Der Umgang mit onlinebezogenen Risiken 2017, S. 8).

Im Zusammenhang mit interaktionsbezogenen Online-Risiken sind z.B. Mobbing, Grooming, selbstgefährdendes Verhalten, exzessives Spielen und Kostenfallen zu nennen. Der von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien herausgegebene Gefährdungsatlas liefert einen detaillierten Überblick. 41 Prozent der 10- bis 18-Jährigen haben negative Erfahrungen im Internet gemacht (BITKOM 2019, S. 13). Beleidigungen, Hasskommentare und systematisches Mobbing zählen für über ein Drittel der Jugendlichen zu den größten Risiken (DIVSI U-25 Studie, S. 72ff).

Cybermobbing ist ein zunehmendes Problem. Am stärksten sind Jugendliche im Alter von 15 bis 16 Jahren betroffen, aber auch jedes zwanzigste Kind im Alter von 9 bis 10 Jahren fühlte sich online bedroht, lächerlich gemacht oder bloßgestellt (Bündnis gegen Cybermobbing 2017, S. 28). Jeder fünfte Jugendliche hat erlebt, dass schon einmal falsche oder beleidigende Inhalte über die eigene Person per Handy oder im Internet verbreitet wurden (JIM-Studie 2018, S. 62). Über ein Drittel der Jugendlichen berichten, dass im Bekanntenkreis schon einmal jemand per Smartphone oder online „fertig gemacht“ wurde (JIM-Studie 2018, S. 62). 27 Prozent der 10- bis 16-Jährigen wurden schon einmal online belästigt (FSM; Jugendmedienschutzindex: Der Umgang mit onlinebezogenen Risiken 2017, S. 28).

Auch sexuell motivierte Belästigungen und Übergriffe bis hin zum Cybergrooming sind bekannte Kommunikationsrisiken, denen Kinder und Jugendliche ausgesetzt sind. Jedes dritte Mädchen der Jahrgangsstufen 9 und 10 wurde bereits einmal im Internet sexuell angemacht oder belästigt (SPEAK-Studie 2017, Kurzbericht, S. 6). In den letzten Jahren ist ein deutlicher Anstieg des ‚sexuellen Cyberbullyings‘ feststellbar (Jugendsurvey Niedersachsen 2019, S. 46). Die Möglichkeiten, Kinder und Jugendliche entweder zum Aufbau eines Vertrauensverhältnisses mit dem Ziel der Anbahnung eines sexuellen Kontakts anzusprechen oder sie offen sexuell motiviert zu kontaktieren, sind im Rahmen der sozialen Medien vielfältig. Social-Media-Angebote und Online-Spiele mit Chat-Funktion, in denen sich Kinder und Jugendliche vornehmlich aufhalten, sind für potentielle Täterinnen und Täter besonders attraktiv. Die Polizeiliche Kriminalstatistik hat für das Jahr 2018 insgesamt 1.391 Fälle nach § 176 Absatz 4 Nummer 3 und 4 StGB erfasst.

Ein Viertel der Jugendlichen zählt exzessive Mediennutzung zu den größten Online-Risiken (DIVSI U-25 Studie, S. 72), 79 Prozent der 9- bis 16-Jährigen gibt an, zu viel Zeit im Internet zu verbringen (FSM; Jugendmedienschutzindex: Der Umgang mit onlinebezogenen Risiken 2017, S. 28). 14 Prozent der 9- bis 16-Jährigen wurden Opfer von Kostenfallen, Abzocke oder Betrug (FSM; Jugendmedienschutzindex: Der Umgang mit onlinebezogenen Risiken 2017, S. 28). Immer wieder geraten In-Game-Käufe und Lootboxen in die Kritik des Jugend- und Verbraucherschutzes (Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.: PC Spiele im Praxistest. Mangelnde Information und schlechter Kundenservice als Spielverderber?; S. 20ff).

Die Internetnutzung ihrer Kinder stellt Eltern vor Herausforderungen. Die Nutzungsdauer und der Schutz privater Daten sind unabhängig vom Alter des Kindes ein Erziehungsthema (FSM; Jugendmedienschutzindex: Der Umgang mit onlinebezogenen Risiken 2017, S. 20ff). Über 40 Prozent der Eltern mit Kindern bis 12 Jahre befürchten, dass ihr Kind mit verstörenden oder beängstigenden Inhalten (z.B. Gewalt, Sex, Horror) in Berührung kommt (FSM; Jugendmedienschutzindex: Der Umgang mit onlinebezogenen Risiken 2017, S. 22). Das Risiko, dass ihr

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Kind selbst zu viele persönliche Daten öffentlich machen könnte, sehen vor allem Eltern von 11- bis 12-Jährigen und Eltern von 15- bis 16-Jährigen (FSM; Jugendmedienschutzindex: Der Umgang mit onlinebezogenen Risiken 2017, S. 20ff). Dass ihr Kind mit nicht vertrauenswürdigen Personen in Kontakt kommen könnte, macht besonders Eltern von Heranwachsenden zwischen 11 und 14 Jahren Sorge (FSM; Jugendmedienschutzindex: Der Umgang mit onlinebezogenen Risiken 2017, S. 20ff). Auch die Grundwertung des Art. 8 der Datenschutz-Grundverordnung, dass Kinder europaweit erst mit 16 Jahren mündig sind, über ihre Daten zu entscheiden, ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen. Anbieter haben demnach grundsätzlich ihre Angebote so auszugestalten, dass die sorgeberechtigten Personen die relevanten Einwilligungen für ihr Kind vornehmen können.

Interaktionsrisiken

Die Zahlen zum geänderten Mediennutzungsverhalten machen deutlich: Der Kinder- und Jugendschutz in den Medien steht vor einem Paradigmenwechsel. Während es bisher allein um die Abwehr von Konfrontationsrisiken durch statische und sozialethisch problematische Medieninhalte ging, steht heute mindestens gleichrangig daneben das Ziel, Kindern und Jugendlichen eine sichere und unbeschwerte Teilhabe an den dynamischen Kommunikations- und Interaktionsmöglichkeiten der digitalen Medien zu ermöglichen. Die neuen, auf der Interaktion beruhenden Risikodimensionen sind bislang nicht im gesetzlichen Kinder- und Jugendmedienschutz abgebildet, aber hochrelevant und dringend regelungsbedürftig. Der Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode hebt Cybermobbing, Grooming und sexualisierte Gewalt, die Anleitung zu Selbstgefährdung und die Persönlichkeitsrechte als regelungsbedürftige Interaktionsrisiken heraus und benennt beispielhaft Chatfunktionen als Ansatzpunkt für Regelungen. Gemeinsam ist diesen Risikodimensionen, dass es sich materiell nicht um medieninhaltsbezogene Phänomene handelt, sondern um integritätsbezogene klassische Herausforderungen des Kinderschutzes und Jugendschutzes. Notwendig sind daher medienübergreifende Regelungen, die die Realisierungswege (insb. Kontakt- und Transaktionsmöglichkeiten sowie so genannte „dark design patterns“) in den Blick nehmen.

Systematisch erfasst, konkretisiert und rechtlich eingeordnet werden Interaktionsrisiken in dem auf Grundlage eines Beschlusses der Jugend- und Familienkonferenz im Mai 2018 von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien im Rahmen des Strategieprozesses „Digitales Aufwachsen. Vom Kind aus denken. Zukunftssicher handeln.“ koordinierten Gefährdungsatlas im Hinblick auf ein gutes Aufwachsen mit Medien. In den vom JFF - Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis und dem Leibniz-Institut für Medienforschung/Hans-Bredow-Institut (HBI) wissenschaftlich grundierten Gefährdungsatlas eingebunden sind die Erfahrungen und Erkenntnisse des Gefahrenmonitorings von jugendschutz.net, der Jugendhilfe, der medienpädagogischen Praxis, der Forschung und die Perspektive der Kinder und Jugendlichen selbst.

Der gesetzliche Kinder- und Jugendschutz kann den relevanten Interaktionsrisiken in einem internationalen Anbieterumfeld vor allem durch gesetzliche Maßnahmen zur Förderung der Anbieterverantwortung insbesondere für Vorsorgemaßnahmen und altersgerechte Zugänge und zur selbstregulatorischen Stärkung einer Infrastruktur, die die Risiken reduziert, Kinder und Jugendliche wehrhaft gegenüber Angriffen auf ihre persönliche Integrität macht und insbesondere den Eltern Orientierungshilfen für einen altersgerechten Umgang mit Medien bereitstellt, entsprechen.

Gute Schutzstrukturen sind umso wichtiger, je geringer die Anleitung der Kinder bei der Mediennutzung durch das Elternhaus ist. Ein in dieser Hinsicht moderner Kinder- und Jugendmedienschutz ist auch ein Beitrag zur Vermeidung digitaler Ungleichheit im Sinne von ungleich verteilten Startchancen in die digitale Welt. Des Weiteren gilt es, Maßnahmen zur Orientierung für Eltern, Kinder und Jugendliche regulatorisch zu unterstützen und auch dadurch eine sichere und unbeschwerte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an digitalen Medien zu fördern. Die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und ihrer Eltern sollten zudem Beachtung finden, um auch hier Ungleichbehandlungen auszuschließen und gleiche Teilhabechancen sicherzustellen.

Medienkonvergenz:

Im Abschlussbericht der Bund-Länder-Kommission zur Medienkonvergenz von Juni 2016 wurden unter Nummer 2.2.3. folgende Eckpunkte für den weiteren Reformprozess im Jugendmedienschutz formuliert:

„1. Einstieg in die materiell-rechtliche Kohärenz bei der Bewertung von Beeinträchtigung und Gefährdung durch Medieninhalte

– Im JuSchG wird ein einheitlicher Medienbegriff für Träger- und Telemedien verankert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

– Im Bundesrecht wird eine gemeinsame Grundlagennorm für entwicklungsbeeinträchtigende Medien geschaffen, die die – in der Sache schon heute weitgehend inhaltsgleichen – Regelungen von JuSchG und JMStV „umrahmt“. Hinsichtlich der Verbreitungsbeschränkungen wird auf die unterschiedlichen Regelungen im JuSchG (insbesondere §§ 11 bis 13) und JMStV verwiesen. Der Landesrechtsvorbehalt in § 16 wird entsprechend ausgeweitet.

– Die Untergliederung des III. Abschnitts in die Unterabschnitte „Trägermedien“ und „Telemedien“ wird aufgegeben. Die Regelungen und das Verfahren des § 14 werden damit für die freiwillige Vorlage jeder Art von vorlagefähigen Filmen, Film- oder Spielprogrammen geöffnet (so auch im JMStV-E angelegt).

– In § 14 JuSchG wird eine verfassungskonforme Regelung zur Übernahme von Altersbewertungen nach dem JMStV integriert, die mit der JMStV-Begründung in der Sache übereinstimmt und gleichzeitig die Verfahrenshoheit der Obersten Landesjugendbehörden wahrt.

– Unabhängig von dieser Regelung begrüßen es Bund und Länder, dass sich die Selbstkontrollen FSK und FSF inzwischen auf den Weg zu einer Kooperation gemacht haben, mit der eine effiziente Übernahme von Altersbewertungen für aus Sicht des Jugendschutzes nicht gravierende Filminhalte noch vor Verabschiedung der neuen Regelungen erreicht werden kann, wenn verbliebene offene Fragen zwischen den Partnern geklärt werden und in der konkreten Zusammenarbeit eine weitere Annäherung der Spruchpraxis auf einem hohen Jugendschutzniveau erreicht werden kann.

– Um in Bezug auf künftig nicht mehr nach dem JuSchG vorgelegte Filme, vor allem Film- und Spielprogramme eine inhaltliche Kohärenz und ein einheitliches Schutzniveau abzusichern, ohne allein auf den Antragsweg des § 17 Absatz 1 Satz 1 JMStV oder die Indizierungsoption angewiesen zu sein, wird im JuSchG und ggf. im JMStV ein „Clearingverfahren“ zu besonders relevanten Einzelfällen zwischen Selbstkontrollen, KJM, OLJB’en und BPjM angelegt.

– Aus dem einheitlichen Medienbegriff ergibt sich schließlich die Möglichkeit einer einheitlichen Listenführung durch die Bundesprüfstelle. Hierdurch können zu einem späteren Zeitpunkt redaktionelle Anpassungen des JMStV nötig werden.

2. Modernisierung des Jugendmedienschutzes in Bezug auf die heutigen Nutzungsgewohnheiten von Kindern und Jugendlichen

– Der Schutzzweck des Jugendmedienschutzes wird auf die heute maßgeblichen Nutzungsrisiken ausgeweitet, ohne in angrenzende Regelungsbereiche – vom Telemedien- und Datenschutzrecht bis zum Kinder- und Jugendhilferecht – einzugreifen. Auch die Zuständigkeit der Länder in Medienkompetenzfragen wird gewahrt. Dazu wird der Gesetzeszweck des JuSchG erstmalig verankert.

– Im JuSchG und ggf. im JMStV sollen Regelungen für eine „dialogische Anbieterregulierung“ verankert werden. Anbieter von Kommunikationsdiensten, die aufgrund einer Feststellung durch die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für Jugendmedienschutz für den Kinder- und Jugendschutz besonders relevant sind, werden dabei unterstützt, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zu treffen, die den Schutz der persönlichen und informationellen Integrität von Kindern und Jugendlichen, ihren Schutz vor der Konfrontation mit für sie beeinträchtigenden oder gefährdenden Inhalten sowie ihre Befähigung zur Selbsthilfe fördern. Dazu gehören zum Beispiel:

  – die Einrichtung eines Melde- und Beschwerdesystems in deutscher Sprache mit einer für Kinder und Jugendliche möglichst altersentsprechenden Benutzerführung,

  – die Einrichtung eines Einstufungssystems für von Nutzerinnen und Nutzern generierte Inhalte, mit dem diese im Zusammenhang mit der Generierung standardmäßig dazu aufgefordert werden, die Eignung eines audiovisuellen Inhalts nur für Erwachsene oder in besonderer Weise für Kinder anzugeben,

  – der Hinweis auf anbieterunabhängige Rat-, Hilfe- und Meldemöglichkeiten,

  – die Einrichtung von Voreinstellungen, die Nutzungsrisiken für Kinder und Jugendliche begrenzen.

Anstelle einer klassischen ordnungsrechtlich unterlegten Verpflichtung zu den o.a. Punkten werden die relevanten Kommunikationsdienste durch die zentrale Aufsichtsstelle der Länder hinsichtlich der o.a. Punkte regelmäßig kontaktiert und überprüft. Diese legt hierzu einen jährlichen Bericht vor, zu dem die angesprochenen Anbieter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

vor Abfassung und erneut vor Veröffentlichung Stellung nehmen können. Auf dieser Grundlage können besonders positive Ansätze der Anbieter im öffentlichen Bewusstsein hervorgehoben werden und Eltern sowie Bildungseinrichtungen mit Empfehlungen unterstützt werden.

– Bei der Bundesprüfstelle werden eine Geschäftsstelle und ein Beirat eingerichtet, um Kerne der in den vergangenen vier Jahren mit dem I-KiZ erprobten Arbeitsansätze weiterzuverfolgen, insbesondere zu den Stichworten „Safety by Design“ und „Positive Inhalte“/Kinderschutz.

  Die Länder wirken im Beirat mit, die Landesmedienanstalten werden ebenfalls um Mitwirkung gebeten. Auf der Grundlage einer im weiteren Verfahren abzustimmenden Geschäftsordnung kooperiert der Bund im Rahmen seiner Aufgaben durch die Bundesprüfstelle mit den Ländern, Landesmedienanstalten, jugendschutz.net, anerkannten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle und Organisationen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, um gemeinsam mit diesen

  – darauf hinzuwirken, für Kinder unbedenkliche oder besonders geeignete Inhalte und Angebote in Telemedien zugänglich zu machen,

  – auf die Vereinbarung und Verbreitung von Kennzeichen hinzuwirken, die auf besonders für Kinder geeignete Inhalte oder Plattformen hinweisen (Positivkennzeichen) oder eine inhaltliche Beurteilung der von einem Medium oder einer Plattform ausgehenden Risiken ermöglichen und so Nutzerautonomie und Medienkompetenz fördern,

  – Projekte des technischen Jugendmedienschutzes zu fördern, die eine sichere Mediennutzung durch Kinder ermöglichen und für öffentliche Einrichtungen kostenfrei nutzbar sind, die offene Standards und Schnittstellen zur Verbreitung sicherer Nutzungsmodi und anbieterunabhängige Rat-, Hilfe- und Beschwerdemechanismen für Kinder und Jugendliche verankern. Hierbei sind international anschlussfähige Ansätze zu berücksichtigen.

3. Modernisierung der bundesrechtlichen Strukturen im Jugendmedienschutz

– Der Auftrag der BPjM wird modernisiert. Dazu gehört die o.a. Geschäftsstellenfunktion neben der Arbeit der Prüfstelle im engeren Sinn, aber vor allem der Auftrag, die eigene Arbeit und Spruchpraxis stärker für die Aufklärung über Medienwirkungen, gefährdende Inhalte und jugendkulturelle Phänomene zu nutzen.

– Die Listenführung soll modernisiert werden (von 4 auf 2), indem Werke künftig unabhängig von ihrem Verbreitungsweg aufgenommen werden und dadurch z.B. nicht nur unter einer spezifischen URL als indiziert gelten. Solange der Schutzzweck nicht gefährdet ist, wird die Liste öffentlich geführt, im Übrigen wie bislang nicht öffentlich.

– Die Verfahrensabläufe werden verschlankt und mit Blick auf die aktuelle Rechtsprechung angepasst.

  – Die Internet-Beschwerdestellen und Selbstkontrollen erhalten ein unmittelbares Antragsrecht.

  – Der BPjM wird eine Priorisierung von Anträgen und Anregungen im Einklang mit den jeweils zu besorgenden Gefährdungen ermöglicht.

  – KJM-Stellungnahmen werden nicht mehr faktische Verfahrensvoraussetzung bei Telemedien, werden jedoch in Telemedienfällen angefordert. Wo Stellungnahmen zeitgerecht vorliegen, sollen sie die Grundlage schneller vereinfachter BPjM-Verfahren im Sinne des § 23 JuSchG bilden.

– Das BPjM-Modul der indizierten Inhalte wird technisch modernisiert, damit es weiterhin rechts-, verfahrens- und datensicher Grundlage von Jugendschutzprogrammen, Suchmaschinen und sicheren Nutzungsmodi von Plattformen werden kann.

Die Arbeitsgruppe hat hierzu bereits konkrete Regulierungsvorschläge erarbeitet.“

Weitere Handlungsaufträge:

Der Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode enthält ein klares Mandat für eine umfassende Modernisierung des gesetzlichen Kinder- und Jugendmedienschutzes:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„Die digitalen Medien eröffnen für Kinder und Jugendliche viele Chancen. Gleichzeitig sind sie ständig und ortsunabhängig ansprechbar und dadurch massiven neuartigen Risiken ausgesetzt. Der Anstieg von Cybermobbing, Grooming und sexualisierter Gewalt, Suchtgefährdung und Anleitung zu Selbstgefährdung im Netz ist besorgniserregend. Zeitgemäßer Jugendmedienschutz muss den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gefährdenden Inhalten sicherstellen, den Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte und ihrer Daten gewährleisten und die Instrumente zur Stärkung der Medienkompetenz weiterentwickeln. Daher werden wir einen zukunftsfähigen und kohärenten Rechtsrahmen – unter Berücksichtigung der kompetenzrechtlichen Zuständigkeiten der Länder – für den Kinder- und Jugendmedienschutz im Jugendmedienschutzstaatsvertrag und Jugendschutzgesetz schaffen.

Wir dämmen Interaktionsrisiken ein (z. B. bei Chatfunktionen) und sorgen unter Wahrung der Kompetenzen der Länder für eine wirkungsvolle Durchsetzung des Kinder- und Jugendmedienschutzes auch gegenüber nicht in Deutschland ansässigen Angeboten.“

Auch die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) hat den Bund im Mai 2018 einstimmig zu einem Perspektiv- und Paradigmenwechsel aufgefordert: Kinder- und Jugendmedienschutz muss endlich einheitlich vom Kind aus gedacht werden und nicht von schnell veränderlichen Mediengattungen. Grundgesetz und VN-Kinderrechtskonvention (VN-KRK) berechtigen und verpflichten den Bund umfassend zur Gewährleistung von Schutz, Befähigung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Teilhabe an digitalen Medien. Teilhabe im kinderrechtlichen Sinne bedeutet allerdings keine schrankenlose, ungehemmte Teilhabe, sondern das Recht auf unbeschwerte Mediennutzung in sicheren Interaktionsräumen. Digitale Fürsorge erfordert, von den Rechten und Bedürfnissen des Kindes aus zu denken, Eltern zu unterstützen und Anbieter nicht aus ihrer Verantwortung zu entlassen. Der in der Bund-Länder-Kommission zur Medienkonvergenz begonnene Reformprozess soll auf Grundlage der dort getroffenen Vereinbarungen weitergeführt werden. Neben Inhaltsrisiken müssen vor allem auch Risiken im Zusammenhang mit Interaktionsmöglichkeiten in Social Media (z.B. sexuelle Belästigung, Cybermobbing, Radikalisierung, aber auch Profiling und In-App-Käufe) weiter einbezogen werden. Dafür ist ein kohärenter und effektiv durchsetzbarer Rechtsrahmen erforderlich, der Inhalte unabhängig vom Verbreitungsweg regelt, Rechte von Kindern und Jugendlichen auch gegenüber nicht in Deutschland ansässigen Anbietern wirkungsvoll durchsetzt und alle Aspekte berücksichtigt, die ein gutes Aufwachsen mit Medien gewährleisten. Glaubhafter und konsistenter Jugendmedienschutz muss weiterhin verlässliche Orientierung geben durch kohärente Systeme der Altersbewertung von Trägermedien und von Onlineangeboten („Bund-Länder-Eckpunktepapier Kinder- und Jugendmedienschutz als Aufgabe der Jugendpolitik“).

Die Kinderkommission des Deutschen Bundestages fordert in ihrer Stellungnahme „Kindeswohl und digitalisierte Gesellschaft: Chancen wahrnehmen – Risiken bannen“ (Kommissionsdrucksache 19/05) eine bundeseinheitliche Regelung zur Harmonisierung von Jugendschutz und Jugendmedienschutz in gemeinsamer Verantwortung von Bund und Ländern. Neben Anbieterpflichten zu Vorsorge und Transparenz und der Regelung von Orientierungshilfen wird auch die Verbesserung der bislang unbefriedigenden Durchsetzung der bestehenden Regelungen angemahnt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Aufbauend auf den in der Bund-Länderkommission zur Medienkonvergenz formulierten Eckpunkten sowie den aus den aus dem Koalitionsvertrag, dem JFMK-Beschluss und der Stellungnahme der Kinderkommission erwachsenden Handlungsmaßgaben verfolgen die Änderungen folgende Ziele:

1. Förderung von Transparenz und Orientierung,
2. Anpassung der Indizierungspraxis an das digitale Zeitalter,
3. Wirksame Begegnung von Interaktionsrisiken,
4. Förderung der Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes und
5. Konsequente Rechtsdurchsetzung in Hinblick auf die für Kinder und Jugendliche relevanten Gefährdungslagen.

Im Einzelnen:

<u>1. Förderung von Transparenz und Orientierung</u>

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zur Schaffung eines aufeinander abgestimmten gesetzlichen Rahmens, der hinreichend Transparenz und Orientierung bietet, werden folgende gesetzliche Schritte ergriffen:

– Im JuSchG werden ein Träger- und Telemedien umfassender vereinheitlichender Medienbegriff und eine Grundlagennorm zur Verbreitung entwicklungsbeeinträchtigender Medien verankert. Hinsichtlich der entwicklungsbeeinträchtigenden Telemedien gelten die detaillierten Regelungen des JMStV neben den nur in Teilbereichen getroffenen Regelungen des JuSchG.

– Bei der Beurteilung der Entwicklungsbeeinträchtigung und damit der Alterskennzeichnung sieht der Entwurf die Möglichkeit der Berücksichtigung der durch die Medien erwachsenden relevanten Interaktionsrisiken vor, die in der heutigen Mediennutzungsrealität eine entscheidende Rolle spielen. Gleichzeitig wird der Umsetzungsebene die Möglichkeit eröffnet, über entsprechende Deskriptoren Transparenz zu schaffen.

– Die schon im JMStV angelegte Übernahme von Entscheidungen einer nach dem JMStV anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle über die Alterskennzeichnung von Filmen und Spielprogrammen als Kennzeichen nach dem JuSchG wird ermöglicht. Die obersten Landesbehörden sollen bei den kritischen Altersstufen rechtlich vollständig verantwortlich für die Alterskennzeichnung bleiben. So verbleibt es hinsichtlich der Abgrenzung zum Grad der Jugendgefährdung bei der bisherigen Verpflichtung zur Prüfung des Inhalts unter Einbindung der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien des Bundes in Zweifelsfällen.

– Der Entwurf sieht eine die Verbreitungsbeschränkungen des JMStV ergänzende Regelung vor, nach der Internetplattformen, die Filme oder Spielprogramme als eigene Inhalte in einem Gesamtangebot zusammenfassen, diese mit einer Alterskennzeichnung versehen müssen. Das Verfahren und die Stufen zur Alterskennzeichnung von Filmen und Spielprogrammen nach § 14 Absatz 6 wird hierfür geöffnet, so dass eine nach dem JuSchG rechtssichere Kennzeichnung erfolgen kann. Bereits für das Medium (für einen anderen Verbreitungsweg) vergebene Kennzeichen sollen hierfür übernommen werden. Zumindest soll eine Kennzeichnung durch ein automatisiertes Bewertungssystem erfolgen.

2. Anpassung der Indizierungspraxis an das digitale Zeitalter

Die bisherige Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) wird als Prüfstelle für jugendgefährdende Medien bei der als Behörde neu benannten Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (siehe Nummer 4) weitergeführt.

Die Indizierungspraxis wird mittels folgender gesetzlicher Neuerungen an das digitale Zeitalter angepasst:

– Die Verfahrensabläufe bei der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien werden beschleunigt, indem die Zusammenarbeit mit der KJM verfahrensbeschleunigend ausgestaltet wird und bestimmte Internetbeschwerdestellen sowie Selbstkontrolleinrichtungen ein eigenes Antragsrecht erhalten.

– Anbieter von Telemedien, die die Verbreitung von nutzergenerierten Inhalten ermöglichen, können durch die Bundeszentrale darin unterstützt werden, diese nur noch in Erwachsenen zugänglichen Angebotsstrukturen anzubieten. Der Auftrag zur medienpädagogischen und öffentlichen Aufklärung über die Spruchpraxis der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien wird explizit ins Gesetz aufgenommen. Denn die Schutzfunktion der Indizierungen geht über die bloße Abschirmung der Kinder und Jugendlichen vor sie gefährdenden Medien hinaus. Sie wird nur gänzlich wirksam, wenn über die Wirkrisiken der Medien aufgeklärt und die Grundlagen der Spruchpraxis für die medienpädagogische Arbeit nutzbar gemacht werden.

3. Wirksame Begegnung von Interaktionsrisiken

Mit der selbstverständlichen Nutzung des Internets als Kommunikationsmedium und Medium zur Selbstdarstellung durch Kinder und Jugendliche entstehen spezifische Nutzungsrisiken. Kinder und Jugendliche sind insoweit darauf angewiesen, dass ihre Wehrhaftigkeit gegenüber Verletzungen ihrer persönlichen Integrität gefördert wird und sie mit möglichst altersgerechten Informations- und Reaktionsmechanismen darin unterstützt werden, solche Risiken zu vermeiden oder bei Verwirklichung des Risikos Auswirkungen möglichst gering zu halten.

Die Schutzziele des Jugendschutzgesetzes werden vor diesem Hintergrund entsprechend dem aus Grundgesetz, EU-Grundrechtecharte und VN-Kinderrechtskonvention folgenden Telos auf den Schutz der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen ausgeweitet.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Entwurf sieht die Begründung einer Verpflichtung von für Kinder und Jugendliche relevanten Internetdiensten vor, angemessene und wirksame strukturelle Vorsorgemaßnahmen zur Wahrung der Schutzziele zu treffen. Die Vorsorgemaßnahmen sollen strukturelle Schutz- und Befähigungsstrukturen in für Kinder und Jugendliche relevanten sozialen Medien und Kommunikationsplattformen schaffen.

Es geht hierbei um eine strukturelle Angebotsausgestaltung, die den Schutz der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen, ihren Schutz vor der Konfrontation mit für sie beeinträchtigenden oder gefährdenden Inhalten sowie ihre Befähigung zur Selbsthilfe fördern.

Der Entwurf beinhaltet einen entsprechenden Maßnahmenkatalog, der zur Konkretisierung der Anforderungen verschiedene Maßnahmen vorgibt, die unter Berücksichtigung der jeweiligen technischen Eigenheiten und Nutzungsanwendungsbestimmungen der Angebote bzw. deren inhaltlicher und struktureller Ausgestaltung angemessen sein können. Vorgesehen sind etwa Melde- und Abhilfesysteme, Einstufungssysteme für nutzergenerierte Inhalte, Systeme zur Altersverifikation, Hinweise auf anbieterunabhängige Rat-, Hilfe- und Meldemöglichkeiten, bestimmte, die Nutzungsrisiken für Kinder und Jugendliche begrenzende Voreinstellungen sowie die Verwendung kind- und jugendgeeigneter Allgemeiner Geschäftsbedingungen.

Die Aufsicht wird durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, die als Behörde zur Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz umstrukturiert wird, wahrgenommen. Es soll zunächst in einem dialogischen Aufsichtsverfahren auf eine Verbesserung der Angebote hingewirkt werden. Erst wenn dieser Ansatz erfolglos bleibt, wird die Bundeszentrale ermächtigt, die angemessenen Vorsorgemaßnahmen anzuordnen. Einbezogen werden auch die freiwilligen Selbstkontrollen und die Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten.

4. Förderung der Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in einer sich rasant fortentwickelnden und stets verfügbaren medialen Umgebung braucht neben gesetzlichen Grundlagen und einer ambitionierten Medienkompetenzvermittlung insbesondere untergesetzliche und ko- sowie selbstregulatorische Maßnahmen, die eine für Kinder, Jugendliche, Eltern und sonstige Erziehende Orientierung gebende Funktion ausüben und so die chancengerechte, risikoarme Mediennutzung durch Kinder und Jugendliche unterstützen. Dies wird mit dem Gesetz wie folgt unterstützt:

– Der Schutzzweck des JuSchG wird um die Förderung der Orientierung für Kinder, Jugendliche, Personensorgeberechtigte sowie pädagogischer Fachkräfte bei der Mediennutzung und Medienerziehung erweitert.

– Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wird zur Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz umstrukturiert. Die Prüfstellentätigkeit bleibt vollumfänglich erhalten.

– Die Aufgaben der Behörde werden daneben um den in den vergangenen Jahren im Projektstatus erprobten Arbeitsansatz des I-KiZ – Zentrum für Kinderschutz im Internet erweitert. Die Bundeszentrale fördert durch geeignete Maßnahmen die Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes.

5. Konsequente Rechtsdurchsetzung in Hinblick auf die für Kinder und Jugendliche relevanten Gefährdungslagen

Zentrale Regulierungsansätze bietet schließlich auch der Fokus des Koalitionsvertrages auf die effektive Durchsetzung des Kinder- und Jugendmedienschutzes. Hiermit wird Bezug genommen auf den unter anderem im Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) verfolgten Ansatz der Compliance.

Der Bund schafft durch Anbieterpflichten, deren Nichterfüllung im Ergebnis bußgeldbewehrt ist, die systemischen Voraussetzungen dafür, dass sich alle Anbieter von kind- und jugendrelevanten Medien, auch wenn sie nicht in Deutschland ihren Sitz haben, nach den Vorgaben, Strukturen und Verfahren von JMStV und JuSchG richten und ihrer Verantwortung für sichere Interaktionsräume gerecht werden. Die Ahndung systemischen Versagens erfolgt durch die zuständige Bundesbehörde, die im Rahmen ihres Verfahrens den je nach Sitzland und Regelungsmaterie gegebenenfalls divergierenden Anforderungen an das Rechtsstatut Rechnung trägt.

III. Alternativen

Keine.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 (öffentliche Fürsorge), ergänzend aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Strafrecht) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft). Weitgehend ist die geregelte Materie der öffentlichen Fürsorge zuzurechnen, weil die Regelungen auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit und im Bereich der Medien abzielen. Diese Kompetenz nimmt der Bund mit dem Gesetzentwurf eingeschränkt wahr.

Die Gesetzgebungskompetenz besteht auch hinsichtlich der Ausweitung des Schutzzwecks des Jugendschutzgesetzes im Bereich des Jugendschutzes in den Medien unter Einbeziehung der Gefährdungslagen durch Interaktionsrisiken in den Telemedien.

Jugendschutz bedeutet Persönlichkeitsschutz. Sein verfassungsrechtlicher Stellenwert wird bestimmt durch das Persönlichkeitsrecht der Kinder und Jugendlichen. Wenn Kinder und Jugendliche „des Schutzes und der Hilfe bedürfen um sich zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln“ (BVerfGE 83, 130 (140) unter Bezugnahme auf BVerfGE 79, 51 (63)), und eben dieser Schutz und diese Hilfe „Fürsorge“ im Sinne des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 7 GG ist, so gilt dies gleichermaßen auch für „Schutz und Hilfe“ gegenüber Gefährdungen aus geändertem Mediennutzungsverhalten der Kinder und Jugendlichen.

Nach Artikel 72 Absatz 2 GG hat der Bund für die Kompetenztitel des Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 und 11 GG die Gesetzgebungskompetenz, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erfordern.

Die Voraussetzungen von Artikel 72 Absatz 2 GG über die Erforderlichkeit einer bundeseinheitlichen Regelung sind erfüllt. Der Kinder- und Jugendschutz in der Öffentlichkeit und im Medienbereich erfordert eine bundesgesetzliche Regelung. Insbesondere beim Kinder- und Jugendschutz in den elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten handelt es sich um eine Materie, in der die Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse überaus dringlich ist. Da die elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste nicht an Landesgrenzen gebunden sind und aus technischen Gründen nicht gebunden werden können, ist eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich, damit ein übergreifender wirksamer Kinder- und Jugendschutz ermöglicht werden kann. Gleichzeitig führt die derzeitige sowohl in Bezug auf die unterschiedlichen Regulierungsstandards im Träger- und Telemedienbereich als auch innerhalb des Telemedienbereichs uneinheitliche Rechtsanwendungspraxis auch in wirtschaftlicher Hinsicht zu einer sachwidrigen Ungleichbehandlung, die vor dem Hintergrund der Medienkonvergenz und insbesondere in Hinblick auf die faktische Benachteiligung deutscher Anbieter zur Wahrung der Wirtschaftseinheit eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

Dies gilt umso mehr für die mit diesem Entwurf erstmals gesetzlich erfassten Interaktionsrisiken und der korrespondierenden Verpflichtung der Anbieter zu Vorsorgemaßnahmen. Die Zuständigkeit der Länder für die Einzelfallaufsicht über digitale Telemedieninhalte bleibt unberührt.

Hinsichtlich der Ordnungswidrigkeitentatbestände ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

Der unionsrechtliche Rahmen des Jugendmedienschutzes wird vor allem durch die Richtlinie 2010/13/EU, die durch die 2018/1808 geändert wurde, sowie die Richtlinie 2000/31/EG bestimmt. Hierzu steht das Gesetz nicht im Widerspruch.

1. Richtlinie 2010/13/EU in der Fassung der Richtlinie (EU) 2018/1808

Mit der Richtlinie 2018/1808 hat die Europäische Union den Jugendschutz für den Onlinebereich weiter spezifiziert. Das vorliegende Änderungsgesetz folgt den jugendschutzrelevanten Anforderungen der AVMD-Richtlinie.

Auf aktuelle Gefährdungen aus dem Mediennutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen durch eine Anpassung des JuSchG mittels der vorgesehenen Regelungen zu reagieren und so insbesondere Vorsorgemaßnahmen von Diensteanbietern zu etablieren, stehen mit den Regelungen der Richtlinie 2010/13/EU keine Hindernisse entgegen.

Nach deren Artikel 6a Absatz 1 ergreifen die Mitgliedstaaten angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass audiovisuelle Mediendienste, die von ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendiensteanbietern bereitgestellt werden und die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, nur so bereitgestellt werden, dass sichergestellt ist, dass sie von Minderjährigen üblicherweise nicht gehört oder gesehen werden können.

Aus Artikel 6a Absatz 3 folgt die Maßgabe, dass Mediendiensteanbieter den Zuschauern ausreichende Informationen über Inhalte geben, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können. Hierzu nutzen die Mediendiensteanbieter ein System, mit dem die potenzielle Schädlichkeit des Inhalts eines audiovisuellen Mediendienstes beschrieben wird.

§ 14a statuiert eine Verpflichtung von Film und Spielplattformen, Filme und Spiele nur mit einer ausdrücklichen Alterskennzeichnung bereit zu halten. Entsprechende Angebote mit Filmen sind als Mediendienste im Sinne der Richtlinie 2010/13/EU anzusehen. Die Alterskennzeichnung erfüllt die aus der Richtlinie folgende Maßgabe, eine hinreichende Transparenz und Orientierung über entwicklungsbeeinträchtigende audiovisuelle Medien zu schaffen. § 14 Absatz 2a eröffnet die Möglichkeit, neben der Alterskennzeichnung nach Altersstufen Medien auch mit beschreibenden Symbolen zu kennzeichnen.

Bei der Alterskennzeichnung nach JuSchG ist die Nutzung der Koregulierung vorgesehen, womit der aus Artikel 4a Absatz 1 folgenden Maßgabe gefolgt wird.

Die Verpflichtung von Diensteanbietern, in § 24a angemessene und wirksame strukturelle Vorsorgemaßnahmen zur Wahrung der Schutzziele dieses Gesetzes zu ergreifen, stehen mit der Richtlinie 2010/13/EU im Einklang. § 24a greift die in Artikel 28b enthaltene Maßgabe auf, dafür Sorge zu tragen, dass die der Rechtshoheit eines Mitgliedstaates unterliegenden Video-Sharing-Plattform-Anbieter angemessene Maßnahmen zum Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten treffen. Die Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, dass alle ihrer Rechtshoheit unterworfenen Video-Sharing-Plattform-Anbieter solche Maßnahmen anwenden. Diese Maßnahmen müssen durchführbar und verhältnismäßig sein und der Größe des Video-Sharing-Plattform-Dienstes und der Art des angebotenen Dienstes Rechnung tragen sowie zweckmäßig sein. Das Regulierungsmodell bietet dabei die in Richtlinie geforderte Flexibilität für eine einzelfallbezogene Beurteilung der von den Diensteanbietern einzufordernden Maßnahmen.

Die in § 24a Absatz 2 zur Pflichterfüllung vorgesehenen Maßnahmen eines Melde- und Abhilfeverfahrens, der Bereitstellung eines Einstufungssystems, der Bereitstellung technischer Mittel zur Altersverifikation, der Hinweis auf Beratungs- und Hilfeangebote, die Bereitstellung von Systemen zur elterlichen Kontrolle, die Einrichtung von Voreinstellungen und die Verwendung von Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben Überschneidungen mit den Anforderungen des Artikel 28b Absatz 3 Unterabsatz 3 und stehen ergänzend zu der Eins-zu-Eins-Umsetzung im TMG und JMStV, da § 24a bezüglich des Anwendungsbereichs und der vorgesehenen Maßnahmen über die für Video-Sharing-Plattformanbieter vorgegebenen Anforderungen hinausgeht.

Die Richtlinie beinhaltet bezüglich der Regelungen für Video-Sharing-Plattform-Anbieter nur eine Mindestharmonisierung. Nach Artikel 28b Absatz 6 können die Mitgliedsstaaten Video-Sharing-Plattform-Anbietern Maßnahmen auferlegen, die ausführlicher oder strenger sind als die in Artikel 28b Absatz 3 genannten Maßnahmen. Dies gilt auch für strengere Maßnahmen gegenüber ausländischen und europäischen Anbietern, sofern die unionsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Insbesondere Ex-ante-Kontrollmaßnahmen und Maßnahmen, die zur Filterung von Inhalten beim Hochladen führen, sind nicht vorgesehen.

Das vorgesehene Regulierungsmodell unterstützt ko- und selbstregulatorische Instrumente und ist aufgrund des Dialogelements und der starken Einbindung der Organisationen der freiwilligen Selbstkontrolle in § 24b Absatz 2 selbstregulativ ausgestaltet. Damit wird auch die in Artikel 28b Absatz 4 enthaltene Maßgabe aufgegriffen.

2. Richtlinie 2000/31/EG

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Auch hinsichtlich der Richtlinie 2000/31/EG bestehen keine Bedenken. Dies gilt insbesondere für die in den Artikeln 12 bis 15 der Richtlinie 2000/31/EG verankerten Vorgaben hinsichtlich der Verantwortlichkeiten von Diensteanbietern. Den Mitgliedstaaten wird in Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG untersagt, Diensteanbietern allgemeine Überwachungs- und Nachforschungspflichten aufzuerlegen. Solche Verpflichtungen enthält der Gesetzentwurf nicht.

Daneben enthält die Richtlinie 2000/31/EG ein abgestuftes Haftungs- bzw. Privilegierungssystem. Die Umsetzung dieser Vorgaben in deutsches Recht erfolgte in den §§ 7 bis 10 des TMG, dessen Bestimmungen von den Vorschriften des JuSchG, wie auch in den Verweisen in § 24a Absatz 1, in § 24a Absatz 4 und in § 24d ausdrücklich klargestellt wird, unberührt bleiben

Auch nach den Vorgaben zum Herkunftslandprinzip aus Artikel 3 ist eine Erweiterung im materiellen Regelungsbereich des Jugendschutzes grundsätzlich möglich. So sehen die Artikel 3 Absatz 4 bis 6 ausdrücklich eine Ausnahme und Abweichungsmöglichkeit für den Jugendschutz vor, dessen Anforderungen in § 3 Absatz 5 TMG umgesetzt sind. Die vorgesehenen Rahmenbedingungen werden durch den Gesetzentwurf gewahrt, wie insbesondere durch entsprechende Verweise auf das TMG klargestellt wird.

3. Dienstleistungsfreiheit

Der Gesetzentwurf berührt die Grundfreiheit des freien Dienstleistungsverkehrs (Artikel 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV). Da der Schutz von Kindern und Jugendlichen ein berechtigtes Interesse darstellt, das grundsätzlich geeignet ist, eine Beschränkung von Grundfreiheiten wie des freien Dienstleistungsverkehrs zu rechtfertigen, sind mitgliedstaatliche Jugendschutzbeschränkungen legitim, wenn sie geeignet sind, die Erreichung des verfolgten Ziels zu gewährleisten, und nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Die an den legitimen Schutzzielen ausgerichteten Verpflichtungen zu Vorsorgemaßnahmen in § 24a sind auch durch die fakultative Offenheit der Maßnahmen und das abgestufte Umsetzungsverfahren verhältnismäßig und im Einklang mit den Anforderungen des Artikel 56 AEUV.

4. Notifizierungspflicht

Die geplante Regelung ist notifizierungspflichtig im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/1535 vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf dient im Gesamten nicht der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

Es sind folgende Regelungen enthalten, die eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bewirken:

Das Verfahren zur Alterskennzeichnung von Trägermedien wird hinsichtlich solcher Medieninhalte, die bereits eine Verwertung in Rundfunk und Telemedien erfahren haben und hierbei von Selbstkontrolleinrichtungen auf der Grundlage des JMStV altersbewertet wurden, vereinfacht, indem die bereits erfolgten Kennzeichnungen herangezogen werden können (§ 14 Absatz 6a).

Der Kreis der Antragsberechtigten bei der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien wird um Selbstkontrolleinrichtungen und Internet-Beschwerdestellen erweitert (§ 21 Absatz 2). Internetbeschwerdestellen mussten bisher Telemedien, die durch die BPjM überprüft werden sollten, über eine dritte antrags- oder anregungsberechtigte Stelle an die BPjM leiten. Die Einräumung des Antragsrechts stellt mithin eine deutliche Verfahrensvereinfachung einerseits bei den Internet-Beschwerdestellen und andererseits auch bei den dritten Stellen, zum Beispiel einem hinzugezogenen Jugendamt, dar.

Der Kreis derer, denen die Entscheidungen der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien förmlich zugestellt werden muss, wird reduziert, so dass Verwaltungsaufwand entfällt (§ 21 Absatz 8).

Die geänderte Beteiligung der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz an Indizierungsverfahren wird sich verfahrensbeschleunigend auswirken (§ 23 Absatz 1 Nummer 2).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Der Bezug des Gesetzes zu dieser Strategie ergibt sich aus den „Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung“ aus Nummer 5 („Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“) mit dem Ziel, dass zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts alle am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfassend und diskriminierungsfrei teilhaben können sollen sowie aus Nummer 6 („.Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen“), wonach die Möglichkeiten zur Teilhabe an qualitativ hochwertiger Bildung und dem Erwerb von Handlungskompetenzen für nachhaltige Entwicklung unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Behinderung und Alter weiter zu verbessern sind und Nachhaltigkeitsaspekte bei Innovationsprozessen, insbesondere im Kontext der Digitalisierung, von Beginn an konsequent zu berücksichtigen sind, damit Chancen für eine nachhaltige Entwicklung genutzt und Risiken für Mensch und Umwelt vermieden werden können.

Das Gesetz dient unter anderem der Schutzzweckausweitung des Kinder- und Jugendschutzes in den Medien, um eine risikoarme Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen an digitalen Medien zu verbessern. Diese ist wesentlich für die Verwirklichung von Bildungserwerbschancen und die Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen am gesellschaftlichen und politischen Leben. Die vorgesehenen regulatorischen Maßnahmen sollen Risiken für die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung verringern, ihnen sowie ihren Eltern und Erziehenden Orientierungshilfen für eine sichere und ihnen dienliche Mediennutzung geben und medienpädagogische Maßnahmen unterstützen. All dies wird insbesondere den Kindern und Jugendlichen zugutekommen, deren Eltern nur eingeschränkt in der Lage sind, eine förderliche und chancenorientierte Nutzung digitaler Medien durch ihre Kinder zu gewährleisten. So ist in Untersuchungen deutlich geworden, dass in Familien mit niedrigem Bildungshintergrund zwar insgesamt mehr Zeit mit digitalen Medien verbracht wird, gleichzeitig die Eltern ihre Kinder aber weniger anleiten. Die entsprechenden Gruppen von Eltern äußern weniger Informationsbedarf in Erziehungsfragen und wissen auch weniger, wo man Antworten findet (Deutsches Institut für Vertrauen und Sicherheit im Internet, DIVSI U9-Studie – Kinder in der digitalen Welt, 2015, S. 134). Orientierungshilfen für eine sichere Mediennutzung sowie medienpädagogische Maßnahmen sollten ferner möglichst so gestaltet sein, dass sie auch für Eltern mit Beeinträchtigungen nutzbar sind.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch den sukzessiven Aufbau der Bundesstrukturen entstehen dem Bund folgende Kosten:

Bezeichnung der Maßnahme	**2021**	**2022**	**2023**	**2024 ff.**
Personalkosten (inkl. Personalnebenkosten) Bundeszentrale	1,65 Mio. €	3,68 Mio. €	5,15 Mio. €	5,15 Mio. €
Sachkosten Bundeszentrale	0,42 Mio. €	0,72 Mio. €	0,72 Mio. €	0,72 Mio. €
Personalkosten (inkl. Personalnebenkosten) BMFSFJ	0,37 Mio.€	0,37 Mio. €	0,37 Mio. €	0,37 Mio. €
Sachkosten BMFSFJ	0,1 Mio. €	0,05 Mio.€	0,05 Mio.€	0,05 Mio.€
Projektförderungen der Bundeszentrale	0,2 Mio. €	0,5 Mio. €	1 Mio. €	1 Mio. €
Koordinierung der Gesamtstrategie/ wissenschaftliche Begleitung	0,23 Mio.€	0,4 Mio. €	0,4 Mio. €	0,4 Mio. €
Förderung eines externen Monitorings	-	-	3,25 Mio. €	3,25 Mio.€
Maßnahmen Weiterentwicklung Kinder- und Jugendmedienschutz, insb. Nutzbarmachung der Spruchpraxis	0,93 Mio. €	0,23 Mio. €	0,23 Mio. €	0,23 Mio. €
Gesamtkosten	**3,9 Mio. €**	**6 Mio. €**	**11,2 Mio. €**	**11,2 Mio. €**

Erläuternd zur Übersicht der Haushaltsausgaben werden die über Personal- und Sachkosten hinausgehenden Posten im Folgenden kurz dargestellt:

Gemäß § 17a Absatz 4 kann die Bundeszentrale zur Erfüllung ihrer Aufgabe aus Absatz 2 Maßnahmen, die von überregionaler Bedeutung sind, fördern oder selbst durchführen.

Hierdurch sollen Projekte gefördert werden, die Eltern darin unterstützen, Kinder beim Einstieg in die Mediennutzung zu begleiten und ihre Medienkompetenz zu stärken. Dies erfolgt über die Gewährung von Zuwendungen an Träger. Beabsichtigt sind Zuwendungen zur Förderung der Personal- und Sachkosten, die zur Etablierung nachhaltiger Orientierungsstrukturen dienen soll. Einzelne Förderungen erfolgen bereits über den Kinder- und Jugendplan des Bundes. Mit der Verstärkung dieses Aufgabenbereichs in der Bundeszentrale und dem Ausbau der bundeszentralen Maßnahmen werden Mittel in Höhe von 1 Mio. Euro benötigt. Es wird davon ausgegangen, dass in diesem Bereich die Förderung von bis zu 5 Trägern in Höhe von jeweils max. 200.000 Euro angemessen ist. Ebenso sollten Mittel für kleinere Maßnahmen wie die Förderung von Informationsveranstaltungen und -materialen zur Verfügung stehen.

Für die Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes außerhalb der Indizierungspraxis ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich. Voraussetzung für das Gelingen ist, dass die kontinuierliche Weiterentwicklung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden wird und durch die Förderung einer gemeinsamen Verantwortungsübernahme von Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft als solche zentral von der Bundeszentrale als verstetigter konstruktiver Dialog organisiert wird.

Dieser erfordert eine wissenschaftliche Prozessbegleitung, welche mit Sachkosten von 400 T € jährlich veranschlagt wird. Des weiteren ist es zur Förderung von Orientierung für Fachkräfte, andere Akteure aus dem Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes, die ebenfalls Entscheidungen treffen und Altersbewertungen vornehmen, sowie für Aufklärungs- und Informationsarbeit gegenüber Eltern insbesondere erforderlich, die als Leitbild dienende Spruchpraxis der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien aufzubereiten und diese Aufbereitung entsprechend zu publizieren und in Veranstaltungen zu kommunizieren, was insgesamt mit Sachkosten von 230 T € jährlich veranschlagt wird.

Durch die im Gesetz vorgesehene Funktion der Bundeszentrale als Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Einhaltung der Vorsorgemaßnahmen der Diensteanbieter nach § 24c entsteht diesbezüglich erstmaliger Personalbedarf bei der Bundeszentrale. Im Rahmen der Aufsichtsfunktion nach § 24a gewinnt die Bundeszentrale durch eigene Recherche und unter Heranziehung eigener als auch von außen zugetragener Informationen Erkenntnisse über möglicherweise strukturelle Defizite von Diensten. Sie kann sich dabei auch auf die Expertise und ein fundiertes Risikomonitoring externer Einrichtungen stützen. Für die Förderung des externen Monitorings entsteht ein Mittelbedarf i.H.v. 3,25 Mio. Euro pro Jahr ab 2023.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im geltenden Finanzplan des Einzelplans 17 ausgeglichen werden.

Aus den bisherigen Regelungen des Jugendschutzgesetzes wurden keine Einnahmen für den Bund erzielt. Mit der Novellierung sind keine Mindereinnahmen verbunden. Mehreinnahmen sind möglich, jedoch aktuell nicht bezifferbar. Die Einnahmen fließen dem Bundeshaushalt zu.

Den Ländern entstehen einmalige Sachkosten in Höhe von 150.000 Euro sowie jährliche Kosten von 540.000 Euro für Personalkosten.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Dieses Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich ein geschätzter jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2,1 Mio. Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,3 Mio. Euro.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Im Sinne der „One in, one out“-Regel verursacht der Gesetzesentwurf ein „In“ in Höhe von 2,1 Mio. Euro, das durch ein zukünftiges Regelungsvorhaben kompensiert wird.

Diese Annahme ergibt sich aus folgenden Berechnungen:

Förderung von Transparenz und Orientierung

Rechtliche Kohärenz bei der Vergabe von Alterskennzeichen

Die Wirtschaft wird durch die neuen Regelungen zur Alterskennzeichnung von Filmen und Spielprogrammen entlastet. Während bisher für die Erlangung einer rechtssicheren Altersklassifizierung und -kennzeichnung von Filmen und Spielprogrammen, deren Erstverbreitung im Rundfunk- oder in Telemedien erfolgte und erst anschließend auf Trägermedien, vollumfängliche Doppelprüfungen nach den Regelungssystemen JuSchG und JMStV notwendig waren, wird dieser Kosten- und Zeitaufwand deutlich reduziert.

Die Änderungen im § 14 JuSchG in Verbindung mit der Streichung des Unterabschnitts 1 im dritten Abschnitt eröffnen den Anbietern von Filmen und Spielprogrammen zweierlei Möglichkeiten für eine rechtssichere Altersklassifizierung und Alterskennzeichnung für die Verbreitung auf Träger- und in Telemedien.

1. Die Kennzeichnungsmöglichkeit im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Absatz 6 JuSchG wird für Filme und Spielprogramme in Telemedien geöffnet, was zu einer unmittelbaren Nutzung dieser Kennzeichnung auch beim Vertrieb auf Trägermedien oder bei der Vorführung im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen (insbesondere Kino) führt. Diese Möglichkeit eröffnet den von der Wirtschaft geforderten One-Stop-Shop bei der rechtssicheren Altersklassifizierung von Filmen und Spielprogrammen. Anlass für Doppelprüfungen desselben Inhalts besteht nach dieser Möglichkeit nicht mehr.

2. Die Möglichkeit zur Berücksichtigung von Altersklassifizierungen, die auf der Grundlage des JMStV zustande gekommen sind, im Rahmen des Kennzeichnungsverfahrens nach § 14 Absatz 6 in Verbindung mit § 14 Absatz 6a JuSchG trägt ebenfalls zu Verfahrensvereinfachungen und Kostenersparnissen bei.

Kennzeichnung bei Film- und Spieleplattformen

Das Verbot für Film- und Spieleplattformen in § 14a, Filme und Spiele ohne deutlich Wahrnehmbarer Alterskennzeichnung bereit zu halten, korrespondiert mit der Pflicht aus § 5 Absatz 1 JMStV, wonach Anbieter bei entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten dafür Sorge zu tragen haben, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Angebote üblicherweise nicht wahrnehmen. Da die nach § 14a Absatz 1 ausreichende Kennzeichnung den Altersstufen des § 14 Absatz 2 entsprechen soll und für jeden Inhalt im Sinne der Norm vorzunehmen ist, ist das Verbot der Bereithaltung ohne Altersbewertung mit nur einem geringfügigen Mehraufwand verbunden. Neben der in 14a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 vorgesehenen Möglichkeit der Kennzeichnung im Verfahren des § 14 Absatz 6 oder durch eine nach § 19 JMStV anerkannte freiwillige Selbstkontrolle bzw. durch Jugendschutzbeauftragte ist nach § 14a Absatz 1 Nummer 2 auch die Kennzeichnung durch ein automatisiertes Bewertungssystem einer freiwilligen Selbstkontrolle ausreichend. Die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung, der Anschluss an eine entsprechende freiwillige Selbstkontrolle und die Nutzung eines im Rahmen dieser zur Verfügung gestellten automatisierten Bewertungssystems wird mit einem jährlichen anteiligen Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt 210.000,00 Euro geschätzt.

Eine darüberhinausgehende ausdrückliche Kennzeichnung ist in technischer Umsetzung mit nur einem kleinen Aufwuchs an Kosten verbunden, da die Anbieter im Sinne der Norm bereits Alterseinstufungen und Kennzeichnungen zumindest auf Grundlage einer Eigenbewertung vornehmen. Daneben werden vielfach bereits vorhandene Alterseinstufungen im Sinne des § 14a Absatz 1 Nummer 1 übernommen. Es ist daher davon auszugehen, dass in allen adressierten Film- und Spieleplattformen die technischen Voraussetzungen dafür angelegt sind, die nach § 14a geforderten ausdrücklichen Kennzeichnungen gesetzeskonform zu integrieren. Die Einbettung der Kennzeichnung ist daher mit einem als unerheblich zu beurteilendem Aufwand verbunden.

Berücksichtigung von Interaktionsrisiken

Die in § 10b Satz 2 und 3 vorgesehene Möglichkeit, bei der Beurteilung der Entwicklungsbeeinträchtigung auch außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegende Umstände der jeweiligen Nutzung des Mediums miteinzubeziehen, ist mit einem unerheblichen Aufwuchs an Kosten verbunden, da die Einbeziehung in ein vorhandenes

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Verfahren erfolgt und untergesetzlich ausgestaltet wird. Die bereits vorhandene und Kosten auslösende Verpflichtung zur Altersbewertung und Kennzeichnung aus §§ 11 und 12 wird hierdurch nicht erweitert. Gleiches gilt für die in § 14 Absatz 2a vorgesehene Möglichkeit, neben der Altersstufe des § 14 Absatz 2 die Filme und Spiele mit beschreibenden Symbolen zu kennzeichnen. Auch hier erfolgt die untergesetzliche Umsetzung in ein bestehendes Verfahren.

Wirksame Begegnung von Interaktionsrisiken

Vorsorgemaßnahmen

Der Entwurf führt eine Verpflichtung für Diensteanbieter ein, für die Einhaltung der Schutzziele dieses Gesetzes durch strukturelle Vorsorgemaßnahmen Sorge zu tragen. Eine Spezifizierung des damit verbundenen Erfüllungsaufwands ist aufgrund der generalklauselartigen Verpflichtung, die durch einen nicht abschließenden Maßnahmenkatalog konkretisiert wird, und des nicht abschließenden Adressatenkreises der Verpflichtung nur eingeschränkt im Wege einer Schätzung möglich. Es ist für die Beurteilung des Erfüllungsaufwands davon auszugehen, dass die betroffenen Unternehmen bereits jetzt eine Vielzahl der im Entwurf exemplarisch aufgeführten Maßnahmen dem Grunde nach treffen, in Details aber Umstellungen vorzunehmen sind, so dass diese Pflicht keinen bzw. keinen erheblichen Mehraufwand bei den entsprechenden Diensteanbietern auslösen dürfte. Insofern handelt es sich bei eventuell durch die Novellierung begünstigten Investitionen der Wirtschaft um sogenannte Sowieso-Kosten im Rahmen einer marktorientierten Ausgestaltung der Angebote.

Die Kosten, die die Diensteanbieter zur Bereitstellung der oben beschriebenen ähnlichen Vorsorgemaßahmen im Sinne des Gesetzes bisher aufwenden, sind nicht bekannt.

Die neuen Pflichten korrespondieren teilweise mit bereits etablierten Pflichten aus dem JMStV, dem NetzDG und den Pflichten für Video-Sharing-Plattformen aus der novellierten Richtlinie 2010/13/EU, die im JMStV, NetzDG und TMG umgesetzt werden.

Die Erfüllung der Maßnahme Bereitstellung eines Melde- und Abhilfeverfahrens für unzulässige und entwicklungsbeeinträchtigende Angebote aus § 24a Absatz 2 Nummer 1 ist mit geringen technischen Anpassungen der vorhandenen Melde- und Abhilfeverfahren möglich. Gleiches gilt für die Erweiterung des Melde- und Abhilfeverfahrens für die Meldung von Verletzungen der persönlichen Integrität aus § 24a Absatz 2 Nummer 2. Die Anforderungen an das Abhilfeverfahren korrespondieren mit den insoweit strengeren Anforderungen aus dem NetzDG. Der aus den bereits bestehenden Pflichten des NetzDG resultierende Aufwuchs an Aufwendungen ist nicht erneut zu berücksichtigen; die hierfür aufgewendeten Kosten sind daher nicht als Mehraufwand einzubeziehen. Es ist zur Berechnung des Erfüllungsaufwands davon auszugehen, dass die nach § 24a relevanten Diensteanbieter mehrheitlich bereits als soziale Netzwerke im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 NetzDG von den Pflichten des NetzDG erfasst sind. Der verbleibende Erfüllungsaufwand für den Betrieb von Melde- und Abhilfeverfahren wird mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 2 Millionen Euro geschätzt.

Die Bereitstellung eines Einstufungssystems als Maßnahme nach § 24a Absatz 2 Nummer 3 sind auch nur mit geringen neuen Aufwendungen verbunden, da die Systeme, sofern sie nicht bereits vorhanden sind, problemlos in vorhandene Strukturen und technische Systeme des Hochladens von Inhalten eingebunden werden können.

Die Bereitstellung technischer Mittel zur Altersverifikation nach § 24a Absatz 2 Nummer 4 dürfte in den Fällen, in denen die Bereitstellung eines solchen Systems angemessen erscheint, bereits aus vergleichbaren Rechtspflichten des JMStV sowie der Datenschutz-Grundverordnung als zu erfüllende Anforderung bestehen. Ein Aufwuchs an Kosten ist hierdurch nicht anzunehmen.

Der Hinweis auf anbieterunabhängige Beratungs-, Hilfe- und Meldemöglichkeiten nach § 24a Absatz 2 Nummer 5 ist, sofern er nicht bereits vorhanden ist, technisch als leicht zu folgendem Verweis auf entsprechende Angebote (Verlinkung) mit sehr geringfügigem Aufwand umzusetzen.

Die Systeme zur Steuerung und Begleitung der Mediennutzung nach § 24a Absatz 2 Nummer 6 werden von vielen Anbietern schon dem Grunde nach angeboten und bedürfen erforderlichenfalls lediglich einer besseren Implementierung. Ein nennenswerter Aufwuchs an Kosten ist hierdurch nicht anzunehmen.

Die Einrichtung von Voreinstellungen nach § 24a Absatz 2 Nummer 7 ist nicht mit einem erhöhten Aufwand verbunden, da die Einstellungsmöglichkeiten in der Regel bereits im Angebot als möglich angelegt sind und nur

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

dessen standardisierte Aktivierung als Voreinstellung als einfache technische Programmierung der Angebote erfolgen müsste.

Die Ausgestaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend den Anforderungen des § 24a Absatz 2 Nummer 8 ist ohne weiteres möglich und ist allenfalls mit einem einmaligen geringen Aufwand umsetzbar.

Eine messbare Belastung des deutschen Mittelstandes durch die Gesetzesänderung ist derzeit auszuschließen. Nach den Erkenntnissen der Bundesregierung handelt es sich bei den bei Jugendlichen beliebtesten internetbasierten Diensten mit den § 24a Absatz 3 entsprechenden Nutzungszahlen regelmäßig um Angebote ausländischer Unternehmen.

Aufgrund der im Hinblick auf die Schutzziele der Verpflichtung defizitären Ausgestaltung bei einzelnen Angeboten wird für einen einmaligen Investitionsaufwand ein geringer Aufwuchs der Kosten gegenüber dem Ist-Zustand angenommen. Daraus folgt ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 1.170.000,00 Euro für die Erfüllung der Vorsorgemaßnahmenverpflichtung.

Da die Vereinbarung einer Leitlinie nach § 24c freiwillig erfolgt und nicht als Verpflichtung konzipiert ist, folgt aus der Leitlinienausgestaltung kein Erfüllungsaufwand.

Schließlich wird der Erfüllungsaufwand der Pflicht nach § 24d, einen inländischen Empfangsbevollmächtigten für jedes Verfahren zur Durchsetzung der Verpflichtung zu Vorsorgemaßnahmen nach diesem Gesetz zu benennen, auf 100.000,000 Euro jährlich geschätzt. Auch hier besteht für soziale Netzwerke, die die Mehrheit der erfassten Angebote stellen, bereits nach dem NetzDG eine gleichgelagerte Verpflichtung, die daher keinen neuen Aufwand aufgrund des vorliegenden Gesetzes darstellt. Zudem ist eine entsprechende Benennungspflicht im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder geplant.

Förderung der Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes

Der in § 17a Absatz 2 Nummer 1 vorgesehene Kooperationsprozess basiert auf rein freiwilliger Teilnahme der Wirtschaft, die hierdurch, im Falle ihrer Beteiligung, auch ganz wesentlich zur konkreten Ausgestaltung dieses Prozesses beitragen kann. Dies gilt sowohl für den zeitlichen als auch finanziellen Rahmen der Beteiligung. Die bereits im I-KiZ erprobten konsensualen und diskursiven Arbeitsprozesse stellen für die Wirtschaft einen Rahmen dar, in dem sie aktiv auf die Ausgestaltung des Kinder- und Jugendmedienschutzes Einfluss nehmen kann. Ob und inwieweit Akteure der Wirtschaft sich am Kooperationsprozess beteiligen, folgt allein ihrer autarken unternehmerischen Entscheidung. Der in § 17a Absatz 3 vorgesehene Kooperationsprozess soll hierfür lediglich einen institutionalisierten Rahmen zur Verfügung stellen. Ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ergibt hieraus sich mangels Verpflichtung zur Teilnahme nicht.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

aa) Erfüllungsaufwand Bund

Für die Verwaltung ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand für den Bund in Höhe von rund 4,8 Mio. Euro.

Durch den sukzessiven Aufbau der Bundesstrukturen ist der Erfüllungsaufwand entsprechend geringer in den Jahren 2021 und 2022.

Der Erfüllungsaufwand auf Bundesebene entsteht durch Umgestaltung der bisherigen BPjM zur Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz sowie des damit verbundenen und weiter unten näher dargestellten personellen Mehraufwandes beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Die Aufgabenwahrnehmung der Bundeszentrale nach § 17a sieht zunächst die Fortführung des bisherigen Auftrags der BPjM – die Führung der Liste jugendgefährdender Medien – vor (Absatz 1). Hinzu kommen Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes durch die Förderung einer gemeinsamen Verantwortungsübernahme von Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zur Koordinierung einer Gesamtstrategie, die Nutzbarmachung und Weiterentwicklung der aus der Gesamtheit der Spruchpraxis der Prüfstelle abzuleitenden Erkenntnisse sowie einen regelmäßigen institutionellen Informationsaustausch (Absatz 2). Des Weiteren zählt die Aufsicht über die in § 24a normierten Anbietervorsorgemaßnahmen (Absatz 3) sowie eine Fördertätigkeit zur Unterstützung der Aufgaben aus Absatz 2 (Absatz 4) zu ihren gesetzlichen Aufgaben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, ist eine Erweiterung der bestehenden Organisationsstruktur der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien erforderlich. Die Bundeszentrale wird dazu ihren Aufgaben entsprechend organisatorisch wie folgt in drei wesentliche Fachbereiche untergliedert: Prüfstelle für jugendgefährdende Medien (Indizierungsverfahren), Bereich zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes und Öffentlichkeitsarbeit sowie Aufsicht über Anbieterpflichten. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben ist eine Aufstockung des derzeitigen Personalhaushaltes von 33 auf 83 Planstellen/Stellen erforderlich.

Die Ermittlung des dafür erforderlichen Bedarfs erfolgte unter Heranziehung einer durchgeführten „Aufgabenkritik“, der Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation und darauf basierender Personalbedarfsbemessung auf Grundlage des Handbuchs für Organisationsuntersuchungen und Personalbedarfsermittlungen des Bundesministeriums des Inneren/ Bundesverwaltungsamt im Rahmen einer extern beauftragten Organisationsuntersuchung.

SOLL-Stellenbedarf in VZÄ	m.D.	g.D.	h.D.	Gesamt
Prüfstelle	3,75	0,25	6,5	10,5
Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes, Prävention, Öffentlichkeitsarbeit	2	3	5,5	10,5
Technischer Jugend- medien-schutz/IT	0,75	2	2,5	5,25
Verwaltung	3	3,5	2	8,5
Leitung/ Stabsstelle	1,00	0,00	3,00	4,00
Gesamt	10,5	8,75	19,5	38,75
IST-Stellenplan (Stand: 01.01.2019)	8,00	7,00	18,00	33,00
Delta (Stellenbesetzung)	-2,5	-1,75	-1,5	-5,75

Die Grundlage für die organisatorische und fachliche Umstrukturierung zur Bundeszentrale bildet eine allgemeine Verwaltungsmodernisierung, die auch eine angepasste Ablauf- und Aufbauorganisation zur Folge hat und mit Personalmehrbedarf einhergeht.

Aufgrund des Hinzukommens weiterer gesetzlicher Aufgaben, der zunehmenden Erforderlichkeit der Delegation von Verwaltungsaufgaben und des wachsenden Personalkörpers muss der Bereich zentrale Aufgaben entsprechend angemessen verstärkt werden.

Hinsichtlich der Aufgaben der Prüfstelle erfolgen Anpassungen der Indizierungspraxis an die digitale Medienrealität. Die Bewertung sozialethisch desorientierender und damit jugendgefährdender Medieninhalte bezieht sich

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

zunehmend auf Onlineangebote und -dienste. Diese sind veränderbar und aufgrund der technischen Entwicklungen in hohem Maße dynamisch. Unter Wahrung der Anforderungen eines gerichtsähnlichen Verwaltungsverfahrens müssen aber auch Maßnahmen für Verfahrensbeschleunigung und Priorisierung nach qualitativer und quantitativer Relevanz implementiert werden.

Für die Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes außerhalb der Indizierungspraxis ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich. Voraussetzung ist, dass die kontinuierliche Weiterentwicklung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden wird und durch die Förderung einer gemeinsamen Verantwortungsübernahme von Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft als solche zentral als verstetigter konstruktiver Dialog organisiert wird.

Dieser erfordert eine wissenschaftliche Prozessbegleitung in medienpädagogischer, technischer sowie juristischer Hinsicht, um die wesentlichen Fachdisziplinen für die Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes einzubinden und zur Lösung der bestehenden Herausforderungen zu vernetzen. Die Umsetzung der wissenschaftlichen Prozessbegleitung wird mit Sachkosten von 400 T € jährlich veranschlagt.

Durch die Anpassung der Indizierungspraxis an die digitale Medienrealität erfüllt die Indizierung neben der einzelfallbezogenen Abschirmung zudem eine erweiterte gesellschaftlich relevante Funktion. Aus der Vielzahl der Einzelfallentscheidungen über sozialethisch desorientierende Medien lässt sich der sozialethische Orientierung gebende Entwicklungsraum für ein gutes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen mit Medien ableiten. Die Spruchpraxis der Prüfstelle muss daher für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in Schule, Jugendhilfe, Jugendkultur und Elternschaft im Erziehungs- und Medienalltag ebenso wie für den gesellschaftlichen Diskurs orientierungsgebend nutzbar gemacht werden. An Eltern und Erziehungsberechtige werden im Kinder- und Jugendmedienschutz besondere Anforderungen gestellt, auch, da die Rolle zur Vermittlung von „Online-Fähigkeiten“ einer Wechselwirkung unterliegt, die ab einem Alter von 13 Jahren in der Regel umgekehrt wird. Die Bundeszentrale muss daher dauerhaft spezifische Maßnahmen der Orientierung für Eltern und Fachkräfte anbieten. Hierzu bedarf es eines aktiven Austauschs mit sämtlichen Zielgruppen und eines bedarfsgerechten Portfolios entsprechender Maßnahmen. Zur Umsetzung der Orientierungs- und Informationsmaßnahmen werden Sachkosten von 75 T € veranschlagt. Dieser Austausch kann ebenso zu einer Weiterentwicklung der Spruchpraxis selbst führen.

Zur Herstellung einer übergreifenden Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Qualitätsstandards bei der jugendmedienschutzrechtlichen Bewertung von Medieninhalten, insbesondere im Hinblick auf die rechtliche Kohärenz bei der Vergabe von Alterskennzeichen, bedarf es zudem eines zentral organisierten und regelmäßigen institutionellen Informationsaustauschs aller Spruchkörper.

Gemäß § 17a Absatz 4 kann die Bundeszentrale zur Erfüllung ihrer Aufgabe aus Absatz 2 Maßnahmen, die von überregionaler Bedeutung sind, fördern oder selbst durchführen.

Hierdurch sollen Projekte gefördert werden, die Eltern darin unterstützen, Kinder beim Einstieg in die Mediennutzung zu begleiten und ihre Medienkompetenz zu stärken. Dies erfolgt über die Gewährung von Zuwendungen an Träger. Beabsichtigt sind Zuwendungen zur Förderung der Personal- und Sachkosten, die zur Etablierung nachhaltiger Orientierungsstrukturen dienen soll.

Durch die im Gesetz vorgesehene Funktion der Bundeszentrale als Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Einhaltung der Vorsorgemaßnahmen der Diensteanbieter nach § 24c entsteht diesbezüglich erstmaliger Personalbedarf. In § 24a Absatz 1 definierte Diensteanbieter werden dazu verpflichtet, durch angemessene und wirksame strukturelle Vorsorgemaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Schutzziele des § 10a Nummer 1 bis 3 gewahrt werden. Hierfür in Betracht kommende Vorsorgemaßnahmen werden in § 24a Absatz 2 nicht abschließend aufgezählt. In § 24c Absatz 3 und 4 ist das Aufsichtsverfahren geregelt. Die Bundeszentrale stellt zunächst fest, ob ein Diensteanbieter einer Verpflichtung nach § 24a Absatz 1 und 2 nicht oder nicht in angemessener Weise nachkommt. Ist dies der Fall, fordert sie den Diensteanbieter zur Stellungnahme auf und soll diesen zunächst zu den nach § 24a Absatz 1 und 2 zu treffenden Vorsorgemaßnahmen beraten. Werden daraufhin festgestellte Verpflichtungen nicht erfüllt, fordert sie den Diensteanbieter unter angemessener Fristsetzung zur Abhilfe auf. Schafft der Diensteanbieter weiterhin keine Abhilfe, kann die Bundeszentrale die zur Abhilfe und Einhaltung der Verpflichtung erforderlichen Vorsorgemaßnahmen nach § 24a Absatz 1 und 2 unter angemessener erneuter Fristsetzung anordnen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Hieraus erwachsen zunächst Ermittlungs- und Prüfungsaufgaben. Die Bundeszentrale gewinnt durch eigene Recherche und unter Heranziehung eigener als auch von außen zugetragener Informationen Erkenntnisse über möglicherweise strukturelle Defizite von Diensten. Sie kann sich dabei auch auf die Expertise und ein fundiertes Risikomonitoring externer Einrichtungen stützen.

Zunächst ist von der Bundeszentrale zu prüfen, ob der jeweilige Diensteanbieter den Pflichten aus § 24a unterliegt. Sodann ist zu prüfen, ob Vorsorgemaßnahmen getroffen wurden und ob und inwieweit diese den Anforderungen des Gesetzes genügen. Dabei fallen Kommunikationsaufgaben an. Fällt die o.g. Prüfung zu Lasten des Diensteanbieters aus, wird zunächst das dialogische Verfahren eingeleitet und Kontakt mit dem Diensteanbieter aufgenommen mit dem Ziel, die Beseitigung der Mängel ohne Einleitung eines förmlichen Verwaltungsverfahrens zu erwirken. Es ist davon auszugehen, dass hierbei seitens der Diensteanbieter die gesetzlich vorgesehene Beratungspflicht der Bundeszentrale in Anspruch genommen wird und ein intensiver Austausch zwischen der Bundeszentrale und dem Diensteanbieter über zu treffende Maßnahmen erfolgt. Hinzu kommt, dass das Beratungsangebot der Bundeszentrale auch Anbietern offen steht, die eigeninitiativ mit entsprechenden Anliegen auf die Bundeszentrale zugehen.

Verläuft dies nach Fristsetzung fruchtlos, beginnt das formale Verwaltungsverfahren und die Bundeszentrale erlässt eine Anordnung (Verwaltungsakt), mit der Diensteanbieter unter erneuter Fristsetzung rechtsverbindlich zur Abhilfe und Einhaltung der Verpflichtung aufgefordert wird. Kommt der Diensteanbieter auch dieser Anordnung nicht nach, ist ein Bußgeldverfahren nach § 28 Absatz 3 Nummer 4 eingeleitet. Im Rahmen dieser Verfahrensschritte sind vertiefte juristische Prüfungen, auch europarechtlicher Natur, erforderlich.

Nach einer Schätzung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien setzt sich Der Personalbedarf durch die eingeführten Aufsichtsaufgaben insgesamt wie folgt zusammen:

		m.D.	**g.D.**	**h.D.**	**Gesamt**
durch neue gesetzliche Aufgabe in VZÄ	Rechtsdurchsetzung	7	18	16,5	41,5
	Innenrevision / Korruptionsbekämpfung	0	0,5	0,00	0,5
	Personal	0,5	0,5	0,25	1,25
	Organisation/ Haushalt	0,25	0,5	0,25	1
	Gesamt	7,75	19,5	17	44,25
Gesamt-SOLL-Stellenbedarf in VZÄ		18,25	28,25	36,5	83
IST-Stellenplan (Stand: 01.01.2019)		8,00	7,00	18,00	33,00
Gesamtdelta (Stellen)		**-10,25**	**-21,25**	**-18,5**	**-50**

Die Personalkosten belaufen sich somit auf 3.963.231 €.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zum jetzigen Zeitpunkt können die zur Finanzierung der rund 50 zusätzlichen Planstellen/Stellen notwendigen Haushaltsmittel nur als erste Orientierungsgröße geschätzt werden. Als Berechnungsgrundlage wurden die Durchschnittswerte der jeweiligen Laufbahnen der mit BMF-RDSchr. vom 12.04.2019 mitgeteilten Personal- und Sachkostensätze herangezogen.

Auf dieser Grundlage wurden auch Kosten die für die beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend entstehenden Personalbedarfe von einer Stelle im gehobenen Dienst und 3,5 Stellen im höheren Dienst berechnet. Dies entspricht Personalkosten i.H. von 313.253 €.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend führt die Fach-, Dienst- und Rechtsaufsicht über die derzeitige Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und künftig über die Bundeszentrale. Aufgrund des Aufgabenzuwachses bei der nachgeordneten Behörde erwachsen auch für das zuständige Fachreferat und die Zentralabteilung im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend weitere Koordinations- und Abstimmungsaufgaben. Insbesondere im Bereich der Überwachung der Erfüllung von Anbietervorsorgepflichten ist von einem hohen Abstimmungsbedarf der Bundeszentrale mit dem Ministerium im Hinblick auf Auslegung und Anwendung von §§ 24a und 24b auszugehen. Zudem ergibt sich ein deutlich höherer Arbeitsaufwand für ausschließlich im ministeriellen Bereich liegende Aufgaben im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Pflichten durch vorliegendes Gesetz. Übergangsweise muss von einem höheren Aufwand für die Personalbeschaffung und -bewirtschaftung in der Zentralabteilung während der Aufbauphase der Bundeszentrale ausgegangen werden.

bb) Erfüllungsaufwand Land / Kommunen

Rechtliche Kohärenz bei der Vergabe von Alterskennzeichen

Die Verfahrenshoheit für die Kennzeichnung von Filmen und Spielprogrammen nach dem JuSchG weist § 14 Absatz 6 wie bisher den Obersten Landesbehörden zu. Diese wird durch die Obersten Landesjugendbehörden wahrgenommen. Durch die Öffnung der Kennzeichnungsmöglichkeit im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Absatz 6 für nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag anerkannte Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle durch Abschluss entsprechender Vereinbarungen erfolgt lediglich eine gesetzliche Klarstellung.

Mit dem neuen § 14 Absatz 6a wird es ermöglicht, bereits erfolgte Altersklassifizierungen nach JMStV in die Freigabe- und Kennzeichnungsentscheidung nach JuSchG einzubeziehen. Es erfolgt also eine zusätzliche Entlastung insbesondere bei der Alterskennzeichnung von Inhalten, die sich offensichtlich nicht in der Nähe der Schwelle zur Jugendgefährdung bewegen. Solche Filme im Bereich der Kennzeichnungen „ohne Altersbeschränkung“, „ab 6“ und „ab 12“ machten in den Jahren 2017 und 2018 über 60 Prozent der Kennzeichnungen von Videofilmen bei der FSK aus.

Die um Bezifferung gebetenen Länder schätzen ihren einmaligen Erfüllungsaufwand mit 150.000 Euro und ihren jährlichen Erfüllungsaufwand mit 540.000 Euro. Die Obersten Landesjugendbehörden führen hierzu im Einzelnen aus:

Für die Ermittlung des Erfüllungsaufwands der Obersten Landesjugendbehörden sind insbesondere folgende Paragraphen heranzuziehen:

- § 10b Satz 2 und 3: Erarbeitung von Kriterien zum Schutz der persönlichen Integrität

- § 14 Absatz 6: Vereinbarung mit den anerkannten Selbstkontrollen nach JMStV

- § 14a Absatz 2 Nummer 2: Anerkennung von automatischen Bewertungssystemen

- § 14a Absatz 2a: Die Möglichkeit neben der Alterskennzeichnung nach Altersstufen auch Inhalte mit beschreibenden Symbolen zu kennzeichnen.

Der Erfüllungsaufwand ist zu differenzieren in Einmalaufwände (Sachkosten) und laufende Kosten (Personalkosten). Die Einmalaufwände beziehen sich auf die Zeit der Übergangsfrist und die durch die OLJB bis dahin umzusetzende Organisation der o. g. neuen Prozesse und Vereinbarungen. Diese Prozesskosten beinhalten beispielsweise die Organisation von Workshops, kleinere Gutachten, Expertenwissen, Moderation, Dokumentation, Projektmanagement und transparentes, beteiligungsorientiertes Prozessmanagement und kann beispielsweise in Form von Vergabeleistungen erbracht werden. Diese Kosten werden mit mind. 150.000 Euro kalkuliert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zur Erfüllung der dauerhaften zusätzlichen Aufgaben (laufende Kosten) werden sechs weitere Stellen im höheren Dienst benötigt. Zum jetzigen Zeitpunkt können die zur Finanzierung der rund sechs zusätzlichen Stellen notwendigen Haushaltsmittel nur als erste Orientierung geschätzt werden und der Erfüllungsaufwand wird auf etwa 540.000 Euro jährlich

festgesetzt. Als Berechnungsgrundlage wurden die jährlich anfallenden Kosten für die Stellen der Ständigen Vertreter der OLJB bei der USK herangezogen (etwa 90.000 Euro jährlich pro Stelle). Je nach Anstellungsland können die anfallenden Kosten variieren.

- Ein Erfüllungsaufwand ergibt sich zunächst für die federführenden Stellen Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen u. a. aus der Erarbeitung von Kriterien zum Schutz der persönlichen Integrität, der Kennzeichnung von Erklärsymbolen, der Anpassung von Grundsätzen/

Leitkriterien (jeweils eine halbe Stelle im höheren Dienst).

- Im Falle von weiteren Verfahren zwischen OLJB und anerkannten Selbstkontrollen nach dem JMStV (§14 Absatz 6) ist eine zusätzliche federführende Stelle einzurichten (eine Stelle im höheren Dienst).

- Insbesondere im Falle von weiteren Verfahren nach § 14 Absatz 6 bedarf es weiterer Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei Selbstkontrolleinrichtungen (vier Stellen im höheren Dienst - davon ggf. zwei bei anerkannten Selbstkontrollen nach dem JMStV). Die Kostenverteilung zwischen den Obersten Landesjugendbehörden erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel.

Neuer Verbotstatbestand § 15 Absatz 1a:

Der Kontrollaufwand bezüglich des neuen § 15 Absatz 1a dürfte sich aufgrund zu erwartender geringer Fallzahlen nicht wesentlich relevant auswirken. Er stellt für Behörden, die zielgerichtet Veranstaltungen überwachen, in deren Rahmen entsprechende Verstöße zu besorgen sind, vielmehr eine rechtlich eindeutige Handlungsgrundlage dar. Durch die Gleichbehandlung der Vorführung indizierter Telemedieninhalten mit Trägermedien dürfte sich eher eine Reduzierung des Zeitaufwandes ergeben. Ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand ergibt sich damit insgesamt nicht.

Änderung im § 27 Absatz 4:

Die Klarstellungen im § 27 Absatz 4 zur pädagogischen Verwertbarkeit jugendgefährdender Medien trägt zu mehr Rechtsklarheit für Pädagoginnen und Pädagogen bei. Ein Erfüllungsaufwand ergibt sich hieraus nicht.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Im Zuge der nach § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern erkennbar. Demografische Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

Die Regelungen zielen in mehrfacher Hinsicht auf eine Verbesserung von Orientierungshilfen und Selbstbefähigungsmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und die mit ihrer Erziehung betrauten Personen. Hiermit wird auch zur Verbesserung des Verbraucherschutzes in den digitalen Medien beigetragen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt.

Zur Gewährleistung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ist eine Evaluierung der Regelungen des JuSchG innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten vorgesehen, um zu untersuchen, ob sein in § 10a niedergelegter und in der Begründung zu § 10a konkretisierter Schutzzweck erreicht wird. Die Kriterien zur Überprüfung ergeben

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

sich aus den in der Begründung des Gesetzentwurfs formulierten Zielen der Förderung von Transparenz und Orientierung, Anpassung der Indizierungspraxis an das digitale Zeitalter, wirksamen Begegnung von Interaktionsrisiken, Förderung der Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes und der konsequenten Rechtsdurchsetzung in Hinblick auf die für Kinder und Jugendliche relevanten Gefährdungslagen.

1. Förderung von Transparenz und Orientierung

Zur Evaluierung kann beispielhaft auf die Anzahl der Alterskennzeichnungen im Sinne des § 14a Absatz 1 JuSchG-E zurückgegriffen werden. Die Verpflichtung großer Film- und Spieleplattformen, Inhalte nur noch mit Alterskennzeichen anbieten zu dürfen, soll sowohl Kindern und Jugendlichen als auch Erziehenden zur Orientierung dienen und der Transparenz förderlich sein. Die Zahlen werden sich aus den (internen) Statistiken der Bundeszentrale in Kooperation mit den anerkannten Einrichtungen der Selbstkontrolle und den Obersten Landesjugendbehörden ableiten lassen.

2. Anpassung der Indizierungspraxis an das digitale Zeitalter

Das Anregungs- und Antragsrecht wird ausgeweitet, um Institutionen des Jugendmedienschutzes die Möglichkeit zu eröffnen, Indizierungsverfahren zu initiieren. Zur Evaluierung bieten sich insbesondere die Analyse der Anzahl der Indizierungsverfahren an, die auf dem geplanten Antragsrecht für bestimmte Internetbeschwerdestellen und Selbstkontrolleinrichtungen beruhen. Als Datenquelle kann auf die hierfür relevanten Teile des elektronischen Prüfregisters der Bundeszentrale zurückgegriffen werden.

3. Wirksame Begegnung von Interaktionsrisiken

Zur Erreichung dieses Ziels beinhaltet der Entwurf einen Maßnahmenkatalog zur Gewährleistung der Anbieterpflicht, angemessene und wirksame strukturelle Vorsorgemaßnahmen zur Wahrung der Schutzziele zu treffen (§ 24a JuSchG-E). Der Evaluierung dienlich ist die Betrachtung der Anzahl von Anbietern mit vorherigen Verstößen gegen diese Pflichten, die nach Durchführung des Anbieterdialogs im Sinne des § 24b JuSchG-E mit der Bundeszentrale ihren Verpflichtungen nachgekommen sind. Die Zahlen werden sich aus den (internen) Statistiken der Bundeszentrale ableiten lassen.

4. Förderung der Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes

Ziel des Gesetzentwurfs ist insbesondere die Förderung der Orientierung sowohl für Kinder und Jugendliche als auch Personensorgeberechtigte sowie pädagogischer Fachkräfte bei der Mediennutzung und Medienerziehung. Die von der Bundesprüfstelle zur Bundeszentrale umstrukturierte Behörde verfolgt hierbei Ansätze, die im bereits erschienen Gefährdungsatlas enthalten sind.

Zur Evaluierung kommen die Anzahl durchgeführter Veranstaltungen und Projekte in Betracht, die Teil des von der Bundeszentrale koordinierten Strategieprozesses sind. Ebenso kann die Anzahl der Organisationen, die sich am Strategieprozess beteiligen, als Messwert herangezogen werden.

5. Konsequente Rechtsdurchsetzung in Hinblick auf die für Kinder und Jugendliche relevanten Gefährdungslagen

Die Nichterfüllung der Anbieterpflichten ist im Ergebnis bußgeldbewährt. Als messbare Größe bietet sich hier die Anzahl der Bußgeldverfahren an, die durchgeführt werden, wenn nach Ergreifen der übrigen geplanten Maßnahmen durch die Bundeszentrale weiterhin keine Erfüllung der Anbieterpflichten erfolgt. Die Zahlen werden sich aus den (internen) Statistiken der Bundeszentrale ableiten lassen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Jugendschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

(§ 1)

Zu Buchstabe a

(§ 1 Absatz 1a)

Im Hinblick auf die fortschreitende Konvergenz der Medien wird im JuSchG ein einheitlicher Medienbegriff für Träger- und Telemedien verankert. Hierdurch erfolgt die Klarstellung, dass mit Medien im Sinne des JuSchG sowohl Träger- als auch Telemedien gemeint sind.

Entsprechend der zwischen Bund und Ländern in der Bund-Länder-Kommission Medienkonvergenz vereinbarten Eckpunkte bleibt der Jugendschutz im Rundfunk ausgespart.

Zu Buchstabe b

Die Begriffsbestimmung verweist auf das Telemediengesetz (TMG) und stellt klar, dass für Diensteanbieter im Sinne dieses Gesetzes die Bestimmungen des TMG Anwendung finden, um einen Gleichklang der Regelungswerke zu erzeugen.

Zu Nummer 2

(§ 3)

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

§ 3 wird redaktionell um den Begriff der Filmprogramme bereinigt, da an die Unterscheidung zwischen Filmen und Filmprogrammen keine unterschiedlichen materiell-rechtlichen Folgen geknüpft sind und die Unterscheidung auch nicht zu einer höheren Normbestimmtheit beiträgt.

Zu Nummer 3

Die Untergliederung des dritten Abschnitts in die Unterabschnitte „Trägermedien“ und „Telemedien“ wird, der Einführung eines einheitlichen Medienbegriffs in § 1 Absatz 1a folgend, aufgegeben. Die folgenden Regelungen gelten somit für alle in den Anwendungsbereich des JuSchG fallenden Medien gleichermaßen, wenn und soweit nicht ausdrücklich zwischen den Verbreitungswegen unterschieden wird (vgl. hierzu auch die Änderung in Nummer 8, durch welche die vor § 16 stehende Zwischenüberschrift des Unterabschnitts 2 „Telemedien“ gestrichen wird).

Zu § 10a

Angesichts rasanter medialer und technischer Entwicklungen sowie eines hiermit korrespondierenden Nutzungs- und Konsumverhaltens von Kindern und Jugendlichen steht der Kinder- und Jugendmedienschutz kontinuierlich vor neuen Herausforderungen. Durch den neu eingefügten § 10a wird eine Schutzzielbestimmung für den gesetzlichen Kinder- und Jugendmedienschutz in das Gesetz aufgenommen, um diesen Herausforderungen zukunftsoffen Rechnung tragen zu können. Die Schutzziele dienen dazu, die kinderrechtlich gebotene unbeschwerte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen – auch die von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen – an Medien zu gewährleisten.

Die Schutzzielbestimmungen werden in den folgenden Regelungen konkretisiert und setzen gleichzeitig einen Orientierungsrahmen für untergesetzliches Handeln. Im Einzelnen:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 1 und Nummer 2

Nummer 1 und 2 beschreiben – unter Verwendung des einheitlichen Medienbegriffs – das traditionelle Schutzkonzept der Zugangsbeschränkung bzw. -verhinderung („Abschirmung“) von Kindern oder Jugendlichen gegenüber Medien, die geeignet sind, diese in ihrer Entwicklung oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Die Aufteilung von Medieninhalten nach der Systematik des JMStV in zulässige und relativ bzw. absolut unzulässige Angebote wird hiervon, wie der Regelungsgehalt des JMStV im Übrigen, nicht berührt.

Zu Nummer 3

Die Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen ist heute zu einem Großteil digital, mobil und interaktiv. Dabei geben sie häufig unbewusst eine Vielzahl von sensiblen personenbezogenen Daten preis, generieren selbst Inhalte, sind Reaktionen hierauf ausgesetzt und kommunizieren mit einem nahezu unbestimmbaren Kreis an Personen, vielfach anonym. Sie sind hierdurch in ihrer persönlichen Integrität potentiell gefährdet. Phänomene wie Sexting, Cybergrooming oder Cybermobbing stellen Gefahren für Kinder und Jugendliche dar, die ihre sichere Teilhabe an digitalen Medien beschränken können. Aber auch Phänomene wie die missbräuchliche Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten, die Gefahr der frühen und damit umfassenden Erstellung eines Gesamtbildes von Kindern und Jugendlichen (Profiling), die Förderung einer exzessiven Nutzungsweise sowie die Ausnutzung der geschäftlichen Unerfahrenheit von Kindern und Jugendlichen, etwa durch Kostenfallen, stellen reale Gefahrendimensionen für ein gutes Aufwachsen mit Medien dar. Gegen Angriffe auf ihre durch Persönlichkeitsrechte begründete persönliche Integrität stehen zwar teilweise zivil-, strafrechtliche oder datenschutzrechtliche Instrumente zur Verfügung, die aber einen anderen Schutzzweck verfolgen als das beeinträchtigungs- und gefährdungsfreie gute Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen mit Medien und nicht auf die entsprechenden Belange von Kindern, Jugendlichen und Eltern adaptiert sind.

Nummer 3 beschreibt daher den Schutz der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen als Ziel des Kinder- und Jugendmedienschutzes. Erfasst werden soll die Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte im weiten Sinne in mittelbarer Drittwirkung aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes sowie, damit einhergehend, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und insgesamt der Schutz vor Identitätsverletzungen.

Zum Schutz im Vorfeld unmittelbarer Rechtsverletzungen gegenüber Kindern und Jugendlichen gehört es auch, digitale Medien, die von Kindern und Jugendlichen genutzt werden, so zu gestalten, dass Kinder und Jugendliche in der Lage sind, zunächst unabhängig von den Mitteln des Straf- oder Zivilrechts wirksam auf Angriffe oder Belästigungen zu reagieren. Es geht hierbei um die Schaffung einer strukturellen Wehrhaftigkeit gegenüber Angriffen auf oder Gefährdungen von Persönlichkeitsrechten im Kontext digitaler Kommunikation und Informationsbeschaffung.

Neben das Schutzziel der Abschirmung von Inhalten rückt somit das Ziel, Kindern und Jugendlichen eine sichere Teilhabe an den digitalen Medien und ihren Kommunikationsmöglichkeiten ohne Gefährdung ihrer persönlichen Integrität zu ermöglichen.

Zu Nummer 4

Nummer 4 benennt die Förderung von Orientierung im Medienalltag als Ziel des Kinder- und Jugendmedienschutzes. Strukturelle Orientierungsförderung hat die Steigerung von Selbstbefähigung im Umgang mit Medien zum Ziel. Hiermit wird darauf reagiert, dass der gesetzliche Kinder- und Jugendmedienschutz angesichts der ständigen und ortsunabhängigen Verfügbarkeit, der Fülle und der Geschwindigkeit von internetbasierten Medienangeboten unbeschadet der Erforderlichkeit weiterer Maßnahmen nicht mehr ohne eine zusätzliche Förderung von Selbstbefähigung wirksam sein kann. Die Förderung der Orientierung im Medienalltag ist umfassend zu verstehen. Ziel sollte die Befähigung von Kindern und Jugendlichen zum selbstbestimmten und altersgemäß risikobewussten Handeln bei der Mediennutzung sein.

In Abgrenzung und Ergänzung zur andernorts rechtlich auszugestaltenden Medienkompetenzvermittlung (beispielsweise zum schulischen Bildungsauftrag und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz nach § 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) stehen hier Orientierungshilfen auf der Ebene von „Wegweisern“ wie zum Beispiel der Implementierung von Positivkennzeichen und Gütesiegeln, der Förderung oder Entwicklung von

Rat- und Hilfeangeboten und der Information über jugendgefährdende Inhalte, ihre Wirkrisiken und ihren Bezug zu jugendkulturellen Phänomenen im Vordergrund.

Zu § 10b

Mit § 10b wird eine Grundlagennorm für entwicklungsbeeinträchtigende Medien geschaffen. Die in Absatz 1 in einer nicht abschließenden Form genannten Fälle entsprechen zunächst der bisherigen Bewertungspraxis und erzeugen einen Gleichlauf zu den bisher nur bei jugendgefährdenden Medien genannten Beispielsfällen. Sie erlauben zudem die Annahme einer Entwicklungsbeeinträchtigung auch in anderen Fallkonstellationen nach sachverständiger Bewertung der Selbstkontrollgremien oder der Medienaufsicht. Neben den genannten Fällen wird nicht ausgeschlossen, dass sich im Lichte der Schutzziele des Kinder- und Jugendmedienschutzes nach §10a die Bewertungspraxis weiter entwickelt.

Nach Satz 2 wird die Beurteilung der Entwicklungsbeeinträchtigung auch für außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegende Umstände geöffnet. Die Einbeziehung in die Beurteilung ist auf Fälle beschränkt, in denen die Umstände auf Dauer angelegter Bestandteil des Mediums sind und eine abweichende Gesamtbeurteilung rechtfertigen. In erster Linie sollen hierbei Risiken für die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen, die im Rahmen der Nutzung des Mediums auftreten können, erfasst werden.

So kann im Einzelfall zusätzlich zur medieninhaltlichen Bewertung des Mediums etwa auch berücksichtigt werden, ob die Medien eine exzessive Nutzungsweise fördern, uneingeschränkte Kommunikationsmöglichkeiten mit andern Nutzerinnen und Nutzern eröffnen, uneingeschränkte Kaufmöglichkeiten digitaler Güter eröffnen oder bei der Nutzung eine unangemessene Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte erfolgt. Hierdurch können etwa Phänomene wie Kommunikationsrisiken in Online-Spielen, simuliertes Glücksspiel, glücksspielähnliche Elemente wie „Lootboxen“ oder das Verleiten zur Preisgabe persönlicher Daten in angemessener Weise Einzug in die Kriterienbildung und Altersbewertung finden.

Bei der Bewertung mit in den Blick genommen werden sollten, sofern es sich bei den Medien auch um Angebote im Sinne des § 24a handelt oder direkte Schnittstellen zu solchen Angeboten integriert sind, auch die von den Diensteanbietern nach § 24a ergriffenen Vorsorgemaßnahmen. Die Umsetzung und Ausgestaltung der tatsächlichen Berücksichtigung obliegt gemeinsam den obersten Landesbehörden und freiwilligen Selbstkontrollen.

Die Rechtsfolgen einer angenommenen Entwicklungsbeeinträchtigung eines Medieninhaltes sind im JuSchG und im JMStV verbreitungswegspezifisch unterschiedlich ausgestaltet. Nach beiden Regelungswerken ist dafür Sorge zu tragen, dass entwicklungsbeeinträchtigende Medien Kindern und Jugendlichen der betroffenen Altersstufen nicht zugänglich gemacht werden oder von ihnen üblicherweise nicht wahrgenommen werden können. Beide Regelungswerken haben die gemeinsame Zielsetzung, einen altersgerechten Zugang zu den jeweiligen Medien zu eröffnen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

(§ 12)

Durch die Änderung wird der Begriff des Bildträgers in zeitgemäßer Form definiert. Der Begriff der „Videokassette“ wird als Beispiel nicht mehr verwendet. Die Änderung ist rein redaktioneller Natur und ohne Auswirkung auf die Regelungsanordnung.

Zu Buchstabe b und Buchstabe c

Absatz 2 und Absatz 5 werden redaktionell jeweils um den Begriff der Filmprogramme bereinigt, da an die Unterscheidung zwischen Filmen und Filmprogrammen keine unterschiedlichen materiell-rechtlichen Folgen geknüpft sind und die Unterscheidung auch nicht zu einer höheren Normbestimmtheit beiträgt.

Zu Nummer 5

(§ 14)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird um den Begriff der Filmprogramme bereinigt, da an die Unterscheidung zwischen Filmen und Filmprogrammen keine unterschiedlichen materiell-rechtlichen Folgen geknüpft sind und die Unterscheidung auch nicht zu einer höheren Normbestimmtheit beiträgt. Die redaktionelle Bereinigung wird als Folgeänderung im gesamten Gesetz vorgenommen.

Zu Buchstabe b

(Absatz 1)

Aufgrund der Definition der Entwicklungsbeeinträchtigung in § 10a Absatz 1 kann diese hier entfallen und der Text sprachlich verkürzt werden. Daneben wird der Begriff des Filmprogramms gestrichen.

Zu Buchstabe c

Absatz 2 wird redaktionell um den Begriff der Filmprogramme bereinigt.

Zu Buchstabe d

(Absatz 2a)

Der neue Absatz 2a ermöglicht es, im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 über die Altersstufen des Absatz 2 hinaus Filme und Spielprogramme mit Symbolen und weiteren Mitteln zu kennzeichnen, die die wesentlichen Gründe für die Altersfreigabe des Mediums angeben. Einbezogen werden können so Deskriptoren und weitere erläuternde Mittel, mit denen über die potenzielle Schädlichkeit von Medien für Kinder und Jugendliche hingewiesen und informiert werden kann. Insbesondere auf die nach § 10b Absatz 2 Satz 2 berücksichtigten Umstände kann durch eine solche erweiterte Kennzeichnung hingewiesen werden. Eine solche Möglichkeit der Kennzeichnung ist auch nach Artikel 6a Absatz 3 der Richtlinie 2010/13/EU vorgesehen. Die Einbeziehung in das Verfahren nach Absatz 6 und die Ausgestaltung des Verfahrens sowie die Art, der Umfang und die Gestaltung der tatsächlichen Kennzeichnung der Medien mit entsprechenden Symbolen und weiteren Mitteln steht grundsätzlich im Ermessen der benannten Akteure. Nach Satz 2 kann die oberste Landesbehörde gegebenenfalls Näheres über die Ausgestaltung und Anbringung der Symbole und weiteren Mitteln anordnen, um im Rahmen des Verfahrens der Kennzeichnung nach § 14 Absatz 6 für eine Abstimmung und Einheitlichkeit der zusätzlich anzubringenden Symbole und weiteren Mitteln sorgen zu können. Der Begriff der Ausgestaltung ist umfassend zu verstehen und geht über die in § 12 Absatz 2 Nummer 1 genannten Merkmale der Kennzeichen hinaus.

Zu Buchstabe e

(Absatz 3)

Die Änderung vollzieht die Einführung des einheitlichen Medienbegriffs in § 1 Absatz 1a nach. Die Regelungen und das Verfahren zur Altersfreigabe und entsprechenden Alterskennzeichnung des § 14 werden damit für die freiwillige Vorlage von Filmen und Spielprogrammen in Telemedien anwendbar. Die Änderung korrespondiert mit § 12 Satz 2 JMStV.

Zu Buchstabe f

(Absatz 4)

Die Änderung vollzieht die Einführung des einheitlichen Medienbegriffs in § 1 Absatz 1a und die Öffnung des Anwendungsbereichs von § 14 für Filme und Spielprogramme in Telemedien redaktionell nach. Daneben wird Absatz 4 redaktionell um den Begriff der Filmprogramme bereinigt.

Die Änderung in dem neuen Satz 2 stellt klar, dass über die Inhaltsgleichheit nach Satz 1 die Prüfstelle entscheidet. Hierdurch wird rechtssystematisch der gebotene Gleichlauf mit § 4 Absatz 3 JMStV hergestellt, welcher der BPjM die Prüfungshoheit über wesentliche inhaltliche Veränderungen von indizierten Angeboten überantwortet.

Daneben vollzieht die Änderung redaktionell die in § 17a Absatz 1 geregelte organisatorische Einbindung der bisherigen Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien als Prüfstelle für jugendgefährdende Medien der Bundeszentrale nach.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe g

(Absatz 4a)

Mit dem neuen Absatz 4a wird sichergestellt, dass die redaktionellen Anpassungen in Folge der Einführung des einheitlichen Medienbegriffs und der Öffnung des Freigabe- und Kennzeichnungsverfahrens für Film- und Spielprogramme in Telemedien nicht die bisherige Rechtslage verändern, da § 14 Absatz 4 im Rahmen der Prüfung einer Freigabe für öffentliche Filmveranstaltungen im Sinne des § 11, dessen Hauptanwendungsfall Kinovorführungen sind, nicht gilt.

Zu Buchstabe h

(Absatz 5)

Die Neufassung des Satzes 1 vollzieht die Öffnung des Anwendungsbereichs von § 14 für Filme und Spielprogramme in Telemedien nach. Angeordnet wird die Übertragbarkeit von Kennzeichen, die für vorgelegte Filme zur Verbreitung auf Träger- oder in Telemedien erteilt wurden, auf deren inhaltsgleiche öffentliche Vorführung. Die Regelung, nach der Alterskennzeichen von Filmen auf Bildträgern automatisch auch für die öffentliche Vorführung der Filme gelten, wird flexibilisiert, so dass die obersten Landesbehörden hiervon abweichende Regelungen treffen können. Sie werden dadurch in die Lage versetzt, Kennzeichnungsverfahren zu vereinbaren, die sich an heute noch nicht absehbare mediale Veränderungen und daraus folgende Vermarktungswege von Filmen sachgerecht anpassen lassen, ohne dass diese notwendigerweise automatisch im Bereich der Kennzeichnung von Kinofilmen wirksam werden, welche in besonderem Maße eine Eltern vertraute Leitfunktion für Kinder- und Jugendschutz in den Medien besitzen.

Die Neufassung von Satz 2 stellt sicher, dass Kennzeichnungen von Filmen, die für die öffentliche Vorführung erfolgt sind, vorbehaltlich der Voraussetzungen des Absatzes 4, gleichermaßen für die Kennzeichnung inhaltsgleicher Bildträger, Bildschirmspielgeräte und Telemedien gelten.

Daneben wird Absatz 4 redaktionell um den Begriff der Filmprogramme bereinigt.

Zu Buchstabe i

(Absatz 6)

Zu Doppelbuchstabe aa

Absatz 6 wird redaktionell um den Begriff der Filmprogramme bereinigt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neue Absatz 6 Satz 3 stellt klar, dass auch nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag anerkannte Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 eine Vereinbarung mit den obersten Landesbehörden schließen können. Schon nach dem bisherigen Wortlaut des Absatzes 6 stand die Möglichkeit des Abschlusses von Ländervereinbarungen grundsätzlich jeder Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle offen. Diese Möglichkeit wird durch die Änderung gesetzlich klargestellt, um damit bestehende Bestrebungen der freiwilligen Selbstkontrolle zu befördern. Der Abschluss entsprechender Vereinbarungen ist im Interesse der verfassungsrechtlich geforderten Vermeidung von Doppelprüfungen mit entsprechender Ungleichbehandlung einzelner Angebotsformen und eines einfachen und effektiven Verfahrens der Alterskennzeichnung geboten. Durch den Anspruch auf Anerkennung werden die auch im Rahmen der Evaluierung durch das HBI geforderten medienübergreifenden „One-Stop-Shop“-Lösungen ermöglicht.

Zu Buchstabe j

Der neue Absatz 6a ermöglicht es den obersten Landesbehörden, innerhalb des Verfahrens nach Absatz 6 spezifische Regelungen in Bezug auf Bestätigungsentscheidungen der KJM zu Altersbewertungen von Selbstkontrolleinrichtungen nach dem JMStV zu treffen.

Die in § 5 Absatz 2 Satz 3 JMStV vorgesehene Bestätigung von Altersbewertungen der nach dem JMStV anerkannten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle durch die KJM kann hiernach in das Verfahren nach § 14 Absatz 6 einbezogen werden. Die Absätze 3 und 4 bleiben hiervon unberührt. Dies bedeutet, dass hinsichtlich der Überprüfung der Voraussetzungen der einfachen und schweren Jugendgefährdung den obersten Landesbehörden

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

weiterhin die volle Prüfverpflichtung und eine Befassung der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien in Zweifelsfällen obliegt, was sich faktisch nur bei Inhalten im Grenzbereich zur Jugendgefährdung auswirkt.

Dies bedeutet auch, dass Indizierungsschutz im Sinne des § 18 Absatz 8 Satz 2 von einer Bestätigungsentscheidung der KJM allein nicht ausgehen kann, da das Vorliegen der Voraussetzungen der einfachen Jugendgefährdung – solange eine Indizierung noch nicht erfolgt ist – einer Altersklassifizierung „ab 18“ im Rechtsrahmen des JMStV für Rundfunkangebote gar nicht und für Telemedienangebote nicht zwingend entgegensteht.

Erst mit der Kennzeichnung durch die obersten Landesbehörden ergibt sich daher eine Sicherheit für den Anbieter, dass keine Indizierung erfolgt (vgl. § 18 Absatz 8 Satz 1).

Ermöglicht wird aber eine verfahrensökonomische „Durchwirkung“ von seitens der KJM bestätigten Altersklassifizierungen der nach JMStV anerkannten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrollen in das Kennzeichnungsregime des JuSchG für Inhalte, die nicht im Grenzbereich zur Jugendgefährdung anzusiedeln sind. Im Interesse der verfassungsrechtlich gebotenen Vermeidung von Doppelprüfungen und der sachwidrigen Ungleichbehandlung von einzelnen Angebotsformen sollte dabei bei diesen nicht im Grenzbereich zur Jugendgefährdung angesiedelten Angeboten eine möglichst niedrigschwellige und automatisierte Durchwirkung erfolgen, sofern dies mit der Spruchpraxis der obersten Landesbehörden nicht unvereinbar ist. Ergänzend wird auf die oben unter bb geschilderte Möglichkeit von Vereinbarungen nach Absatz 6 verwiesen.

Die obersten Landesbehörden können auch Regelungen zur Übernahme von Entscheidungen der Veranstalter des öffentlich-rechtlichen Rundfunks treffen, wobei weder eine Einbeziehung von freiwilligen Selbstkontrollen noch der KJM vorauszusetzen ist.

Zu Buchstabe k

(Absatz 7)

Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb

In Absatz 7 Satz 1 und Satz 2 wird zwecks redaktioneller Bereinigung jeweils der Begriff der Filmprogramme gestrichen.

Zu Buchstabe l

Absatz 8 wird redaktionell um den Begriff der Filmprogramme bereinigt.

Zu Buchstabe m

(Absatz 9)

Die Regelungen und das Verfahren zur Altersfreigabe und entsprechenden Alterskennzeichnung des § 14 werden für die freiwillige Vorlage von Filmen und Spielprogrammen in Telemedien anwendbar, wie bereits in § 12 Satz 2 JMStV angelegt.

(Absatz 10)

Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit der obersten Landesbehörde, Näheres über die Ausgestaltung und Anbringung der nach § 14a Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Kennzeichnung mit den Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle, zu vereinbaren. Die Möglichkeit steht sowohl den im Rahmen einer Vereinbarung nach § 14 Absatz 6, als auch die nach den Bestimmungen des JMStV anerkannten Selbstkontrollen offen. Ziel der Vorschrift ist die Einheitlichkeit und Transparenz der nach § 14a Absatz 1 Satz 2 ausreichenden Kennzeichnung zu fördern. Vereinbarungen können so insbesondere die Einzelheiten des Inhalts, der Größe, der Form, der Farbe sowie der Anbringung der Zeichen regeln und hierdurch eine einheitliche Kennzeichnung in den Film- und Spieleplattformen bewirken.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 6

(§ 14a)

(Absatz 1)

Die Regelung dient dem Ziel, im Bereich der Filme und Spielprogramme, die vom JuSchG als klassische und hergebrachte Mediengattungen erfasst werden, für eine hinreichende Transparenz und Orientierung über die potenzielle entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung der Online-Inhalte zu sorgen. Die Regelung trägt damit der zunehmenden Relevanz von Video-on-Demand-Diensten wie Mediatheken und Internet-Vertriebsplattformen für Apps und digitale Spiele Rechnung.

Der neue § 14a Absatz 1 begründet das Verbot für Film- und Spieleplattformen, die Filme oder Spielprogramme in einem Gesamtangebot zusammenfassen und geschäftsmäßig als eigene Inhalte bereithalten, ihre Filme und Spielprogramme ohne deutlich wahrnehmbare Altersstufen nach § 14 Absatz 2 bereit zu halten. Film- und Spieleplattformen müssen entsprechend § 7 Absatz 1 TMG auf die Auswahl und Darstellung der Filme und Spielprogramme einen direkten inhaltlichen Einfluss haben und diese kuratiert bereitstellen. Eine Zusammenfassung ist grundsätzlich auch dann anzunehmen, wenn der Diensteanbieter die Filme oder Spiele vor der Bereitstellung nur einer geringfügigen inhaltlichen Einschätzung unterzieht und diese mittels automatisierter Verfahren sortiert und auf dem Angebot veröffentlicht.

Die Filme und Spielprogramme müssen zu einem von den Nutzerinnen und Nutzern individuell gewählten Zeitpunkt bereitgestellt werden. Ein Abruf durch die Nutzerinnen und Nutzer ist sowohl bei der direkten Ausgabe der Inhalte (Streaming-Angebote) als auch bei einer zeitversetzten Ausgabe (Download-Angebote) durch vorgeschalte Speicherung und gegeben falls Installation anzunehmen. Nicht erfasst von der Kennzeichnungspflicht sind alle Rundfunkinhalte.

Es erfolgt also eine Erweiterung der Alterskennzeichnungsverpflichtung, die bisher im JuSchG nur für Bildträger mit Filmen und Spielen nach § 12 Absatz 1 und für Filmveranstaltungen nach § 11 Absatz 1 vorgesehen ist, für Diensteanbieter, die Filme und Spielprogramme kuratiert als Gesamtangebot zum individuellen Abruf zu einem von den Nutzerinnen und Nutzern gewählten Zeitpunkt im Internet bereithalten. Die Pflicht trifft damit nur den Anbieter der Plattformen selbst, der die Verantwortung über die bereitgestellten Inhalte trägt. Durch die Eingrenzung auf eigene Inhalte wird klargestellt, dass Video-Sharing-Dienste und andere Hostprovider nicht über die Kennzeichnungspflicht zu einer anlassunabhängigen, allgemeinen Prüfung und Überwachung von Drittinhalten verpflichtet werden.

Die Verpflichtung trifft nur Diensteanbieter, die Filme und Spielprogramme mit Gewinnerzielungsabsicht bereithalten. Nicht erfasst sind damit private, Non-profit-, behördliche und firmeninterne Plattformen, die entsprechende Gesamtangebote ohne ein kommerzielles Interesse betreiben. Ebenso fehlt es regelmäßig an einer Gewinnerzielungsabsicht, wenn eine Plattform Spenden zur ausschließlichen Deckung der Betriebskosten einwirbt.

Dienste, die in anderer Form Film- und Spielangebote kombinieren, etwa private Plattformen zum Austausch von „Let´s Play-Videos“ oder Zusammenstellungen von Videos zu einem bestimmten Themenbereich sowie Inhalte auf Plattformen Dritter wie filmische Reiseberichte und Zusammenstellungen verschiedener Videos eines Influencers über sein Nutzerprofil oder seinen Videokanal, sind von der Pflicht nicht erfasst.

Von der Kennzeichnungspflicht des Absatz 1 sind nur solche Filme erfasst, die als Spielfilme, Serien und Dokumentarfilme anzusehen sind. Es besteht ein inhaltlicher Gleichlauf des Anwendungsbereichs mit der wesentlichen Praxis der Kennzeichnungspflicht der §§ 11 und 12.

Nicht von der Kennzeichnungspflicht erfasst sind Filme, die nach Form und Verbreitung im Übrigen fernsehähnlich sind. Nicht abschließend sind etwa Nachrichten, Reportagen, Unterhaltungs- oder Informationssendungen als der Form und Gestalt nach fernsehähnliche audiovisuelle Inhalte von der Kennzeichnungspflicht ausgeschlossen. Spielfilme, Serien und Dokumentarfilme, die neben der Verbreitung im Rundfunk in Online-Mediatheken auf Abruf bereitgehalten werden, sind dagegen von der Kennzeichnungspflicht erfasst.

Die Kennzeichnung muss wahrnehmbar in der Plattform selbst in der Benutzeroberfläche und vor der Ansteuerung der Filme und Spielprogramme erscheinen. Die jeweilige Kennzeichnung muss ohne weitere Zugriffsschritte

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

auf Anhieb erkennbar sein. Auf die Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung soll Rücksicht genommen und die Wahrnehmbarkeit der Kennzeichnung möglichst auch barrierefrei erfolgen. Eine Kennzeichnung innerhalb der jeweils angesteuerten Medien ist nicht erforderlich.

Die Kennzeichnung nach § 14a Absatz 1 Satz 2 folgt dem Gedanken der abgestuften Privilegierung. Nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sind Kennzeichnungen, die im Rahmen des Verfahrens des § 14 Absatz 6 vorgenommen wurden, als hinreichende Kennzeichnungen anzusehen und vorrangig zu verwenden. Nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 können zum einen auch Kennzeichnungen einer nach den Bestimmungen des JMStV anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle verwendet werden. Zum anderen sind auch Kennzeichnungen ausreichend, die durch einen Jugendschutzbeauftragte nach § 7 des JMStV vorgenommen wurden, sofern dieser von einer Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle zertifiziert wurde. Zertifizierungen können sowohl durch eine Selbstkontrolle, die im Rahmen einer Vereinbarung nach § 14 Absatz 6 anerkannt ist, als auch die nach den Bestimmungen des JMStV anerkannten Selbstkontrollen erfolgen. Die Anforderungen an die Zertifizierung und dessen Ausgestaltung sind durch die Selbstkontrollen zu konkretisieren. Damit wird insbesondere klargestellt, dass die im Bereich des privaten Rundfunks durch die bestellten Jugendschutzbeauftragten in Abstimmung mit der FSF und FSM praktizierten und bewährten Kennzeichnungsverfahren auch im Bereich des § 14a Verwendung finden können.

Wenn kein Kennzeichen nach Nummer 1 oder 2 vorliegt, genügen nach Absatz 1 Nummer 3 auch Kennzeichnungen, die durch ein von den obersten Landesbehörden anerkanntes automatisiertes Bewertungssystem einer im Rahmen einer Vereinbarung nach § 14 Absatz 6 tätigen Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle vorgenommen wurden, der Kennzeichnungspflicht. Die Kennzeichnungen eines automatisierten Bewertungssystems müssen nicht durch die obersten Landesbehörden als Verwaltungsakt erlassen werden. Aufgegriffen werden hierdurch bestehende automatisierte Bewertungssysteme wie das durch die USK verwendete Bewertungssystem der International Age Rating Coalition (IARC), welches für den Spielebereich eine auf einer Selbsteinschätzung des Anbieters basierende und nach den Bewertungskriterien der USK festgelegte Kennzeichnung mit Alterskennzeichen ermöglicht. Auch für den Filmbereich sind entsprechende automatisierte Bewertungssysteme angedacht. Nach § 14a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Nummer 3 ausreichende Kennzeichnungen bieten allerdings keinen Indizierungsschutz.

Bei der nach § 14a ausreichenden Kennzeichnung soll die Grundlagennorm des § 10b mit der Einbeziehung von Interaktionsrisiken sowie die in § 14 Absatz 2a vorgesehene Möglichkeit der Kennzeichnung mit beschreibenden Symbolen entsprechend berücksichtigt werden. Die Details können im Rahmen der Anerkennung durch die obersten Landesbehörden mit den freiwilligen Selbstkontrollen sowie durch die nach JMStV anerkannten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle entwickelt werden. Durch dieses Verfahren wird auch gewährleistet, dass sich die Anbieter rechtzeitig und rechtssicher auf die hieraus folgenden Anforderungen einstellen können.

Die Kennzeichnung kann im Interesse der Einheitlichkeit und Transparenz an die besonderen Zeichen im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 1 angelehnt sein, muss diesen aber nicht umfassend gleichen. Ein formloser Hinweis auf eine entsprechende Kennzeichnung eines Bildträgers ist dagegen nicht ausreichend. Die für alle Anbieter im Sinne des JMStV geltende Hinweispflicht in § 12 Satz 1 JMStV wird durch die Vorschrift ergänzt, steht mit dieser aber nicht im Widerspruch.

Die Altersfreigabe von Telemedienangeboten nach § 5 JMStV sieht bisher keine Verpflichtung zur Alterskennzeichnung durch ein ausdrücklich wahrnehmbares Mittel vor. Die nach JMStV mögliche und zur Pflichtenerfüllung breit genutzte Kennzeichnung durch ein technisches Mittel wie die Programmierung für ein Jugendschutzprogramm allein bietet für den Bereich der Film- und Spielprogramme nicht die nötige Transparenz für Eltern und pädagogische Fachkräfte, die potenzielle Entwicklungsbeeinträchtigung des Mediums abzuwägen. Die Regelungen des JMStV zur Altersfreigabe und Verbreitungsbeschränkung von entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten werden hierdurch ergänzt und bleiben ferner unberührt.

Aufgegriffen wird hierdurch auch die aus Artikel 6a Absatz 3 der Richtlinie 2010/13/EU entspringende Verpflichtung, sicherzustellen, dass Mediendiensteanbieter den Zuschauern ausreichende Informationen über Inhalte geben, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigenden können. Eine solche Information über die potentielle Schädlichkeit der Inhalte ist durch eine ausdrücklich wahrnehmbare Alterskennzeichnung gewährleistet.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(Absatz 2)

Der Absatz 2 sieht zur verhältnismäßigen Ausgestaltung der Verpflichtung des Absatz 1 eine Ausnahme für Diensteanbieter, die weniger als eine Million Nutzerinnen und Nutzer im Inland nachweisen, vor.

Daneben besteht die Pflicht für Filme und Spielprogramme unabhängig von dem entwicklungsbeeinträchtigenden Gehalt nicht, bei denen sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden. Hier kann bei der Beurteilung auf die für geschlossene Benutzergruppen für relativ unzulässige Angebote nach § 4 Absatz 2 Satz 2 JMStV entwickelten Kriterien zurückgegriffen werden. Eine hinreichende Sicherstellung ist grundsätzlich aber auch durch andere Maßnahmen und technische Mittel denkbar, sofern die tatsächliche Zugänglichmachung der Filme und Spielprogramme gegenüber Kindern und Jugendlichen hierdurch hinreichend ausgeschlossen werden kann.

(Absatz 3)

Absatz 3 stellt klar, dass die Verpflichtung auch gegenüber ausländischen Anbietern, deren Sitzland nicht Deutschland ist, Anwendung findet, sofern ein hinreichender kinder- und jugendmedienschutzrechtlicher Inlandsbezug gegeben ist. Für den durch die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr und die AVMD-Richtlinie koordinierten Bereich enthält § 2a TMG entsprechende Regelungen zur Bestimmung des Sitzlandes. Für den koordinierten Bereich stellt Absatz 3 weiterhin klar, dass die Anforderungen der §§ 2a und 3 TMG unberührt bleiben, womit insbesondere die Anforderungen an das Herkunftslandprinzip und die Voraussetzungen für eine Abweichung nach § 3 Absatz 5 und Absatz 6 TMG unter Beachtung der danach vorgesehenen Verfahrensschritte zu berücksichtigen sind.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a, Buchstabe b, Buchstabe d und Buchstabe e

(Überschrift und Absatz 1, 3 und 5)

Infolge der Einführung des einheitlichen Medienbegriffs in § 1 Absatz 1a wird eine einheitliche Führung der Liste jugendgefährdender Medien ermöglicht, die nicht mehr zwischen Träger- und Telemedien unterscheidet. Dies wird redaktionell auf der Rechtsfolgenseite für Trägermedien in § 15 nachvollzogen.

Zu Buchstabe c

(Absatz 1a)

Mit dem neuen Absatz 1a wird eine Regelungslücke geschlossen, die entsteht, wenn jugendgefährdende Telemedien so vorgeführt werden, dass sie durch Kinder oder Jugendliche wahrnehmbar sind. Dies wird durch den neuen Absatz 1a verboten. Relevante Fälle können zum Beispiel das Zeigen bzw. Abspielen indizierter dschihadistischer oder neonationalsozialistischer Propagandavideos aus dem Internet auf Veranstaltungen oder indizierter Musikvideos im Rahmen von Veranstaltungen oder auch im privaten Rahmen sein. Adressiert durch die Norm wird nicht der „Anbieter“ nach dem JMStV, der den Inhalt im Internet verbreitet, sondern derjenige, der dieses Angebot über ein Vorführgerät vorführt. Die Handlung des Vorführens setzt eine Zielgerichtetheit bezüglich des jugendgefährdenden Angebotes voraus und wird nicht allein schon dadurch erfüllt, dass ein internetfähiges Gerät aufgestellt und der Zugang hierzu ermöglicht wird.

Zu Nummer 8

Die Untergliederung des dritten Abschnitts in die Unterabschnitte „Trägermedien“ und „Telemedien“ wird, der Einführung des einheitlichen Medienbegriffs in § 1 Absatz 1a folgend, aufgegeben. Die Regelungen des dritten Abschnitts gelten somit für alle in den Anwendungsbereich des JuSchG fallenden Medien gleichermaßen, wenn nicht ausdrücklich zwischen den Verbreitungswegen unterschieden wird.

Zu Nummer 9

Zu § 16

Die Norm stellt klar, dass die Länder über dieses Gesetz hinausgehende Regelungen zum Jugendschutz in den Medien regeln können, wovon sie bisher bereits im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag Gebrauch machen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 10

Die neue Überschrift des Abschnittes 4 vollzieht die Umbenennung und Änderung des gesetzlichen Auftrags der bisherigen Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien nach (vgl. §§ 17, 17a).

Zu Nummer 11

(§ 17)

(Absatz 1)

Infolge der in § 17a konkretisierten gesetzlichen Aufgaben wird eine Umbenennung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in „Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz“ (Bundeszentrale) erforderlich, da der neue gesetzliche Aufgabenbereich über die indizierungsrelevante Prüfung von Medien hinausgeht. Die Bezeichnung als „Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien“ spiegelt schon in Hinblick auf den bestehenden Fachbereich „Modernisierung des Kinder- und Jugendmedienschutzes, Prävention, Öffentlichkeitsarbeit“ nur einen Teilbereich der Behördenaufgaben und ist in Hinblick auf die neuen gesetzlichen Aufgaben umso mehr unsachgemäß und irreführend. Bei der Bundeszentrale handelt sich weiterhin um eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

(Absatz 2)

Die Leitung der Bundeszentrale erfolgt entsprechend der Behördengröße durch eine Direktorin oder einen Direktor (Behördenleitung), die oder der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ernannt wird. Zur Gewährleistung einer über den gesamten Gesetzestext gleichzeitig geschlechtergerechten und leicht verständlichen Gesetzessprache wird der Begriff der „Behördenleitung“ eingeführt, der im weiteren Gesetzestext Verwendung findet und so eine kontinuierliche doppelte Nennung und Deklination von „Direktorin“ oder „Direktor“ vermeidet.

Im Hinblick auf die von der Behördenleitung zu verantwortenden Aufgabenbereiche der Bundeszentrale, insbesondere der in einem gerichtsähnlich ablaufenden Verfahren der Indizierung jugendgefährdender Medien (§ 17a Absatz 1) und der Beaufsichtigung der von Diensteanbietern vorzuhaltenden Vorsorgemaßnahmen (§ 17a Absatz 3), in deren Rahmen insbesondere Rechtsfragen aus den Bereichen des nationalen Verwaltungs-, Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsvollstreckungsrechts wie auch aus dem Europarecht tragend sind, sowie der durch die Behördenleitung häufig selbst wahrnehmbaren Aufgaben (Prüfstellenvorsitz, § 19 Absatz 1 Satz 4) sollte die Behördenleitung Rechtskunde entsprechend § 5 DRiG aufweisen.

(§ 17a)

Der gesetzliche Auftrag der bisherigen Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wird aufrechterhalten und entsprechend den Anforderungen an einen wirksamen Kinder- und Jugendmedienschutz vor dem Hintergrund des tiefgreifenden digitalen Wandels modernisiert.

(Absatz 1)

Der bisherige gesetzliche Auftrag der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wird aufrechterhalten und durch die organisatorisch in der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz angesiedelte Prüfstelle für jugendgefährdende Medien ausgeführt. Die Prüfstellentätigkeit unterliegt als gerichtsähnlich ausgestaltetes Verfahren eigenen Verfahrensanforderungen, denen durch die formale Einrichtung einer Prüfstelle für jugendgefährdende Medien bei der Bundeszentrale Rechnung getragen wird.

(Absatz 2)

Mit der Aufgabe wird darauf reagiert, dass ein zeitgemäßer Kinder- und Jugendmedienschutz flexibler, untergesetzlicher Maßnahmen bedarf, die unter Einbeziehung aller Akteure entwickelt werden und zum Gelingen einer unbeschwerten Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an Medien beitragen können.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

(Nummer 1)

Hierfür ist zunächst die Verankerung eines kontinuierlichen Forums für die Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes unter Einbeziehung aller relevanten Akteure – insbesondere der Länderstrukturen des Kinder- und Jugendmedienschutzes (Landesmedienanstalten, KJM sowie Oberste Landesjugendbehörden), der öffentlich-rechtlichen und privaten Medienanbieter, der Fachorganisationen der Kinder- und Jugendhilfe und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Wissenschaft – erforderlich.

Verstetigt wird so auch der Grundgedanke des 2012 bis 2016 auf Projektbasis erprobten I-KiZ – Zentrum für Kinderschutz im Internet. Damit wird neben der Vereinbarung der Bund-Länder-Kommission zur Medienkonvergenz auch ein Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 2./3. Juni 2016 zu „zukunftsfähigen kinder- und jugendpolitischen Strukturen im Jugendmedienschutz“ umgesetzt, in dem es unter TOP 9.1 Nummer II u.a. heißt: „Länder und Bund stimmen darin überein, (…) die Arbeit des I-KiZ als kinder- und jugendpolitisches Forum mit den Unternehmen und ihren Verbänden und Selbstkontrolleinrichtungen fortzusetzen. Dazu wird der Bund mit Wirkung ab 2017 eine geeignete eigenständige Trägerschaft festlegen.“ Die Erfahrung aus der Arbeit des I-KiZ hat gezeigt, dass im Verbund unterschiedlicher Akteure Fortschritte im Hinblick auf ein intelligentes Chancen- und Risikomanagement bezüglich aktueller Herausforderungen erreicht werden können. Zur Umsetzung des als Bund-Länder-Eckpunktepapier verabschiedeten Beschlusses „Kinder- und Jugendmedienschutz als Aufgabe der Jugendpolitik“ der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 3./4. Mai 2018 hat die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in Fortentwicklung der vorherigen politischen Beschlusslagen und vor dem Hintergrund der sich im Zuge der Digitalisierung wandelnden Gefährdungen, flankiert von einer Zielvereinbarung mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom Juli 2017, bereits die Koordinierung eines kinder- und jugendpolitischen Strategieprozesses mit den Akteuren des Kinder- und Jugendmedienschutzes begonnen. Unter breiter Beteiligung der kinder- und jugendpolitischen Akteurslandschaft wurde das Konzept einer Zukunftswerkstatt bei der Bundesprüfstelle für Jugendgefährdende Medien entwickelt, in deren Auftaktphase der Gefährdungsatlas erstellt wurde. Der Gefährdungsatlas gibt auf der Basis des Mediennutzungsverhaltens von Kindern und Jugendlichen einen an Medienphänomenen orientierten und wissenschaftlich fundierten Überblick über die Gefährdungen für ein gutes Aufwachsen mit Medien, ohne die Chancen, die in der Mediennutzung liegen, und das Recht auf Teilhabe außer Acht zu lassen. Mit § 17 Absatz 2 Nummer 1 wird der Bundeszentrale die dauerhafte Förderung solcher Prozesse zur Verwirklichung der Schutzziele aus § 10a gesetzlich zugewiesen und damit der dringenden Notwendigkeit eines fortgesetzten koordinierten Dialogs Rechnung getragen. Auch der Forderung der Kinderkommission des Deutschen Bundestages nach Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an einem regelmäßigen Monitoringprozess über neue Medien, ihre Weiterentwicklung und die sich verändernde Nutzung (Stellungnahme der Kinderkommission des Deutschen Bundestages zum Thema „Kindeswohl und digitalisierte Gesellschaft: Chancen wahrnehmen und Risiken bannen“, Ziff. 5.: Jugendmedienschutz unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen laufend weiterentwickeln“ – Kommissionsdrucksache 19/05) wird über Formate wie die Zukunftswerkstatt, die auch die Perspektive der Kinder und Jugendlichen selbst berücksichtigt, entsprochen und kann durch die Bundeszentrale kraft gesetzlichen Auftrags fortlaufend erfüllt werden.

(Nummer 2)

Die Ergebnisse der Spruchpraxis der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien können weit über ihren Abschirmungszweck im engeren Sinne nutzbar gemacht werden, wenn ihre Grundlagen und aus der Gesamtheit der Spruchpraxis ableitbare Erkenntnisse so aufbereitet werden, dass sie für medienpädagogische Arbeit und Risikoprävention sowie für die Information der Öffentlichkeit nutzbar sind. Grundlagen in diesem Sinne sind die die Indizierungsentscheidungen begründenden Erkenntnisse und Erwägungen, die sich aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen und der Praxisexpertise der Gremienmitglieder ergeben können. Erkenntnisse über durch Medien verursachte sozialethische Desorientierung von Kindern und Jugendlichen können insbesondere über Orientierungshilfen für Kinder und Jugendliche, personensorgeberechtigte Personen und Fachkräfte sowie durch die Förderung öffentlicher Diskurse vermittelt werden und Präventionsarbeit unterstützen.

Die Indizierungsentscheidungen der Prüfstelle zeigen in jedem Einzelfall Grenzüberschreitungen hinsichtlich der Sicherung der sozialethischen Werteordnung auf. Aus der Gesamtheit der Einzelfallentscheidungen lässt sich daher ein Rahmen abbilden, innerhalb dessen die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit nicht durch mediale Einflüsse gefährdet wird. Durch die fortwährend weiterzuentwickelnde Spruchpraxis werden im Austausch mit der Gesellschaft die Werte verteidigt, die für ein gedeihliches

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zusammenleben unverzichtbar sind. Der darin zum Ausdruck kommende Zusammenhalt in der Gesellschaft ist der für die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit erforderliche Entwicklungsraum für Kinder und Jugendliche. Die Förderung des öffentlichen Diskurses als gesetzliche Aufgabe unterstützt die im Kontext der Digitalisierung stetig zu manifestierenden sozialethischen Werte für ein gutes Aufwachsen mit Medien.

Für die Umsetzung dieses Auftrags stehen der Bundeszentrale vielfältige publizistische Mittel zur Verfügung, wie zum Beispiel Broschüren, Internetangebote, Aufklärungskampagnen, Vorträge, Fachtagungen und Schulungen. Der Auftrag geht über die obligatorische Öffentlichkeitsarbeit einer Behörde hinaus. Sie folgt dem Gedanken, dass im Zeitalter permanenter Zugriffsmöglichkeit auf digitale Medien die Aufklärung über jugendgefährdende Medieninhalte und ihre Wirkrisiken ebenso wichtig ist wie die Abschirmung der Kinder und Jugendlichen vor der unbegleiteten Rezeption dieser Inhalte. Der Zielvorgabe in § 10a Nummer 4 (Förderung der Orientierungshilfe) wird damit Rechnung getragen. Konkret wird über die Informationsarbeit auch eine Forderung der Kinderkommission des Deutschen Bundestages umgesetzt (Stellungnahme der Kinderkommission des Deutschen Bundestages zum Thema „Kindeswohl und digitalisierte Gesellschaft: Chancen wahrnehmen und Risiken bannen“, Ziff. 6: „Eltern stärken, Öffentlichkeit aufklären“ – Kommissionsdrucksache 19/05).

(Nummer 3)

Entscheidungen über Altersfreigaben und Indizierungen haben eine starke Orientierungsfunktion für Erziehende sowie für Kinder und Jugendliche selbst. Der Austausch zwischen den nach JuSchG und JMStV anerkannten Prüfinstitutionen und der KJM als die nach dem JMStV aufsichtsführende Institution zum Beispiel über Fragen der Abgrenzung zwischen Jugendbeeinträchtigung und Jugendgefährdung bzw. relativ und absolut unzulässigen Angeboten, der Einbeziehung neuer Risiken in die Spruchpraxen sowie über Erkenntnisse der Wirkungsforschung und Entwicklungen der Rechtspraxis ist dringend geboten, um kohärente Entwicklungen in den Spruchpraxen der diversen Institutionen zu unterstützen.

(Absatz 3)

Die dritte Säule eines – neben den Regelungen und Aufsichtsbefugnissen auf Länderebene und unbeschadet dieser – bundesrechtlich gewährleisteten modernen Kinder- und Jugendmedienschutzes ist die Verpflichtung von Diensteanbietern zur Vorhaltung wirksamer Vorsorgemaßnamen nach § 24a. Damit zwingend verbunden sind behördliche Möglichkeiten zur aktiven und konsequenten Beaufsichtigung der Erfüllung dieser gesetzlichen Pflicht. Der Bundeszentrale wird daher in § 17a Absatz 3 diese Aufgabe, die in § 24b näher konkretisiert wird, dem Grunde nach zugewiesen.

(Absatz 4)

Unter anderem aus dem Austausch gemäß § 17a Absatz 2 Nummer 1 und 3 resultierende überregionale Maßnahmen im gesamtstaatlichen Interesse können von der Bundeszentrale gefördert werden. Im Fokus stehen dabei insbesondere Projekte, die die Funktionsfähigkeit des Kinder- und Jugendmedienschutzes durch Orientierungshilfen für Eltern, Erziehende und für die Kinder und Jugendlichen selbst gewährleisten. Beispielhaft zu nennen sind hier Angebotsformen, die für Kinder unbedenklich oder besonders empfehlenswert sind und die Unterstützung von Maßnahmen medienstruktureller Hinsicht auf der Ebene eines intelligenten Chancen- und Risikomanagements. Wegen der aus der Natur der Sache folgenden bundesweiten Relevanz von digitalen Medienangeboten sind hier auch zur Wahrung der Chancengleichheit von Kindern, Jugendlichen und Familien überregionale, bundesweite Projekte geboten, um die völker- und verfassungsrechtlich verankerten Rechte auf unbeschwerte Teilhabe an digitalen Medien zu gewährleisten.

Zu Nummer 12

(§ 18)

Zu Buchstabe a

(Absatz 1 Satz 1)

Infolge der Einführung des einheitlichen Medienbegriffs in § 1 Absatz 1a erfolgt auch hier die redaktionelle Zusammenführung der Begriffe „Träger- und Telemedien“ zu „Medien“. Ohne dass es dafür einer Änderung des

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gesetzestextes bedarf, können im Rahmen der Indizierungsentscheidung auch Gefahren für die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung berücksichtigt werden, da der Schutz der persönlichen Integrität ausdrückliches Schutzziel des Gesetzes ist (vgl. § 10a Nummer 3 nebst Begründung). Von Medien ausgehende Gefährdungen der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen (vgl. § 10b Satz 2 und 3) können in einer notwendigerweise sehr starken Ausprägung auch ihre Entwicklung oder Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefährden und demnach jugendgefährdend im Sinne des Gesetzes sein. Die Liste jugendgefährdender Medien wird von der Bundeszentrale auf Basis der Entscheidungen der bei ihr nach § 17 Absatz 1 angesiedelten Prüfstelle für jugendgefährdende Medien geführt. Behördliche Umbenennung und Neuorganisation werden somit in Absatz 1 Satz 1 nachvollzogen.

Zu Buchstabe b

(Absatz 2 (alt))

Die bisherige Unterteilung der Liste jugendgefährdender Medien in vier Teile wird aufgegeben. Der durch dieses Gesetz eingeführte einheitliche Medienbegriff ermöglicht erstmals eine der Medienkonvergenz entsprechende einheitliche Listenführung, die nicht mehr nach Träger- und Telemedien trennt, sondern an den Medieninhalt anknüpft und diesen benennt.

Dies ist insbesondere notwendig, um effektiv auf die zunehmende Verbreitung von Werken im Internet reagieren zu können, deren Indizierung nach der bisherigen Rechtslage nicht einmal bekannt geworden ist, weil sie lediglich als URL in die nichtöffentlichen Listenteile C oder D für Telemedien einzutragen waren. Für die Wirkung des Inhaltes eines Werkes kommt es aber nicht darauf an, ob er im Internet oder konventionell als Trägermedium verbreitet wird. Ebenso kommt es nicht darauf an, ob der Inhalt unter einer (für Nutzer sichtbaren) URL abrufbar oder beispielsweise innerhalb von Apps ohne sichtbare „Adresse“ abrufbar ist. Die bisherige Ungleichbehandlung jugendgefährdender Inhalte in der Listenführung nur aufgrund ihres Verbreitungsweges wird mit der Gesetzesänderung weitgehend überwunden.

Auch die durch die geteilte Listenführung obligatorisch sichtbare Unterteilung nach Medien, die nach Auffassung des Prüfgremiums strafrechtsrelevant im Sinne der in § 15 Absatz 2 Nummer 1 aufgeführten Straftatbestände sind und nach denen, die dies nicht sind, wird aufgegeben. Somit wird eine möglichst einheitliche Listenführung ermöglicht, die Auskunft über die jugendgefährdende Wirkung eines Mediums gibt.

Die in § 15 Absatz 2 Nummer 1 genannten Straftatbestände als Tatbestände der schweren Jugendgefährdung bleiben gleichwohl vom Prüfkanon umfasst. Ebenso ist es auch möglich, die Medien, die nach der Einschätzung der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien die Tatobjektsmerkmale der Straftatbestände erfüllen, im Sinne eines effektiven Jugendschutzes separat im Rahmen einer geeigneten Listenführung zu benennen. Ein Interesse hieran kann sich beispielsweise daraus ergeben, dass die betroffenen Medien hinsichtlich der Verwendung technischer Schutzoptionen zur Sicherstellung von Verbreitungsverboten ungleich behandelt werden sollen.

Zu Buchstabe c

(Absatz 5 Satz 2)

Die Ergänzung stellt klar, dass auch Listeneintragungen, die aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gemäß § 18 Absatz 5 Satz 1 erfolgt sind, der Überprüfung durch die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien zugänglich sind, wenn bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Mediums in die Liste nicht mehr vorliegen. Voraussetzung für die Aufnahme eines Mediums in die Liste ist stets, dass ein jugendgefährdender Inhalt zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Listenaufnahme – beziehungsweise über den Verbleib in der Liste – vorliegt. Dass dies der Fall ist, wird in § 18 Absatz 5 Satz 1 unterstellt, wenn entweder ein Gericht das Vorliegen eines der genannten Straftatbestände festgestellt hat und Rechtsmittel dagegen nicht mehr möglich sind oder – im Fall von gerichtlichen Beschlüssen, die zwar nicht in formelle Rechtskraft erwachsen, aber von Satz 1 mitumfasst sind –, Rechtsmittel nicht erhoben worden sind.

Die strafrechtliche Bewertung von Gewaltdarstellungen im Sinne des § 131 des Strafgesetzbuches (StGB) unterliegt allerdings einem ähnlichen, von technischen Weiterentwicklungen und sich ändernden Sehgewohnheiten geprägten Wandel wie die Bewertung der Jugendgefährdung. Sollten also auch hinsichtlich Medien, die aufgrund von § 18 Absatz 5 Nummer 1 in die Liste aufgenommen wurden, Umstände bekannt werden, die eine eigene Überprüfung durch die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien erforderlich machen, so ist es rechtsstaatlich

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

geboten, dass sie diese herbeiführt. Sonst entstünde beispielsweise die Situation, dass Filme, die aufgrund ihrer veralteten Darstellungsweise heute nicht mehr jugendgefährdend wirken und mit einem Alterskennzeichen versehen werden könnten, immer wieder folgeindiziert werden, ohne dass die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien eine eigene, zeitgemäße Bewertung vornehmen könnte. Um das Risiko einer Abweichung von strafgerichtlichen Entscheidungen gering zu halten, soll die neuerliche Überprüfung gerichtlicher Beschlüsse erst erfolgen, wenn sämtliche strafprozessualen Rechtsmittel erschöpft sind. Dies betrifft insbesondere die Beschwerde gegen Beschlagnahmebeschlüsse nach § 304 der Strafprozessordnung.

Zu Buchstabe d

(Absatz 5a)

Der Aufhebung einer einen Listeneintrag nach Absatz 5 begründenden Entscheidung liegt eine rein strafrechtliche Prüfung zugrunde und kann formelle oder materielle Gründe haben, die beide unabhängig vom Vorliegen einer einfachen oder sonstigen schweren Jugendgefährdung eine Aufhebung dieser Entscheidung bedingen können. Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen bestmöglich zu wahren, hat die Prüfstelle nach dem neuen Absatz 5a von Amts wegen unverzüglich nach Kenntniserlangung von der strafrechtlichen Entscheidung zu prüfen, ob Tatbestände der Jugendgefährdung vorliegen, die einen Verbleib des Mediums in der Liste erfordern. Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine Listenstreichung.

Zu Buchstabe e

(Absatz 6)

Der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 6 entfällt. Die sehr weitgehende Bindung der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien an Anträge (und Stellungnahmen) der KJM ist angesichts jüngerer Rechtsprechung zum Glücksspielstaatsvertrag, die das Prinzip der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung betont hat, aufzugeben (VGH Kassel, Beschluss vom 16. Oktober 2015 - 8 B 1028/15 – , ZfWG 2015, 478, nach VG Wiesbaden, Beschluss vom 10. Juni 2015 – 5 L 1438/14.WI –; bei VGH Kassel a.a.O. unter ausdrücklicher Distanzierung von der Entscheidung des BayVerfGH vom 25. September 2015 – Vf. 9-VII-13, Vf. 4-VII-14, Vf. 10-VII-14 – der es dann als verfassungsrechtlich „hinnehmbar“ bezeichnet, dass das einzelne Land kein Vetorecht besitzt, „wenn es nur um den administrativen Vollzug eines staatsvertraglichen Regelwerks geht, bei dem keine Entscheidungen von erheblichem politischen Gewicht zu treffen sind“ – diese Voraussetzungen sind hier jedoch schon deshalb nicht erfüllt, weil es nicht um den Vollzug eines staatsvertraglichen Regelwerks geht). Hiernach begegnen Bindungen einer Landesbehörde an Entscheidungen der Behörden eines anderen Landes nach dem Muster des ländereinheitlichen Verfahrens im Glücksspielstaatsvertrag verfassungsrechtlichen Bedenken unter dem Gesichtspunkt eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung der Länder. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof bejaht einen Verfassungsverstoß unter diesem Gesichtspunkt, wenn die Behörden eines Landes an Beschlüsse einer derartigen gemeinschaftlichen Einrichtung gebunden sind, denen sie nicht zugestimmt haben. Er sieht hierin einen Verstoß sowohl gegen das Bundestaatsprinzip als auch gegen das Demokratieprinzip des Grundgesetzes. Die für ein Land verbindlichen Entscheidungen müssen von einer staatlichen Stelle verantwortet werden, die für eben dieses Land demokratisch legitimierte Staatsgewalt ausübt. Dies ist nicht der Fall, wenn die Entscheidung verbindlich durch ein anderes Land getroffen wird. Diese Erwägungen gelten auch für das Bund-Länder-Verhältnis. Auch hier gilt der Grundsatz eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung. Entscheidungen, die mit bundesweiter Verbindlichkeit getroffen werden, müssen eben hierfür demokratisch legitimiert sein. Dies ist nicht der Fall, wenn die Beurteilung durch eine Stelle des Landes, der zudem nicht alle Länder zustimmen müssen, für eine Behörde des Bundes verbindlich sein soll.

Diese Rechtsprechung gibt Anlass für eine Neujustierung bezüglich einer präkludierenden Wirkung von KJM-Anträgen gegenüber Entscheidungen der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien. Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien soll ihre Prüftätigkeit einerseits selbstverantwortlich ausüben können, andererseits soll die besondere Kompetenz der KJM bei der Bewertung von Telemedien maßgeblich und verfahrensbeschleunigend in die Arbeit der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien einfließen. Dies gelingt dadurch, dass in § 21 Absatz 6 eine maßgebliche Berücksichtigung von Stellungnahmen und Anträgen der KJM normiert wird. Für die Praxis bedeutet dies, dass in der Regel der KJM-Bewertung gefolgt werden dürfte und nur in Ausnahmefällen, bei stichhaltiger Begründung, davon abgewichen werden kann. Es wird davon ausgegangen, dass die beiden Stellen ihren Austausch und die bewährte Zusammenarbeit fortsetzen, um Differenzen in der Spruchpraxis möglichst zu

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

vermeiden. Hinzu kommt eine verfahrensbeschleunigende Wirkung von KJM-Bewertungen auf das Indizierungsverfahren, die im neuen § 23 Absatz 1 Nummer 2 zum Ausdruck kommt.

Mit der Neufassung stellt Absatz 6 die Parallelnorm zu § 14 Absatz 3 Satz 2 dar. Die Tatobjektsmerkmale der §§ 86, 130, 130a, 131, 184, 184a, 184b und 184c StGB gehören als Tatbestände der schweren Jugendgefährdung zum gesetzlichen Prüfkanon der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien. Auch wenn die früheren Listenteile B und D, in denen die strafrechtliche Bewertung der Prüfstelle zum Ausdruck gebracht wurde, entfallen, so erfüllt die in einem rechtsstaatlichen Verfahren vorgenommene Einschätzung, dass ein Medium die Tatobjektsmerkmale der genannten Strafnormen erfüllt, wichtige Funktionen:

Erstens kann sie ein wichtiger Beitrag zur Initiierung strafrechtlicher Verfolgung beziehungsweise Bewertung durch die Strafverfolgungs- und Justizbehörden darstellen. Damit diese nicht leichtfertig erfolgt, besteht ein entsprechendes Begründungserfordernis seitens der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien.

Zweitens kann es für Anbieter von Telemedien, die ihren Sitz nicht in Deutschland haben, eine Grundlage für die freiwillige Nichtverbreitung bestimmter Medien sein, wenn die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien für diese Medien die strafrechtlichen Tatobjektsmerkmale als vorliegend eingeschätzt und bejaht hat.

Zu Buchstabe f

(Absatz 8)

Zu Doppelbuchstabe aa

(Satz 1)

Der Verweis auf § 14 Absatz 9 stellt klar, dass Indizierungsschutz auch von den nach dem JuSchG vergebenen Kennzeichen für Telemedien ausgeht. Absatz 8 wird daneben redaktionell um den Begriff der Filmprogramme bereinigt.

Zu Doppelbuchstabe bb

(Satz 3)

Die Ergänzung stellt klar, dass die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien in Ermangelung einer Stellungnahme der KJM nicht an einer Entscheidung gehindert ist, auch wenn eine anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle das Telemedium zuvor bewertet hat.

Zu Nummer 13

(§ 19)

Zu Buchstabe a

Mit Ergänzung der Überschrift erfolgt die redaktionelle Klarstellung, dass sich die folgenden Regelungen zur personellen Besetzung nicht auf die gesamte Bundeszentrale, sondern auf die innerorganisatorische Einheit der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien beziehen.

Zu Buchstabe b

(Absatz 1)

Die Änderungen vollziehen insbesondere die Ansiedelung der bisherigen Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien als Prüfstelle für jugendgefährdende Medien innerhalb der Bundeszentrale organisatorisch nach. Die Regelungen zur Ernennung der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter entsprechen den bisherigen Regelungen. Zur besseren Übersicht erfolgt in Absatz 1 eine Nummerierung.

Die Zusammensetzung der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien betreffende Änderungen liegen zunächst darin, dass der Vorsitz in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 abstrakt benannt wird, da nunmehr Behördenleitung und Prüfstellenvorsitz nicht mehr Kraft Gesetzes zusammenfallen. Das bisherige Zusammenfallen von Behördenleitung und Prüfstellenvorsitz wird aufgegeben, da sich aufgrund von § 17a Absatz 2 und 3 die Aufgaben der Bundeszentrale und damit die Beschäftigtenanzahl erweitern. Eine in erheblichem Maße vertretungsweise Übertragung des Prüfstellenvorsitzes auf andere Beschäftigte der Bundeszentrale entgegen dem gesetzlichen Regelfall

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

wird durch die Neuregelungen vermieden. Die Ausübung des Prüfstellenvorsitzes durch die Behördenleitung ist jedoch aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 4 nicht ausgeschlossen; die Bestimmung entsprechender Fälle bleibt der behördlichen Organisationshoheit vorbehalten. Dies ermöglicht es, sowohl die übergeordneten Aufgaben einer Behördenleitung als auch die besonderen Anforderungen an den Prüfstellenvorsitz bestmöglich wahrnehmen zu können.

Für die Ausübung des Prüfstellenvorsitzes kommen insbesondere wegen des gerichtsähnlichen Charakter aufweisenden Verfahrens der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien und der in diesem Rahmen vorzunehmenden rechtlichen Erwägungen von erheblicher Tragweite (u.a. wirtschaftliche relevante Verbreitungsverbote und Signalwirkung infolge einer Listenaufnahme) und deren Tiefe (insbesondere intensive grundrechtsrelevante Abwägungen jugendschutzrechtlicher Belange gegen die Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre) nur Personen in Betracht, die die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Behördenleitung ist zum Vorschlag gegenüber dem die Fachaufsicht führenden Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend berechtigt, welches die Ernennung, wie bisher, vornimmt.

Zu Buchstabe c

(Absatz 4)

Die Änderungen vollziehen die organisatorische Einbindung der bisherigen Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien als Prüfstelle für jugendgefährdende Medien der Bundeszentrale nach. Zudem wird redaktionell klargestellt, dass sich die Weisungsfreiheit auf die Entscheidungsfindung im Gremium bezieht.

Zu Buchstabe d

(Absatz 5 und 6)

Die Änderung vollzieht die organisatorische Einbindung der bisherigen Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien als Prüfstelle für jugendgefährdende Medien der Bundeszentrale nach.

Zu Nummer 14

(§ 21)

Zu Buchstabe a

(Überschrift)

Die Änderung in der Überschrift vollzieht die organisatorische Einbindung der bisherigen Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien als Prüfstelle für jugendgefährdende Medien der Bundeszentrale nach.

Zu Buchstabe b

(Absatz 1)

Die Änderung vollzieht die organisatorische Einbindung der bisherigen Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien als Prüfstelle für jugendgefährdende Medien der Bundeszentrale nach.

Zu Buchstabe c

(Absatz 2)

Die anerkannten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle und die aus Mitteln des Bundes, der Länder oder der Landesmedienanstalten geförderten Internet-Beschwerdestellen erhalten ein eigenes Antragsrecht bei der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien. Hierbei handelt es sich nach derzeitigem Stand um die gleichzeitig auch aus Mitteln der Europäischen Union geförderten Beschwerdestellen von jugendschutz.net sowie der FSM und des eco – Verband der Internetwirtschaft e.V.

Die Erweiterung ist aufgrund der gesteigerten Sachkunde hinsichtlich der jugendschutz-rechtlichen Einschätzung von Medieninhalten gerechtfertigt und dient der Verfahrensökonomie. Die Internetbeschwerdestellen sind wichtige Akteure des Risikomanagements bezüglich problematischer, im Internet verbreiteter Inhalte. Sie waren bisher nicht antrags- oder anregungsberechtigt bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und waren deshalb auf Kooperationen weiterer antrags- oder anregungsberechtigter Stellen angewiesen, um Telemedien der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Prüfung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien zuzuführen. Dieses verfahrensökonomische Defizit wird mit der Änderung beseitigt. Die Fördervoraussetzung dient als qualitatives und eingrenzendes Merkmal.

Zu Buchstabe d

(Absatz 4)

Die Änderung vollzieht die organisatorische Einbindung der bisherigen Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien als Prüfstelle für jugendgefährdende Medien der Bundeszentrale nach.

Zu Buchstabe e

(Absatz 4a)

Die Regelung stellt klar, dass die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien anhängige Verfahren abweichend von deren Eingangsreihenfolge ihrer jugendschutzrechtlichen Relevanz entsprechend bearbeiten kann.

Zu Buchstabe f

(Absatz 5)

Die Änderung vollzieht die organisatorische Einbindung der bisherigen Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien als Prüfstelle für jugendgefährdende Medien der Bundeszentrale nach.

Zu Buchstabe g

(Absatz 6)

Zu Doppelbuchstabe aa

(Satz 1)

Die Änderung vollzieht die organisatorische Einbindung der bisherigen Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien als Prüfstelle für jugendgefährdende Medien der Bundeszentrale nach.

Zu Doppelbuchstabe bb

(Satz 2)

Die Änderung stellt Anträge und Stellungnahmen der KJM zur Einleitung beziehungsweise im Rahmen von Indizierungsverfahren in der Wirkung gleich und vollzieht hiermit die in § 18 Absatz 6 a.F. aufgehobene weitergehende Bindungswirkung von KJM-Anträgen nach. Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien hat fortan Anträge und Stellungnahmen der KJM (statt bisher nur deren Stellungnahmen) maßgeblich bei ihrer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien soll ihre Prüftätigkeit einerseits selbstverantwortlich ausüben können, andererseits soll die besondere Kompetenz der KJM bei der Bewertung von Telemedien maßgeblich und verfahrensbeschleunigend in die Arbeit der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien einfließen.

Dies gelingt dadurch, dass die in § 21 Absatz 6 vorgesehene maßgebliche Berücksichtigung von Stellungnahmen der KJM nun auch für deren Anträge gilt. Für die Praxis bedeutet dies, dass in der Regel der KJM-Bewertung häufig gefolgt werden dürfte und nur in Ausnahmefällen, bei stichhaltiger Begründung, davon abgewichen werden kann.

Zu Doppelbuchstabe cc

(Satz 3)

Die Änderung vollzieht die organisatorische Einbindung der bisherigen Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien als Prüfstelle für jugendgefährdende Medien der Bundeszentrale nach.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe h

(Absatz 7)

Durch die Ergänzung erfolgt die Klarstellung, dass die Ermittlungs- und Anhörungspflichten vor dem Hintergrund des Zwecks des Indizierungsverfahrens begrenzt sein müssen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.2.1998 – 6 C 9-97, NZW 1999, 77, 79.). Die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien darf sich hinsichtlich der Anhörung weiterer Urheberinnen und Urheber – ebenso wie im Hinblick auf die Ermittlung des Kunstgehaltes eines Werkes – darauf beschränken, die aus dem Medium hervorgehenden Rechteinhaber, zum Beispiel den Verleiher oder Vertreiber eines Films, aufzufordern, seinerseits diejenigen Personen zu benennen, die beispielsweise als Regisseur oder Produzent eines Films an dessen Herstellung schöpferisch oder unternehmerisch beteiligt waren und deshalb typischerweise zu den von einer Indizierung des Gesamtkunstwerks betroffenen Belangen der Kunstfreiheit Stellung nehmen können. Benennt beispielsweise der Verleiher oder Vertreiber eines Films trotz Aufforderung diese Personen nicht, muss die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien keine eigenen Nachforschungen anstellen. Eingedenk des Ziels, einen effektiven Kinder- und Jugendschutz zu gewährleisten, wäre es der Prüfstelle unzumutbar, jede Künstlerin und jeden Künstler, die oder der etwa bei der Entstehung eines Musikalbums diverser Interpreten mitgewirkt hat, anzuhören, soweit sich seine Anschrift nicht aus dem Medium ergibt oder zum Beispiel unter Einsatz einer Internetsuchmaschine leicht ermitteln lässt.

Zu Buchstabe i

(Absatz 8)

Zu Doppelbuchstabe aa

(Satz 1)

Zu Dreifachbuchstabe aaa

(Nummer 1)

Die Einfügung des Wortes „und“ erfolgt als redaktionelle Anpassung infolge der Streichung der Nummer 4.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

(Nummer 4)

Die Pflicht der förmlichen Zustellung der Entscheidungen an die in Nummer 4 genannten Stellen erfüllt keinen fristwahrenden Zweck und kann daher entfallen. Die Übermittlung ist rein informatorischer Natur.

Zu Doppelbuchstabe bb

(Satz 4 neu)

Als Folgeänderung zur Streichung der Nummer 4 in Satz 1 wird die formlose Übermittlung der Entscheidungen an die genannten Stellen angeordnet.

Zu Buchstabe j

(Absatz 9 und 10)

Die Änderungen vollziehen die organisatorische Einbindung der bisherigen Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien als Prüfstelle für jugendgefährdende Medien der Bundeszentrale nach.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 15

(§ 22)

Zu Buchstabe a, Buchstabe b, Buchstabe c und Buchstabe d

Die Regelung zur Vorausindizierung wird dem einheitlichen Medienbegriff des § 1 Absatz 1a entsprechend redaktionell angepasst. Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden zu einem Absatz zusammengefasst. Die Privilegierung für Tageszeitungen und politische Zeitschriften wird der Verbreitung in Telemedien entsprechend auf deren digitale Ausgaben ausgeweitet.

Zu Nummer 16

(§ 23)

Zu Buchstabe a

(Absatz 1)

Die Änderung betrifft die Voraussetzungen für die Einleitung eines vereinfachten Verfahrens bei der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien. Die hervorgehobene Sachkunde der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz (KJM) bei der jugendschutzrechtlichen Bewertung von Medieninhalten in Telemedien soll sich verfahrensbeschleunigend auf die Verfahren der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien auswirken. Über Telemedien, deren Listenaufnahme entweder von der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz beantragt wurde oder zu denen sie eine die Listenaufnahme befürwortende Stellungnahme abgegeben hat, kann allein deshalb im vereinfachten Verfahren entschieden werden.

Dies müssen nicht immer offensichtlich jugendgefährdende Medien sein. Jedoch rechtfertigt die bereits erfolgte sachkundige Bewertung durch die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz ein beschleunigtes Verfahren bei der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien. Die Rechte der Verfahrensbeteiligten sind nicht unverhältnismäßig eingeschränkt, da diese gemäß § 23 Absatz 3 immer noch eine Entscheidung in voller Besetzung erwirken können.

Wenn bereits in Antrag oder Stellungnahmen zum Ausdruck kommt, dass die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz eine Entscheidung in voller Besetzung für angemessen hält oder die oder der Vorsitzende besondere Schwierigkeiten des Falles sieht, kann auch direkt eine Entscheidung in voller Besetzung erfolgen.

Zu Buchstabe b

(Absatz 3 und 4)

Die Änderungen vollziehen die organisatorische Einbindung der bisherigen Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien als Prüfstelle für jugendgefährdende Medien der Bundeszentrale nach.

Zu Buchstabe c

(Absatz 5 Satz 1)

Infolge der Einführung des einheitlichen Medienbegriffs in § 1 Absatz 1a wird die Unterscheidung zwischen Träger- und Telemedien aufgehoben.

Zu Buchstabe d

(Absatz 6 Satz 1)

Die Änderung vollzieht die organisatorische Einbindung der bisherigen Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien als Prüfstelle für jugendgefährdende Medien der Bundeszentrale nach.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 17

(§ 24)

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

(Absatz 1 und 2)

Die Änderungen vollziehen die organisatorische Einbindung der bisherigen Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien als Prüfstelle für jugendgefährdende Medien der Bundeszentrale nach.

Zu Buchstabe c

(Absatz 2a neu)

Der Telemedien und Trägermedien vereinheitlichende Medienbegriff des § 1 Absatz 1a ermöglicht eine einheitliche Listenführung, die sich am Medieninhalt, dem Werk, orientiert und nicht am Verbreitungsweg.

Im Satz 1 wird der Grundsatz der öffentlichen Listenführung klargestellt. Hiervon ist nur abzuweichen, wenn die Bekanntmachung des Mediums in der Liste der Wahrung des Kinder- und Jugendschutzes schaden würde. Satz 2 beschreibt als Regelfall hierfür, dass eine Bezeichnung des Mediums in der Liste nur in der Weise erfolgen kann, dass durch die Kenntnisnahme des Listeneintrags ein unmittelbarer Zugang zu dem betreffenden Medieninhalt für Kinder und Jugendliche möglich ist. Solche Medien sind demnach in einem nichtöffentlichen Teil der Liste zu führen. Hiervon betroffene Medien sind beispielsweise solche, die als Telemedien nur durch die Veröffentlichung der URL in der Liste bezeichnet werden können und somit unter Eingabe in das Adressfeld eines Webbrowsers unmittelbar zugänglich wären.

Im Sinne der Transparenz und der Schutzzweckerfüllung durch Aufklärung soll die Listenführung, soweit unter o.g. Einschränkung möglich, öffentlich erfolgen. Obwohl auch ohne Kenntnis der konkreten Speicheradresse indizierte Telemedieninhalte im Internet leicht gefunden werden können, werden durch die neue Bezeichnung indizierter Telemedien Selbstverpflichtungen von Suchmaschinenbetreibern und andere freiwillige Vorsorgemaßnahmen von relevanten Inhaltevermittlern und Plattformanbietern erleichtert. Diese können die Zugangsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen zu jugendgefährdenden Inhalten verringern, indem sie beispielsweise darauf verzichten, jugendgefährdende Inhalte in ihrem frei zugänglichen Angebot anzuzeigen oder zu speichern. Im Kontext bereits bestehender Selbstverpflichtungen wird von diesen Akteuren die Intransparenz der bisher rein nichtöffentlich geführten Listenteile für Telemedien kritisiert. Die Transparenz der Listenführung ist erste Voraussetzung für weiterführende Kooperationen in diesem Bereich.

Der Mehrwert einer verstärkt öffentlichen Liste liegt daneben in der besseren Möglichkeit einer fachlichen Auseinandersetzung über die indizierten Inhalte, deren jugendgefährdende Wirkung, soweit sie bisher nur in der nichtöffentlichen Liste geführt werden durften, nur wenigen bekannt und einem gesellschaftlichen, insbesondere jugendpolitischen und medienpädagogischen Diskurs entzogen waren.

Zu Buchstabe d

(Absatz 3)

Infolge der Einführung des einheitlichen Medienbegriffs in § 1 Absatz 1a wird eine einheitliche Listenführung ermöglicht, die nicht mehr zwischen Träger- und Telemedien unterscheidet. Dies wird redaktionell mit dem Begriff „Medien“ nachvollzogen.

Die Aufnahme oder Streichung eines Mediums in den öffentlichen Listenteil ist im Bundesanzeiger unter Hinweis auf die zugrundeliegende Entscheidung bekannt zu machen.

Satz 2 entfällt, weil sein Regelungsinhalt im neuen Absatz 2a aufgeht.

Zu Buchstabe e

(Absatz 4 alt)

Infolge der Aufgabe der Listenteile B und D verliert der bisherige Absatz 4 seine Bedeutung und wird aufgehoben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe f

(Absatz 5 alt – 4 neu)

Die im Bereich der Telemedien anerkannten Einrichtungen der Selbstkontrolle sind wesentliche Akteure bei der Eindämmung der Verbreitung jugendgefährdender Inhalte im Kindern und Jugendlichen zugänglichen Internet. Sie bilden die Schnittstelle zwischen den Institutionen des Kinder- und Jugendschutzes und den Anbietern beziehungsweise der Internetwirtschaft. Sie beraten Anbieter, sind wesentliche Partner sowohl bei der Entwicklung untergesetzlicher Selbstverpflichtungen als auch technisch basierter Schutzoptionen.

Die zwischen der Bundesprüfstelle für Jugendgefährdende Medien und der Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) langjährig erfolgte Zusammenarbeit soll durch die Bundeszentrale weiter vertieft und ausgebaut werden. Zugleich soll den Internet-Beschwerdestellen die Erfüllung ihrer Aufgaben und Aufträge erleichtert werden.

Hierfür ist die Übermittlung der Liste der jugendgefährdenden Medien einschließlich ihres nichtöffentlichen Teils zu den genannten Zwecken unabdingbar.

Die bisherige Aufnahme indizierter Medien im Rahmen der Verwendung im Sinne des BPjM-Moduls soll durch die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien im Verbund mit den Selbstkontrolleinrichtungen weitergeführt und weiterentwickelt werden können. Auch Plattformanbieter, die als Mitglieder und/oder Kooperationspartner der Selbstkontrollen mit diesen gemeinsam ihre Schutzkonzepte optimieren, sollen so in die Lage versetzt werden, generell oder anlassbezogen von Dritten stammende Medien auf ihre Listenaufnahme zu prüfen. Internet-Beschwerdestellen soll der einfache Abgleich von Nutzerinnen und Nutzern gemeldeter Medien mit der Liste ermöglicht werden. Aufgrund der Vielzahl der bearbeiteten Medien ist ein individueller Abgleich im Einzelfall sehr beschwerlich und kann vereinfacht werden.

Die Verwendung der Liste zu den genannten Zwecken bedarf der Aufbereitung durch die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien in einer zweckdienlichen Form. Hierzu gehört auch die Information über Einschätzungen der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien nach § 18 Absatz 6, also dahingehend, ob die Tatobjektsmerkmale der in den dort genannten Straftatbeständen nach Einschätzung der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien in den in der Liste geführten Medien erfüllt sind.

Die Einrichtungen der Selbstkontrolle und Internet-Beschwerdestellen sind berechtigt, die Liste Dritten mit entsprechender Zweckbestimmung zugänglich zu machen.

Zu Buchstabe g

(Absatz 5 neu)

Die vor Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes erfolgte Listenführung hat weiter Bestand. Es erfolgt keine Umtragung der bisher in den nichtöffentlichen Listenteilen C und D ge-führten Telemedien in die neue Listenstruktur. Die Rechtsfolgen des Listeneintrags folgen weiterhin § 4 JMStV.

Für die bisherigen Listenteile A und B bezüglich der in die Liste aufgenommenen Träger-medien besteht kein Anpassungsbedarf. Diese Listenteile bestehen als Altliste fort. Eine Umtragung in die neue Listenstruktur ist auch hierbei nicht erforderlich, kann aber vorgenommen werden. Die praxisnahe Ausgestaltung der Listenführung obliegt der Bundeszentrale. Die Rechtsfolgen der Listenaufnahme gemäß § 15 Absatz 1 gelten weiterhin unverändert.

Zu Nummer 18

(§ 24a)

Die Vorschrift begründet eine Verpflichtung für Diensteanbieter, die fremde Informationen für Nutzerinnen und Nutzer speichern oder bereitstellen, strukturelle Vorsorgemaßnahmen zur Wahrung der Schutzziele des § 10a Nummer 1 bis 3 zu treffen. Die inhalts- und einzelfallbezogenen Anbieterpflichten des JMStV werden durch übergeordnete systematische Anforderungen an die Angebotsausgestaltung flankiert und lassen das bestehende System der für den Bereich der Telemedien geltenden Verbreitungsbeschränkungen des JMStV unberührt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Pflichten des Gesetzes bestehen nicht für Diensteanbieter, deren Angebote sich nicht an Kinder und Jugendliche richten und von diesen üblicherweise nicht genutzt werden. Flankiert wird die generalklauselartig ausgestaltete Verpflichtung und der nicht abschließende Maßnahmenkatalog des Absatzes 2 durch die Möglichkeit der Bundeszentrale, die ergriffenen Maßnahmen zu überprüfen und als ultima ratio Aufsichtsmaßnahmen in Gestalt verwaltungsrechtlicher Anordnungen zu ergreifen. Der Verstoß gegen eine Anordnung ist als Ordnungswidrigkeit bußgeldbewehrt.

Das Regulierungsmodell ist auf die strukturelle Verbesserung der Angebote ausgelegt („Safety by Design“) und bezieht grundsätzlich auch ausländische Anbieter, deren Angebote mit Blick auf Kinder und Jugendliche in Deutschland entsprechend relevant sind, ein. Es sollen Anreize geschaffen werden, die für Kinder und Jugendliche relevanten Angebote so auszugestalten, dass die aus der VN-KRK folgenden Trias von Schutz, Befähigung und Teilhabe verwirklicht wird. Die Vorschrift dient der Verwirklichung der in § 10a Nummer 1 bis 3 formulierten und am Mediennutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen orientierten Schutzziele des Kinder- und Jugendmedienschutzes.

Die neue Regelung nimmt insbesondere die im Internet für Kinder und Jugendliche verstärkt auftretenden Interaktions- und Kommunikationsrisiken in den Blick. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass auch Kinder und Jugendliche immer häufiger interaktive Kommunikationsplattformen nutzen, deren dynamische, nutzergenerierte Inhalte ungeeignet für eine Anwendung der bisherigen, auf statische und lineare Medieninhalte ausgerichteten Anbieterpflichten sind.

Zu Absatz 1

Die Norm beinhaltet die generalklauselartige Verpflichtung für Diensteanbieter, angemessene und wirksame strukturelle Vorsorgemaßnahmen im Hinblick auf die in § 10a Nummer 1 bis 3 formulierten Schutzziele zu treffen. Die Verpflichtung ist aufgrund der Vielfalt der Fallgestaltungen und unterschiedlichen technischen Eigenheiten sowie Nutzungsanwendungsbestimmungen der Dienste bzw. deren inhaltliche und strukturelle Ausgestaltung offen formuliert. Es obliegt zuvörderst den Anbietern selbst, zu bestimmen, ob das Angebot vom Anwendungsbereich der Norm erfasst ist und welche konkreten Vorsorgemaßnahmen angemessen sind. Dabei gilt der Grundsatz, je stärker schutzwürdige Interessen der betroffenen Kinder und Jugendlichen berührt sind, desto höher die Anforderungen an die jeweilig zu verlangenden Vorsorgemaßnahmen sein können.

Zu beachten ist dabei der in § 10 TMG aufgenommene Grundsatz, nachdem Diensteanbieter für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich sind, sofern sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben. Absatz 1 Satz 1 stellt durch den ausdrücklichen Verweis auf § 10 TMG insofern klar, dass das bestehende Haftungsregime für fremde Handlungen und Informationen zu beachten ist und unbeschadet bleibt. Mit umfasst ist hierbei auch das Verbot von allgemeinen Überwachungspflichten nach § 7 Absatz 2 TMG.

Der Anwendungsbereich der Norm bestimmt sich durch den Verweis in der Begriffsbestimmung in § 1 Absatz 6 auf das TMG nach den dort geltenden Begriffsbestimmungen. So wird in § 2 Nummer 1 TMG der Begriff des Diensteanbieters näher bestimmt. Erfasst sind dort grundsätzlich alle Dienste, die fremde Informationen für Nutzerinnen und Nutzer speichern oder bereitstellen. Diensteanbieter, die eigene Inhalte als eigene Informationen im Sinne des § 7 Absatz 1 TMG bereithalten, sind von der Pflicht nicht erfasst.

Neben den bereits durch das NetzDG erfassten sozialen Netzwerken, die nach der Begriffsbestimmung des § 1 Absatz 1 Satz 1 dazu bestimmt sind, dass Nutzer beliebige Inhalte mit anderen Nutzern teilen oder der Öffentlichkeit zugänglich machen, sind von der Pflicht grundsätzlich auch inhaltsspezifische oder multifunktionale Dienste wie etwa kinder- und jugendaffine Online-Spiele erfasst, sofern diese neben der Primärfunktion oder als integraler Bestandteil der spezifischen Nutzung die Zugänglichmachung und das Teilen von Inhalten oder die Kommunikation zwischen Nutzerinnen und Nutzern möglich machen.

Diensteanbieter, deren Angebote sich nicht an Kinder und Jugendliche richten und von diesen üblicherweise nicht genutzt werden, sind von der Pflicht ausgenommen. Durch das Merkmal werden solche Foren, Netzwerke und sonstigen Plattformen ausgeschlossen, die aufgrund der Angebotsausrichtung für Kinder und Jugendliche nicht attraktiv erscheinen und bei denen nicht davon auszugehen ist, dass Minderjährige das betreffende Angebot nutzen. Dies betrifft etwa Fachforen in arbeitsspezifischen Kontexten oder soziale Netzwerke, die sich auf berufliche

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

oder thematisch stark eingegrenzte Aspekte konzentrieren. Daneben kann die alleinige Begrenzung des Mindestalters für die Nutzung in den Nutzungsbedingungen eine Normenbetroffenheit nicht ausschließen, sofern die Begrenzung nicht hinreichend sichergestellt wird. Entscheidend ist die tatsächliche Nutzung des Angebots durch Kinder und Jugendliche, so dass beispielsweise auch Erwachsenenangebote erfasst sind, die vorgeben, sich nicht an Kinder und Jugendliche zu richten, tatsächlich aber (z.B. durch fehlende angemessene Zugangsbeschränkungen) in Kauf nehmen, dass Kinder und Jugendliche die Angebote wahrnehmen, oder dies sogar bewusst einkalkulieren.

Die Verpflichtung trifft ferner nur Diensteanbieter, die fremde Informationen mit Gewinnerzielungsabsicht für Nutzerinnen und Nutzer speichern oder bereithalten. Nicht erfasst sind damit private, Non-profit-, behördliche und firmeninterne Angebote, die Angebote ohne ein kommerzielles Interesse betreiben. Ebenso fehlt es regelmäßig an einer Gewinnerzielungsabsicht, wenn ein Angebot Spenden zur ausschließlichen Deckung der Betriebskosten einwirbt (vgl. Begründung zu § 14a Absatz 1).

Klargestellt wird, dass auch journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote, die vom Diensteanbieter selbst verantwortet werden, vom Anwendungsbereich der Norm nicht erfasst sind, da entsprechende Dienste keine fremden Informationen speichern oder bereitstellen, sondern eigenverantwortete Beitragsinhalte verbreiten. Für sie gelten die Vorschriften der §§ 54 ff. des Rundfunkstaatsvertrages.

Zu Absatz 2

Als Schutzmaßnahmen kommen nach Absatz 2 insbesondere folgende, nicht abschließend aufgezählte Maßnahmen in Betracht, welche unter Berücksichtigung der jeweiligen technischen Eigenheiten und Nutzungsanwendungsbestimmungen der Dienste bzw. deren inhaltlicher und struktureller Ausgestaltung angemessen sein können. Anhaltspunkte für weitere Vorsorgemaßnahmen können sich insbesondere aus dem Beschluss „Kinder- und Jugendmedienschutz als Aufgabe der Jugendpolitik“ der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 3./4. Mai 2018 und den 2018 als Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten beschlossenen „Leitlinien zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Rechte des Kindes im digitalen Umfeld“ (CM/Rec(2018)7) ergeben.

Zu Nummer 1

§ 24a Absatz 2 Nummer 1 greift die Anforderungen des Artikel 28b Absatz 3 Buchstaben d) und e) der AVMD-Richtlinie auf und tritt ergänzend neben die Umsetzung in §§ 10a und 10b TMG sowie § 3 NetzDG.

Bereitgestellt werden sollen Melde- und Abhilfeverfahren, mit denen Nutzer den Diensteanbietern Beschwerden über unzulässige oder entwicklungsbeeinträchtigende Angebote im Sinne der §§ 4 und 5 JMStV melden können und Beschwerden unverzüglich geprüft und weiter bearbeitet werden. Eine Konkretisierung der Anforderungen an das Verfahren kann sich an den Bestimmungen des §§ 10a und 10b TMG orientieren. Das Verfahren sollte zudem mit Blick auf das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) möglichst auch barrierefrei sein. Das Melde- und Abhilfeverfahren sollte – sofern nicht bereits vorgehalten – im Interesse einer transparenten und einfachen Nutzbarkeit in bereits vorhandene und bereitgehaltene Systeme integriert werden.

Zu Nummer 2

Nach § 24a Absatz 2 Nummer 2 kommen als Vorsorgemaßnahmen auch Melde- und Abhilfeverfahrens mit einer für Kinder und Jugendliche geeigneten Benutzerführung, im Rahmen dessen insbesondere minderjährige Nutzerinnen und Nutzer Beeinträchtigungen ihrer persönlichen Integrität durch nutzergenerierte Informationen Dritter dem Diensteanbieter melden können, in Betracht. Anders als Erwachsene sind Kinder und Jugendliche sich nicht immer im Klaren darüber oder jedenfalls leichter dahingehend zu verunsichern, ob sie Persönlichkeitsrechtsverletzungen hinnehmen müssen oder nicht. Durch die Implementierung kind- und jugendgerechter Melde- und Abhilfemöglichkeiten zur Meldung und schnellen Eindämmung kommunikativer Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen werden diese bestärkt, Beeinträchtigungen ihrer persönlichen Integrität nicht zu dulden. Kind- und jugendgerecht sind Melde- und Abhilfemöglichkeiten, wenn sie in verständlicher Sprache und über kurze Wege erfolgen können sowie und aus sich heraus verständlich sind. Die Anforderungen hieran korrelieren mit der inhaltlichen und strukturellen Ausgestaltung des Angebotes selbst. Die Anforderungen an das Melde- und Abhilfeverfahren können sich hierbei auch an den Bestimmungen der §§ 10a und10b TMG orientieren. Das Verfahren

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

sollte zudem mit Blick auf das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) möglichst auch barrierefrei sein.

Melde- und Abhilfemöglichkeiten können nicht nur der Eindämmung strafrechtlicher oder jugendschutzrechtlich relevanter Inhalte und Äußerungen Dritter dienen, sondern auch gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern, die diese Inhalte generieren, das Signal setzen, dass ihre Handlungen nicht unentdeckt bleiben und darauf entsprechend reagiert wird. Dort, wo zum Beispiel Mobbing, sexuelle Übergriffigkeit oder Hassrede nicht in der Anonymität des Netzes verschwindet, sondern die Opfer Möglichkeiten haben, hierauf hinzuweisen, ist der erste Schritt zur Abwehr weiterer Gefährdungen getan.

Zu Nummer 3

Angesichts hoher Fluktuation und häufiger Generierung von Inhalten auf Plattformen, die die Verbreitung nutzergenerierter Inhalte ermöglichen, ist hier eine Altersklassifizierung in gewohnter Weise nicht möglich. Anbieter gehen aber bereits zum Teil den Weg, ihre Angebote familientauglicher zu gestalten, indem besondere Kinder- und Erwachsenenbereiche eingerichtet werden.

Unterstützt werden mit der Vorsorgepflicht Systeme, die eine Einstufung der von den Nutzerinnen und Nutzern hochgeladenen nutzergenerierten audiovisuellen Inhalte in die von den Plattformanbietern vorgehaltenen Bereiche ermöglicht. Insbesondere für die Altersstufe „ab 18 Jahren“ erscheint eine Einstufung der Nutzerinnen und Nutzer für geboten. Durch die Umsetzung einer solchen Maßnahme würden Anbieter von Kommunikationsplattformen auch nicht entgegen Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2000/31/EG und § 7 Absatz 2 Satz 1 TMG verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Es würde lediglich eine Möglichkeit der (freiwilligen) Eignungseinstufung durch Nutzerinnen und Nutzer implementiert, die selbst generierte Inhalte auf der Plattform einstellen.

Um Missbrauch oder Fehlbedienung zu verhindern, sind Melde- und Nachkontrollmechanismen sinnvoll. Aufgrund von § 7 Absatz 2 und § 10 TMG sind Telemedienanbieter von Kommunikationsplattformen grundsätzlich auch nicht verpflichtet, Eignungseinstufungen zu nutzergenerierten Fremdinhalten zu überprüfen. Umso bedeutsamer ist es, dass missbräuchlich vorgenommene oder falsche Eignungseinstufungen durch andere Nutzer schnell und ohne erheblichen Aufwand gemeldet werden können.

§ 24a Absatz 2 Nummer 3 greift auch Anforderungen aus Artikel 28b Absatz 3 Buchstabe g) der AVMD-Richtlinie auf.

Zu Nummer 4

Die Verwirklichung eines altersgerechten Zugangs zu Medien und Angeboten sowie der Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden und jugendgefährdenden Medien und Angeboten setzt eine Feststellung des Alters der Nutzer voraus, die durch die Einrichtung und den Betrieb von Systemen zur Altersverifikation gewährleistet werden kann und je nach Ausgestaltung unter Berücksichtigung der möglichen Beeinträchtigung der Schutzziele dieses Gesetzes durch das jeweilige Angebot erforderlich und angemessen sein können. Ein System zur Altersverifikation ist dabei eine technische Schutzmaßnahme, die den Zugang zu Angeboten und Medien auf Personen mit ausreichend hohem Alter beschränken soll. Die Systeme zur Altersverifikation müssen unter Berücksichtigung der verfügbaren Technik durch angemessene Anstrengungen das tatsächliche Alter der Nutzer sicherstellen. Auch für den Zugang zu und die Nutzung von softwarebasierten Anwendungen, wie Spielprogrammen und Apps, erscheint eine Altersverifikation im Einzelfall erforderlich.

Altersverifikationssysteme sollen für nutzergenerierte audiovisuelle Inhalte bereitgestellt werden, die der Nutzer im Zusammenhang mit der Generierung als entwicklungsbeeinträchtigend mit der Altersstufe ab „18 Jahre“ eingestuft hat.

Die Pflicht zur Altersfeststellung korrespondiert mit der Pflicht aus Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2), der die Diensteanbieter als verantwortliche Stellen zum Nachweis der erteilten Zustimmung der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Inhaber der elterlichen Sorge verpflichtet und damit auch eine Altersfeststellung der einwilligenden Person voraussetzt. Von dem Diensteanbieter werden dabei unter Berücksichtigung der verfügbaren Technik angemessene Anstrengungen verlangt.

Die nach § 4 Absatz 2 Satz 2 JMStV bestehenden Anforderungen an geschlossene Benutzergruppen und die entwickelten Kriterien zur Anerkennung eines Systems zur Altersverifikation bleiben unberührt.

§ 24a Absatz 2 Nummer 4 greift auch Anforderungen aus Artikel 28b Absatz 3 Buchstabe f) der AVMD-Richtlinie auf.

Zu Nummer 5

Es gibt bereits anbieterunabhängige Rat-, Hilfe- und Meldestellen, die Kindern und Jugendlichen online zur Verfügung stehen, um entweder problematische Inhalte zu melden oder ihnen Rat und Hilfe zukommen zu lassen, wenn sie sich mit Situationen, in die sie online geraten sind, überfordert fühlen. Solche Angebote müssen allerdings, um effektiv und schnell die benötigte Unterstützung leisten zu können, niedrigschwellig, jugendgerecht und leicht auffindbar sein. Es gilt das Ziel, dass die Unterstützung genauso nur einen Mausklick oder „Touch“ entfernt sein darf wie die Gefahr.

Viele Anbieter von Plattformen haben bereits Beratungsangebote, Hilfe- und Meldemöglichkeiten in ihre Angebote integriert, allerdings auf sehr unterschiedliche Weise und insbesondere hinsichtlich der Auffindbarkeit oft noch defizitär. Neben Rat- und Hilfeangeboten selbst sind auch gut sichtbare und deswegen gerade von Kindern und Jugendlichen gut erreichbare Zugänge aus den Plattformen zu diesen Angeboten zu unterstützen. Die Angebote sollten zudem mit Blick auf das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) möglichst auch barrierefrei erreichbar sein.

Zu Nummer 6

Zur Wahrnehmung und Verwirklichung des elterlichen Erziehungsrechts können unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der wohlverstandenen Kindesinteressen (Artikel 3 Absatz 1 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen und Artikel 24 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der EU) Maßnahmen der Anbieter erforderlich sein, die Möglichkeiten schaffen, auf das Nutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen und deren Rezeption von Medien Einfluss zu nehmen. Angebote von Diensteanbietern sollten daher Systeme zur Steuerung und Begleitung der Nutzung der Angebote durch die personensorgeberechtigten Personen bereitstellen, mit denen ein altersgerechter Zugang zu Medien und Angeboten nachvollzogen und auf potentielle Gefährdungen für die persönlichen Integrität der Kinder und Jugendlichen Einfluss genommen werden kann. Dabei sollten insbesondere auch die nach Nummer 6 vorgesehenen Einstellungsmöglichkeiten und die nach Nummer 2 vorgesehenen Einstufungen Berücksichtigung finden. Daneben sind weitere Steuerungs- und Einstellungsmöglichkeiten denkbar, mit denen die Personensorgeberechtigten etwa Einfluss auf die Nutzungszeit des jeweiligen Mediums nehmen oder Kaufmöglichkeiten digitaler Güter einschränken können. Die Einstellungsmöglichkeiten sollten zudem mit Blick auf das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) zur Berücksichtigung der Belange von Personensorgeberechtigten mit Behinderung möglichst auch barrierefrei sein.

§ 24a Absatz 2 Nummer 6 greift auch Anforderungen aus Artikel 28b Absatz 3 Buchstabe h) der AVMD-Richtlinie auf.

Zu Nummer 7

Zum Schutz vor Interaktions- und Kommunikationsrisiken gehört auch, unnötige Angriffsflächen, die Kinder und Jugendliche durch den unbefangenen Umgang mit neuen Medienformen bieten, zu verringern. Hierbei geht es im Rahmen dieses Gesetzes nicht primär um den Schutz von Daten, sondern um die Abwehr der mit der Zugänglichkeit zu den entsprechenden Daten konkreter werdenden Gefahren für die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen. Verwirklicht werden kann die Abwehr dieser Gefahren insbesondere durch Nutzungsrisiken begrenzende Voreinstellungen von Nutzerkonten. Nicht ausgeschlossen wird, dass die Nutzerinnen und Nutzer durch ihre bewusste Entscheidung und Einwilligung bzw. die Entscheidung der personensorgeberechtigten Personen von den Voreinstellungen abweichen. Die Vorgaben des Artikel 8 Datenschutz-Grundverordnung sind hierbei zu beachten. Die Voreinstellungen sollten auch in Bezug auf die Möglichkeit von Abweichungen nach Altersgruppe differenzieren und unter Berücksichtigung des Alters der Nutzerinnen und Nutzer festgelegt werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nach Buchstabe a sollen die Voreinstellungen so programmiert werden, dass Nutzerprofile von Kindern und Jugendlichen nicht über interne Suchdienste des jeweiligen Angebots oder externe allgemeine Suchdienste aufgefunden werden, indem der Name der Nutzerin oder des Nutzers oder andere Merkmale in die Suche eingegeben werden. Dabei kann aber die angebotsinterne Suche zwischen Kindern und Jugendlichen derselben Altersgruppen ermöglicht werden, damit diese untereinander in Kontakt treten können. Bei dem jeweiligen Medium nicht angemeldete Personen sollten darüber hinaus gar keinen Zugriff auf die Profile von Kindern und Jugendlichen erhalten, statt diesen unbeschränkt zu ermöglichen oder nur auf die Basisdaten zu beschränken. Die Kontaktaufnahme von außerhalb des Mediums sollte ausgeschlossen sein.

Nach Buchstabe b sollen die Voreinstellungen die Bekanntgabe von Standort- und Kontaktdaten verhindern, auch für Personen, die das Medium ebenfalls nutzen und deren Profile sogar mit dem eines Kindes oder Jugendlichen verbunden ist („befreundete Profile“). Kinder und Jugendliche gehen vielfach Verbindungen auch außerhalb ihres engsten sozialen Umfeldes ein, ohne dass die Mitteilung dieser Daten für den Zweck der Verbindung erforderlich wäre. Die Preisgabe von Kontaktdaten führt dazu, dass Kommunikation leichter auf andere Kommunikationswege verlagert und Sicherungsinstrumente dadurch umgangen werden können. Standortdaten sind dabei als besonders sensibel zu betrachten, da sie unmittelbare Anhaltspunkte zum aktuellen oder regelmäßigen Aufenthaltsort von Kindern und Jugendlichen liefern.

Nach Buchstabe c sollen die Voreinstellungen ferner die Kommunikation mit anderen Nutzerinnen und Nutzern auf einen von den Nutzerinnen und Nutzern vorab selbst gewählten Kreis einschränken, so dass eine ungewollte Kontaktaufnahme durch dritte Nutzer, die nicht bereits mit dem Profil des Kindes oder Jugendlichen verknüpft sind, unterbunden werden. Die Festlegung der Kontaktmöglichkeiten kann auch durch die personensorgeberechtigten Personen erfolgen.

Nach Buchstabe d soll die Voreinstellung eine anonyme oder pseudonymisierte Nutzung der Angebote ermöglichen. Die Möglichkeit der Anonymisierung und Pseudonymisierung bei der Nutzung von Telemedien ist bereits in § 13 Absatz 6 Satz 1 TMG eine an den Diensteanbieter gerichtete Pflicht, die hier für den besonders schutzbedürftigen Kreis von Kindern und Jugendlichen aufgegriffen und im Einzelfall als verbindliche Vorgabe angemessen erscheint.

Zu Nummer 8

Die Angebote sollen die für die Nutzung wesentlichen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in kindgerechter Weise darstellen, um so auch Kindern eine in einfacher Sprache gehaltene und dadurch verständliche Erklärung über die zentralen Nutzungsbedingungen der Angebote zu vermitteln. Dabei sollte insbesondere auf die datenschutzrechtlichen Aspekte der Nutzung und die Grundzüge der Verarbeitung der personenbezogenen Daten eingegangen werden. Die Ausgestaltung dieser Verpflichtung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist entsprechend der jeweiligen Eigenart und den Nutzungsmöglichkeiten des Dienstes zu konkretisieren. Diese Darstellung sollte zudem mit Blick auf das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) möglichst auch barrierefrei sein.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird der Anwendungsbereich konkretisiert. Absatz 3 befreit Diensteanbieter im Sinne des Absatzes 1 von den Pflichten, wenn sie nachweisen, dass das Angebot weniger als eine Million Nutzerinnen und Nutzer in der Bundesrepublik Deutschland hat. Damit werden kleinere Angebote, die keine erhebliche Relevanz für Kinder und Jugendliche aufweisen, im Sinne der gebotenen Verhältnismäßigkeit von den gesetzlichen Verpflichtungen ausgenommen. Auch diese Angebote können allerdings die Beratungsleistungen der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz für empfohlene Vorsorgemaßnahmen in Anspruch nehmen.

Zu Absatz 4

Es bestehen Überschneidungen zwischen den Anforderungen nach § 24a Absatz 2 Nummer 1 und 2 JuSchG einerseits und dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) andererseits, da die in § 24a Absatz 2 Nummer 1 und 2 JuSchG genannten Inhalte zugleich rechtswidrige Inhalte im Sinne von § 1 Absatz 3 NetzDG sein können und die § 3 NetzDG unterfallenden Anbieter zugleich dem § 24a Absatz 2 JuSchG unterfallen können. § 24a Absatz 4 Satz 2 JuSchG stellt insofern klar, dass das NetzDG innerhalb des Anwendungsbereichs des NetzDG als spezi-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

ellere Regelung vorgeht. Dies gilt insbesondere insofern, als nach § 3 NetzDG überhaupt nutzerfreundliche Meldewege für die Übermittlung von Beschwerden über rechtswidrige Inhalte vorgehalten werden müssen und entsprechende Beschwerden nach den Anforderungen des § 3 NetzDG geprüft werden müssen. Für diesen Bereich bleibt für die vom NetzDG erfassten Inhalte und für die dem § 3 NetzDG unterliegenden Anbieter die Bestimmung des § 3 NetzDG maßgeblich und das nach § 4 NetzDG zuständige Bundesamt für Justiz zuständig.

Soweit sich aber aus § 24a Absatz 1 und 2 JuSchG weitergehende, über das NetzDG hin-ausgehende Anforderungen zum Zwecke des Kinder- und Jugendschutzes ergeben, bleiben diese Anforderungen unberührt, was durch § 24a Absatz 4 Satz 3 JuSchG klargestellt ist. Im Bereich der sog. Melde- und Abhilfeverfahren bleibt somit beispielsweise § 24a Absatz 2 Nummer 1 JuSchG unberührt, soweit entwicklungsbeeinträchtigende, aber nicht zugleich § 1 Absatz 3 NetzDG unterfallende Inhalte in Rede stehen. Und während § 3 Absatz 1 Satz 2 NetzDG die grundsätzlichen Anforderungen an nutzerfreundliche Meldewege festlegt und erfasst, bleiben beispielsweise die darüberhinausgehenden, spezifischen Anforderungen an eine kindgerechte Benutzerführung nach § 24a Absatz 2 Nummer 2 JuSchG unberührt.

In Absatz 4 Satz 1 wird klargestellt, dass die Verpflichtung auch gegenüber ausländischen Anbietern, deren Sitzland nicht Deutschland ist, Anwendung findet, sofern ein hinreichender kinder- und jugendmedienschutzrechtlicher Inlandsbezug gegeben ist. Für den durch die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr und die AVMD-Richtlinie koordinierten Bereich enthält § 2a TMG entsprechende Regelungen zur Bestimmung des Sitzlandes. Für den koordinierten Bereich stellt Absatz 4 Satz 4 klar, dass die Anforderungen der §§ 2a und 3 TMG unberührt bleiben, womit insbesondere auch die Anforderungen an das Herkunftslandprinzip und dessen Voraussetzungen für eine Abweichung nach § 3 Absatz 5 TMG unter Beachtung der danach vorgesehenen Verfahrensschritte zu berücksichtigen sind und gewahrt werden.

In Absatz 4 Satz 4 wird ferner klargestellt, dass die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung unberührt bleiben. Die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung sind insbesondere bei der Ausgestaltung der Voreinstellungen nach Nummer 7 zu berücksichtigen und müssen gewahrt werden. Klargestellt wird insbesondere auch, dass die Zuständigkeit hinsichtlich der Aufsicht über die datenschutzrechtlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung auch in Bezug auf Kinder und Jugendliche bei den zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden verbleibt und sich die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz im Rahmen der Anwendung von Vorsorgemaßnahmen mit Datenschutzbezug mit den zuständigen Behörden abzustimmen hat.

(§ 24b)

Zu Absatz 1

Um eine einheitliche Überprüfung der systemischen Anbietervorsorgepflichten sicherzustellen, wird in Absatz 1 die Bundeszentrale als zuständige Stelle benannt. Die der KJM nach dem JMStV obliegende Einzelfall-Inhaltsaufsicht über Telemedieninhalte wird hierdurch nicht beschränkt. Die Bundeszentrale wird ermächtigt, die Einhaltung der Verpflichtung aus § 24a Absatz 1 und 2 zu überprüfen. Die Bundeszentrale überprüft die Umsetzung, die konkrete Ausgestaltung und die Angemessenheit der von Diensteanbietern nach § 24a Absatz 1 und 2 zu treffenden Vorsorgemaßnahmen. Aufgegriffen wird damit auch die Anforderung aus Artikel 28b Absatz 5 der AVMD-Richtlinie. Die Bundeszentrale kann ihre Prüfbefugnis sowohl eigeninitiativ aufgrund eigener Erkenntnisse als auch reaktiv ausüben und dabei auch auf externes Monitoring zurückgreifen.

Besonderes Gewicht wird Hinweisen von im Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes tätigen Institutionen wie den Landesmedienanstalten und der KJM sowie von (nach JuSchG oder JMStV) anerkannten Selbstkontrolleinrichtungen zufallen. Der KJM wird überdies eine hervorgehobene Rolle bei der Bewertung von Anbietervorsorgemaßnahmen durch die Bundeszentrale zugewiesen, in dem ihr formal durch die Bundeszentrale Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Unbeschadet dieser formalen Einbeziehung der KJM in die Erkenntnisgewinnung der Bundeszentrale sind vielfältige weitere Synergieeffekte der Arbeit von Bundeszentrale und KJM im Rahmen der Überprüfung der Anbietervorsorgemaßnahmen denkbar und wünschenswert. Stellt die KJM beispielsweise im Rahmen der von ihr ausgeübten Aufsicht bei einem bestimmten Diensteanbieter gehäuft Einzelfall-Inhaltsverstöße fest, so liegt nahe, dass sie mit der Bundeszentrale in einen Austausch zu möglichen systemischen Mängeln des Dienstes geht. Auch können die durch die KJM erfolgenden Anerkennungen von Altersverifikationssystemen oder geschlossenen Benutzergruppen für die Erfüllung der Anbieterpflichten aus § 24a Absatz 2 Nummer 4 Berücksichtigung finden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Dies geht einher mit Sinn und Zweck der in § 17a Absatz 2 Nummer 1 und 3 niedergelegten Austauschformate, die ebenfalls die intensivere Verzahnung der Arbeit der im Kinder- und Jugendmedienschutz tätigen Akteure auf Bundes- und Landesebene bewirken sollen.

Zu Absatz 2

Die Vereinbarung und tatsächliche Umsetzung von Vorsorgemaßnahmen, die in einer den Anforderungen aus Nummer 1 bis 3 entsprechenden Leitlinie konkretisiert wurden, führt zur Annahme der Erfüllung der Vorsorgepflichten nach § 24a. Die Aufsichts- und Vollzugsmaßnahmen der Bundeszentrale nach Absatz 3 und 4 sind hierbei auf die Überprüfung der tatsächlichen Umsetzung der unter den gesetzlichen Voraussetzungen vereinbarten Maßnahmen begrenzt. Geschaffen wird durch den Anschluss an eine freiwillige Selbstkontrolle und Bindung an die dort vereinbarten Standards zur Wahrung der Schutzziele des § 10a Nummer 1 bis 3 eine weitgehende Privilegierung, die es Diensteanbietern ermöglicht, den verbleibenden Umsetzungsspielraum zu nutzen und dabei eine hinreichende Rechtssicherheit zu erwirken.

Nach Nummer 1 muss die Leitlinie im Rahmen der Mitgliedschaft in einer nach den Bestimmungen des JMStV anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle vereinbart worden sein. Die Maßnahmen sind durch die freiwillige Selbstkontrolle in einer Leitlinie zu konkretisieren. Die Leitlinienvorgaben sollen dabei den Umsetzungsspielraum angepasst auf die Eigenheiten sowie Nutzungsanwendungsbestimmungen der unterschiedlichen Dienste ausgestalten und konkrete angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Schutzziele in geeigneter Weise und hinreichender Bestimmtheit darstellen.

Nach Nummer 2 muss die vereinbarte Leitlinie der Bundeszentrale vorgelegt werden. Das Vorlage- und Beurteilungsverfahren ist durch die Bundeszentrale näher auszugestalten.

Nach Nummer 3 ist die Leitlinie nach den Vorgaben des § 24c Absatz 2 nach Prüfung der Angemessenheit zur der Erfüllung der aus § 24a Absatz 1 entspringenden Verpflichtung zu veröffentlichen.

Die anerkannten Selbstkontrolleinrichtungen nehmen eine wichtige Mittlerfunktion der Interessen des Kinder- und Jugendschutzes gegenüber den Unternehmen wahr. Auch gegenüber ausländischen Anbietern, die beispielsweise in dem durch die KJM nach dem JMStV anerkannten Verein Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) Mitglied sind, werden die deutschen Standards des Kinder- und Jugendschutzes im Internet vermittelt und zur Anwendung gebracht. Selbstverpflichtungen der Anbieter, die durch die Selbstkontrolleinrichtungen organisiert und in der Umsetzung begleitet werden, stellen insbesondere bei Beteiligung internationaler Anbieter effektive Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes dar. Es soll eine aktive Beteiligung der Wirtschaft an selbstregulatorischen Maßnahmen gefördert werden. Je stärker das Engagement der Anbieter auf der Ebene der Selbstregulierung ausgeprägt ist, desto selbstverständlicher werden die intendierten strukturellen Verbesserungen in den Angeboten im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes zur Anwendung kommen. Durch die Beschränkung auf freiwillige Selbstkontrollen, die nach JMStV anerkannt sind, wird eine hinreichende und erforderliche Vernetzung mit den Anforderungen des JMStV sichergestellt.

Aufgegriffen wird damit auch die in Artikel 28b Absatz 4 AVMD-Richtlinie geforderte Unterstützung der Koregulierung.

Zu Absatz 3

Sofern die Bundeszentrale feststellt, dass ein Diensteanbieter seiner Verpflichtung aus § 24a Absatz 1 nicht oder nicht in angemessener Weise nachkommt, ist sie befugt, Diensteanbieter zur Stellungnahme aufzufordern. Die Bundeszentrale soll den Diensteanbieter im Vorfeld eines formellen Bußgeldverfahrens zu den für die Pflichterfüllung erforderlichen Maßnahmen beraten. Dabei konkretisiert sie die im konkreten Fall erforderlichen und angemessenen Vorsorgemaßnahmen. Die im Rahmen der Prozesse nach § 17a Absatz 2 Nummer 1 gewonnenen Erkenntnisse können hierbei eingebracht werden. Dieses vorgeschaltete dialogische Element trägt den Erfordernissen einer Flexibilisierung des staatlichen Aufsichtsinstruments Rechnung und ermöglicht insbesondere auch im Hinblick auf Anbieter, die ihren Sitz nicht in Deutschland haben, zunächst eine Sensibilisierung für die Belange des nationalen Kinder- und Jugendmedienschutzes. Sofern der Diensteanbieter die durch die Bundeszentrale festgestellten erforderlichen und angemessenen Vorsorgemaßnahmen trotz des Hinweises im dialogischen Verfahren nach angemessenen Zuwarten nicht erfüllt, fordert sie den Diensteanbieter unter angemessener Fristsetzung zur Abhilfe auf.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Absatz 4

Sofern in dem vorgeschalteten Verfahren nach § 24b Absatz 3 und der Fristsetzung nach § 24b Absatz 2 Satz 2 die geforderte Abhilfe nicht bewirkt werden kann, wird die Bundeszentrale nach § 24b Absatz 4 ermächtigt, die zur Abhilfe und Einhaltung der Verpflichtung erforderlichen und angemessenen Vorsorgemaßnahmen anzuordnen. Die Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung ist als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet.

Zu Absatz 5

Über die Frage der Normenbetroffenheit können die Diensteanbieter zugunsten der Rechtssicherheit nach Absatz 5 eine Entscheidung einer nach den Bestimmungen des JMStV anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle erwirken. Entscheidet die freiwillige Selbstkontrolle, dass der jeweilige Diensteanbieter nicht von der Pflicht betroffen ist, kann die Bundeszentrale in diesem Fall ausschließlich die Überschreitung der Grenzen des Beurteilungsspielraums durch die Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle überprüfen. Die Beurteilung, ob eine Überschreitung des Beurteilungsspielraums der nach JMStV anerkannten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle vorliegt, richtet sich nach den durch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung allgemein zum Beurteilungsspielraum entwickelten Grundsätzen. Absatz 5 schafft umfassende Rechtssicherheit für Anbieter und stärkt gleichzeitig die Koregulierung.

(§ 24c)

Zu Absatz 1

Bei der Erarbeitung einer Leitlinie sollen Kinder und Jugendliche miteinbezogen werden. Nach Absatz 1 sind die Sichtweise von Kindern und Jugendlichen und deren Belange angemessen und in geeigneter Weise zu berücksichtigen, was auch Kinder und Jugendliche mit Behinderung umfasst. Das Erfordernis der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen folgt auch aus Artikel 3 Absatz 1 und 12 VN-KRK und Artikel 24 Absatz 1 EU-GrCh. Eine Berücksichtigung der Sichtweise von Kindern und Jugendlichen kann etwa durch ausdrückliche partizipative Elemente bei der Erarbeitung der Leitlinie sichergestellt werden. Die Anforderung an die Berücksichtigung ist jedoch offen formuliert und überlässt einen weiten Spielraum zur Bestimmung der geeigneten Formate und konkreten Einwirkungsmöglichkeiten.

Zu Absatz 2

Eine Leitlinie im Sinne des § 24b Absatz 2 soll zudem nach Erstellung öffentlich offengelegt werden. Ziel dieser Publizitätspflicht ist es, Transparenz über die vereinbarten Standards zu schaffen. Nach Absatz 2 ist die vereinbarte Leitlinie in deutscher Sprache im Bundesanzeiger, auf der Homepage des Diensteanbieters sowie auf der Homepage der Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle spätestens einen Monat nach Ende des Quartals, in dem die Vereinbarung durch die Bundeszentrale als angemessen beurteilt wurde, zu veröffentlichen. Die veröffentlichte Leitlinie muss leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein. Die Veröffentlichung ist Voraussetzung für die Haftungsprivilegierung des § 24b Absatz 2. Die Veröffentlichung sollte zudem mit Blick auf das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) möglichst auch barrierefrei sein.

(§ 24d)

Die Vorschrift verpflichtet Diensteanbieter im Sinne des § 24a Absatz 1, einen inländischen Empfangsbevollmächtigten zu benennen und auf diesen in ihrem Angebot in leicht erkennbarer und unmittelbar erreichbarer Weise aufmerksam zu machen. Ziel ist, im transnationalen Bereich eine effektive Rechtsdurchsetzung durch die Bundeszentrale zu ermöglichen. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der in § 5 NetzDG enthaltene Verpflichtung, nimmt aber Bezug auf den Anwendungsbereich des § 24a Absatz 1.

Daneben enthält die Norm einen Verweis auf die Wahrung der Bestimmungen des NetzDG und TMG und damit vor allem auch des Herkunftslandprinzips aus § 3 TMG.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 19

(§ 25)

Zu Buchstabe a

(Absatz 1 und 2)

Die Änderung vollzieht die organisatorische Einbindung der bisherigen Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien als Prüfstelle für jugendgefährdende Medien der Bundeszentrale nach.

Zu Buchstabe b

(Absatz 3)

Die Änderung vollzieht die organisatorische Einbindung der bisherigen Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien als Prüfstelle für jugendgefährdende Medien der Bundeszentrale nach. Die Vertretung des Bundes erfolgt durch die Bundeszentrale, diese wiederum vertreten durch ihre Direktorin beziehungsweise ihren Direktor.

Zu Buchstabe c

(Absatz 4 Satz 2)

Die Änderung vollzieht die organisatorische Einbindung der bisherigen Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien als Prüfstelle für jugendgefährdende Medien der Bundeszentrale nach.

Zu Nummer 20

(§ 26)

Die Änderung vollzieht die organisatorische Einbindung der bisherigen Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien als Prüfstelle für jugendgefährdende Medien der Bundeszentrale nach. Hinsichtlich der besonderen Voraussetzungen an die Listenführung und das Indizierungsverfahren ergeben sich keine Änderungen.

Zu Nummer 21

(§ 27)

Zu Buchstabe a

(Absatz 1)

Der neu eingefügte Verbotstatbestand des § 15 Absatz 1a wird entsprechend des vergleichbaren Handlungs- und Erfolgsunwertes hinsichtlich des Rezipierens jugendgefährdender Medien durch Kinder und Jugendliche und dessen Ermöglichung in den Straftatbestand des § 27 aufgenommen.

Zu Buchstabe b

(Absatz 4)

Zu Doppelbuchstabe aa

Das sogenannte „Elternprivileg“ des Satzes 1 bezüglich des Zugänglichmachens jugendgefährdender Medien gegenüber Kindern und Jugendlichen wird erweitert auf Personen, die im Einverständnis mit einer personensorgeberechtigten Person handeln. Die Privilegierung des Satzes 1 wird somit dem im § 28 Absatz 4 Satz 2 genannten Personenkreis angepasst.

Den Personensorgeberechtigten bleibt damit die Entscheidung vorbehalten, ob ihren Kindern jugendgefährdende Trägermedien zugänglich gemacht werden, allerdings wird durch die Gesetzesänderung auch eine nach dem Jugendschutzgesetz straffreie medienpädagogische Aufarbeitung, etwa durch Lehrerinnen und Lehrer oder sonstige pädagogische Fachkräfte, ermöglicht.

So stellt es nach bisheriger Rechtslage beispielsweise ein strafbewehrtes Handeln dar, wenn Lehrerinnen und Lehrer Texte einer indizierten CD unter Vorspielen der CD mit noch nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

besprechen. Eine Aufarbeitung entsprechender Inhalte, zum Beispiel des unter Kindern und Jugendlichen beliebten Gangster-Rap-Genres, kann hinsichtlich des Medienkompetenzerwerbs von Kindern und Jugendlichen aber durchaus pädagogisch sinnvoll sein. Regelmäßige Nachfragen von Pädagoginnen und Pädagogen bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien zur Rechtslage belegen eine erhebliche Verunsicherung, die einer medienpädagogisch sinnvollen Aufarbeitung der Themen oftmals im Wege steht, da aus Vorsichtsgründen im Zweifel auf sie verzichtet wird. Um insbesondere pädagogischen Fachkräften Sicherheit vor Strafverfolgung zu geben, soll das Zugänglichmachen indizierter Medien im Rahmen des Einverständnisses der Personensorgeberechtigten ermöglicht werden.

Die Privilegierung gilt jedoch nur, soweit das Einverständnis reicht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Privilegierung der Personensorgeberechtigten nach Satz 1 endet dann, wenn die Personensorgeberechtigten ihre Erziehungspflicht grob verletzen. Infolge der Ergänzung in Satz 1 um das Erteilen des Einverständnisses gegenüber Dritten wird die privilegierende Wirkung ebenfalls aufgehoben, wenn eine grobe Verletzung der Erziehungspflicht bereits durch die Erteilung des Einverständnisses angenommen werden kann. Dies ist dann anzunehmen, wenn bereits bei Erteilung des Einverständnisses davon ausgegangen werden konnte, dass das Zugänglichmachen des jugendgefährdenden Mediums gegenüber dem Kind oder der jugendlichen Person in einer Weise geschehen wird, die seinerseits eine grobe Verletzung der Erziehungspflicht darstellen würde, wenn sie durch die Personensorgeberechtigten erfolgte. Hiermit wird sichergestellt, dass die Erteilung des Einverständnisses in aller Regel vor einem medienpädagogisch motivierten Hintergrund erfolgt.

Eine gesonderte Strafandrohung gegenüber demjenigen, gegenüber dem das Einverständnis erteilt wurde, ist nicht erforderlich, da die Privilegierungswirkung nur soweit reicht, wie das Einverständnis auch besteht.

Zu Nummer 22

(§ 28)

Zu Buchstabe a

Absatz 1 Nummer 4 wird redaktionell um den Begriff der Filmprogramme bereinigt.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 Nummer 4 wird redaktionell um den Begriff der Filmprogramme bereinigt.

Zu Buchstabe c

(Absatz 3)

Die Vorschrift macht einen Verstoß gegen die Vorschriften der §§ 14a Absatz 1 Satz 2 und den Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 24b Absatz 4 als Ordnungswidrigkeit verfolgbar. Es reicht aus, wenn der Verstoß fahrlässig begangen worden ist.

Zu Doppelbuchstabe aa

Als Folge der Erweiterung des Absatzes um eine weitere Nummer wird das bisher in die letzte Nummer 2 überleitende Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nummer 2 dient der effektiven Durchsetzung der Verpflichtung zur Alterskennzeichnung bei Film- und Spielplattformen nach § 14a Absatz 1 Satz 2.

Zu Doppelbuchstabe cc

Als Folge der Erweiterung des Absatzes wird die bisherige Nummer 2 zu Nummer 3.

Zu Doppelbuchstabe dd

Als Folge der Erweiterung des Absatzes um eine weitere Nummer wird das bisher in die letzte Nummer 2 und nun in der Nummer 3 überleitende Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Doppelbuchstabe ee

Durch die Bußgeldbewehrung in Nummer 4 wird eine effektive Durchsetzung der Pflichten aus § 24a Absatz 1 und Absatz 2 gewährleistet. Die Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 24b Absatz 4 wird durch die Vorschrift bußgeldbewehrt.

Die Nummer 5 dient der Durchsetzung der Pflicht zur Benennung eines inländischen Empfangsbevollmächtigten.

Zu Buchstabe d

Zu Absatz 5

Der Bußgeldrahmen bei Verstößen gegen die Pflicht aus 24b Absatz 4 orientiert sich – wie in § 4 Absatz 2 NetzDG – an den vergleichbaren Tatbeständen im Kreditwesengesetz (KWG) und reicht bis zu fünf Millionen Euro (vgl. § 56 Absatz 6 Nummer 1 KWG). Durch den Verweis auf § 30 Absatz 2 Satz 3 OWiG erhöht sich das Höchstmaß der einer juristischen Person oder Personenvereinigung angedrohten Geldbuße auf bis zu fünfzig Millionen Euro. Der Unrechtsgehalt eines Verstoßes gegen eine vollziehbare Anordnung rechtfertigt die Erhöhung des Bußgeldrahmens, da die Bußgeldbewehrung dem Schutz und der Teilhabesicherung von Kindern und Jugendlichen dient, die als verfassungs- und völkerrechtlich zentrale Schutzgüter anzusehen sind (vgl. auch die Wertungen des Artikel 3 Absatz 1 VN-Kinderrechtskonvention und Artikel 24 Absatz 2 EU-Grundrechtecharta). Die Verpflichtung ist zudem durch die Begrenzung auf angemessene Maßnahmen und das vorgeschaltete dialogische Verfahren verhältnismäßig ausgestaltet. Gegenüber den übrigen Bußgeldtatbeständen des § 28 Absatz 5 unterscheidet sich die Bußgeldbewehrung durch den strukturellen Ansatz der Pflicht, der nur systemische Verstöße erfasst und damit gegenüber einer Bußgeldbewehrung für Einzelverstöße eine dergestalt erhöhten Bußgeldrahmen verhältnismäßig erscheinen lässt.

Zu Buchstabe e

Zu Absatz 6

Absatz 3 stellt sicher, dass die hier vorgesehenen Pflichten und die korrespondierenden Ordnungswidrigkeitentatbestände auch auf Handlungen im Ausland anwendbar sind. Die europarechtlichen Anforderungen insbesondere aus der Richtlinie 2010/13/EU und der Richtlinie 2000/13/EG sind bei der Durchsetzung der Pflichten zu berücksichtigen.

Zu Absatz 7

Absatz 8 bestimmt als Bußgeldbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 3 Nummer 2, 4 und 5 die Bundezentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz. Aufgabe der Bundeszentrale ist es, Gesetzesverstöße im Rahmen des durch § 47 Absatz 1 OWiG eingeräumten Ermessens zu verfolgen und zu ahnden.

Zu Nummer 23

(§ 29a)

Hinsichtlich der neuen Regelung in § 19 Absatz 3 Satz 2, nach der die Wiederberufung von Beisitzerinnen oder Beisitzern der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien sowie ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter auf zwei Wiederberufungen begrenzt ist, wird klargestellt, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung bereits ernannte Personen, unabhängig von der Anzahl ihrer vorhergehenden Wiederberufungen, noch zweimal wiederberufen werden können.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage 2

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes (NKR-Nr. 5099, BMFSFJ)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	 2,1 Mio. Euro 1,3 Mio. Euro
Verwaltung **Bund** Jährlicher Erfüllungsaufwand: **Länder** Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	 4,8 Mio. Euro 540.000 Euro 150.000 Euro .
'One in one out'-Regel	Im Sinne der ‚One in one out'-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In" von 2,1 Mio. Euro dar.
Evaluierung	Das Regelungsvorhaben wird innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten evaluiert.

Ziele:	1. Förderung von Transparenz und Orientierung 2. Anpassung der Indizierungspraxis an das digitale Zeitalter 3. Wirksame Begegnung von Interaktionsrisiken 4. Förderung der Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes 5. Rechtsdurchsetzung in Hinblick auf die relevanten Gefährdungslagen
Kriterien/Indikatoren:	jeweils beispielhaft: 1. Anzahl der Alterskennzeichnungen bei Film- und Spieleplattformen 2. Anzahl der Indizierungsverfahren, die auf dem neuen Antragsrecht beruhen 3. Anzahl erfolgreich durchgeführter Anbieterdialoge zur Durchsetzung der Vorsorgemaßnahmen 4. Anzahl durchgeführter Veranstaltungen und Projekte 5. Anzahl der Bußgeldverfahren bei Nichterfüllung der Anbieterpflichten
Datengrundlage:	Statistiken und Daten der Bundeszentrale

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

II. Im Einzelnen

Mit dem vorliegenden Regelungsvorhaben soll nach Maßgabe des Koalitionsvertrags für die 19. Legislaturperiode der Kinder- und Jugendmedienschutz an aktuelle Entwicklungen und Anforderungen angepasst und gestärkt werden. Dies umfasst den Schutz vor entwicklungsbeeinträchtigenden und jugendgefährdenden Medien, den Schutz der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung sowie die Förderung der Orientierung für Kinder, Jugendliche, personensorgeberechtigte Personen und pädagogische Fachkräfte bei der Mediennutzung und -erziehung.

Dazu formuliert der Entwurf folgende wesentliche Ziele nebst Maßnahmen:

1. Förderung von Transparenz und Orientierung
   - Definition eines einheitlichen Medienbegriffs, der sowohl Träger- und Telemedien umfasst. Zudem wird eine Grundlagennorm im Hinblick auf die Verbreitung entwicklungsbeeinträchtigender Medien geschaffen.
   - Einbeziehung von Interaktionsrisiken (z.B. Cyber-Mobbing und -grooming) in die Beurteilung der Entwicklungsbeeinträchtigung von Medien.
   - Grundsätzliche Möglichkeit zur Übernahme von Entscheidungen über die Alterskennzeichnung von Filmen und Videospielen durch eine Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle als Kennzeichen nach dem Jugendschutzgesetz.
   - Internetplattformen mit mindestens einer Million Nutzer, die Filme oder Videospiele anbieten, müssen diese Angebote mit einer Alterskennzeichnung versehen.
2. Anpassung der Indizierungspraxis an das digitale Zeitalter
   - Anpassung der Verfahrensabläufe zwischen der Kommission für Jugendmedienschutz und der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien bei der Indizierung von Medien.
   - Die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz kann die Anbieter von Telemedien, die die Verbreitung von nutzergenerierten Inhalten ermöglichen, darin unterstützen, dass diese nur noch Erwachsenen zugänglich gemacht werden. Zusätzlich wird ein Auftrag für die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien zur medienpädagogischen und öffentlichen Aufklärung ins Gesetz aufgenommen.
3. Wirksame Begegnung von Interaktionsrisiken

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- Für Kinder und Jugendliche relevante Internetdienste werden verpflichtet, jeweils geeignete Vorsorgemaßnahmen (u.a. Melde- und Abhilfesysteme, Einstufungssysteme für nutzergenerierte Inhalte, Nutzungsrisiken begrenzende Voreinstellungen) vorzunehmen. Die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten wird durch die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz wahrgenommen.

4. Förderung der Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes

- Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wird zur Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz umstrukturiert. Die bisherige Prüfstellentätigkeit bleibt erhalten.
- Die neue Bundeszentrale bekommt den Auftrag, die Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes mittels geeigneter Maßnahmen zu fördern.

5. Rechtsdurchsetzung in Hinblick auf die für Kinder und Jugendliche relevanten Gefährdungslagen

- Der Verstoß gegen die neuen Anbieterpflichten ist bußgeldbewehrt. Dies soll die Einhaltung der Pflichten sicherstellen.

II.1. Erfüllungsaufwand

Das Regelungsvorhaben hat für **Bürgerinnen und Bürger** keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich ein **laufender** Erfüllungsaufwand von rund 2,1 Millionen Euro und ein **einmaliger** Erfüllungsaufwand von rund 1,3 Millionen Euro. Der Aufwand wurde im Rahmen eines extern beauftragten Gutachtens geschätzt. Die durch den Gutachter ermittelten Aufwände basieren auf Erfahrungswerten. Sie stellen die Kosten dar, die der Gutachter für eine Beauftragung der Umsetzung der u.g. einzelnen Maßnahmen geschätzt selbst berechnen würde, hochgerechnet auf alle voraussichtlich betroffenen Anbieter.

Grundsätzlich sind von den Regelungen nur Unternehmen bzw. Plattformen betroffen, die mehr eine Million Nutzerinnen und Nutzer haben. Die Anzahl der betroffenen Anbieter wird daher vom Ressort nachvollziehbar als überschaubar angesehen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Alterskennzeichnung von Inhalten bei Film- und Spieleplattformen (§ 14a JuschG-E)

Kommerzielle Diensteanbieter, die Filme und Spielprogramme zum Download bzw. Stream aus dem Internet anbieten, müssen diese Inhalte künftig mit einer Alterskennzeichnung versehen. Die formale Alterskennzeichnungsverpflichtung wird damit erweitert: Sie gilt derzeit nur für physische Datenträger und Filmveranstaltungen. Nach Einschätzung des Ressorts und des externen Gutachtens ist die Alterskennzeichnungspflicht bereits bei den betroffenen Anbietern im Wesentlichen umgesetzt und kann ohne großen Aufwand erfüllt werden. Die Kennzeichnungspflicht kann auch durch ein automatisiertes Bewertungssystem einer Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle erfüllt werden. Die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung eines automatisierten Bewertungssystems verursacht geschätzt einen **einmaligen** Erfüllungsaufwand von 210.000 Euro.

Vorsorgemaßnahmen (§ 24a JuschG-E)

Kommerzielle Diensteanbieter, die Inhalte von Nutzern bereitstellen (z.B. Youtube, Twitch, etc.) müssen durch geeignete Vorsorgemaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Ziele des Kinder- und Jugendmedienschutzes gewahrt werden. Der Gesetzentwurf nennt eine Reihe möglicher Maßnahmen. Vorgesehen sind beispielsweise Melde- und Abhilfesysteme für nutzergenerierte Inhalte, Systeme zur Altersverifikation, Hinweise auf unabhängige Beratungsangebote, Voreinstellungen zur Begrenzung der Nutzungsrisiken für Kinder und Jugendliche sowie die Verwendung von kinder- und jugendgeeigneten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Melde- und Abhilfeverfahren

Melde- und Abhilfeverfahren sind technische Systeme, mit denen Nutzer den Diensteanbietern Beschwerden über unzulässige, entwicklungsbeeinträchtigende oder die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigende Angebote melden können. Diese Meldungen müssen dann geprüft und ggf. entfernt werden. Laut Ressort korrespondiert die neue Verpflichtung zur Schaffung eines Melde- und Abhilfeverfahrens mit bereits existierenden bzw. ähnlichen Vorgaben, u.a. aus dem Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (NetzDG). Demnach sei die erstmalige Bereitstellung bzw. Erweiterung eines bestehenden Melde- und Abhilfeverfahrens mit einem geringen technischen Aufwand möglich. Der **laufende**

Erfüllungsaufwand wird hingegen auf 2 Millionen Euro geschätzt und im Wesentlichen durch Kosten im Rahmen des Abhilfeverfahrens, das eingegangene Meldungen bearbeitet, verursacht.

Übrige Vorsorgemaßnahmen

Für die Umsetzung der übrigen Vorsorgemaßnahmen schätzt das Ressort einen **einmaligen** Erfüllungsaufwand von 1,17 Millionen Euro. Die extern beauftragte Expertise hat dafür die von den Regelungen betroffenen Unternehmen untersucht und jeweils eingeschätzt, welche Vorsorgemaßnahmen bereits ohnehin getroffen werden und wie aufwändig die Implementierung geeigneter noch fehlender Maßnahmen je Unternehmen wäre.

Pflicht eines Empfangsbevollmächtigten

Anbieter müssen für die Verfahren im Hinblick auf Vorsorgemaßnahmen Empfangsbevollmächtigte benennen. Hierbei geht das Ressort von einem **laufenden** Erfüllungsaufwand von geschätzt 100.000 Euro aus.

Verwaltung

Bund

Für den Bund ergibt sich ein **laufender** Erfüllungsaufwand von rund 4,8 Millionen Euro. Der durch das Regelungsvorhaben entstehende Aufwand wurde im Rahmen einer extern beauftragten Organisationsuntersuchung geschätzt.

Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz

Der Erfüllungsaufwand fällt durch die Umgestaltung der bisherigen Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien zur Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz an. Die bisherige Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wird in die neue Bundeszentrale integriert und behält ihre Aufgaben bei. Die neu gegründete Bundeszentrale wird in drei wesentliche Fachbereiche untergliedert: die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien (Indizierungsverfahren; bisherige BPjM), einen Bereich zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Aufsicht über Anbieterpflichten nach § 24a JuschG-E.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Insgesamt entsteht der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz **laufender** Erfüllungsaufwand von rund 3,9 Millionen Euro durch Personalkosten. Dies entspricht 50 Stellen. Der größte Teil des Aufwandes (41,5 Stellen) entfällt auf den Bereich der Aufsicht über Anbieterpflichten zur Implementierung der o.g. Vorsorgemaßnahmen nach § 24a JuschG-E. Die Bundeszentrale stellt dabei zunächst fest, ob ein Anbieter die notwendigen Vorsorgemaßnahmen in angemessener Weise trifft. Ist dies nicht der Fall, fordert sie den Anbieter zur Stellungnahme auf und wird diesen beraten. Werden die Verpflichtungen weiterhin nicht erfüllt, ordnet die Bundeszentrale die Vorsorgemaßnahmen an.

Laufender Erfüllungsaufwand aus Sachkosten entsteht ferner in Höhe von geschätzt rund 475.000 Euro, u.a. für wissenschaftliche Prozessbegleitung zur Beratung in medienpädagogischen, technischen und juristischen Fragen sowie für Orientierungs- und Informationsmaßnahmen. Die Schätzung basiert auf Erfahrungswerten des Ressorts aus vergleichbaren Projekten.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Durch Gründung der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz ist erhöhter Aufwand für das BMFSFJ durch die Ausübung der Fach-, Dienst- und Rechtsaufsicht sowie zusätzliche Koordinations- und Abstimmungsaufgaben verbunden. Dafür wurde nachvollziehbar ein **laufender** Erfüllungsaufwand von rund 370.000 Euro geschätzt.

Länder

Das Ressort hat die Länder zum entstehenden Erfüllungsaufwand befragt. Gemäß der Einschätzung der Länder wird geschätzt **laufender** Erfüllungsaufwand in Höhe von 540.000 Euro verursacht. Der Aufwand entsteht im Wesentlichen aus dem Abstimmungsbedarf im Hinblick auf die Übernahme von Entscheidungen über die Alterskennzeichnung von Filmen und Spielprogrammen durch eine nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle als Kennzeichen nach dem Jugendschutzgesetz, der Anerkennung von automatischen Bewertungssystemen sowie der Erarbeitung von Kriterien zum Schutz der persönlichen Integrität von Kindern und Jugendlichen. Ferner entsteht den Ländern geschätzt **einmaliger** Erfüllungsaufwand in Höhe von 150.000 Euro in der Übergangsphase durch die Vorbereitung auf die neuen Aufgaben. Denkbar sind hierbei die Organisation von Workshops und die Vergabe kleinerer Gutachten, Expertisen und Moderationen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

II.4. ‚One in one out'-Regel

Im Sinne der ‚One in one out'-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In" von 2,1 Mio. Euro dar.

II.5 Evaluierung

Das Regelungsvorhaben wird innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten evaluiert. Dabei wird das Erreichen der folgenden fünf Ziele des Regelungsvorhabens überprüft:

1. Förderung von Transparenz und Orientierung

Kriterium zur Messung der Zielerreichung ist u.a. die Anzahl der Alterskennzeichnungen bei Film- und Spielplattformen im Sinne des § 14a Abs. 1 JuSchG-E.

2. Anpassung der Indizierungspraxis an das digitale Zeitalter

Als Kriterium kommt beispielsweise die Anzahl der Indizierungsverfahren, die auf dem geplanten Antragsrecht für bestimmte Internetbeschwerdestellen und Selbstkontrolleinrichtungen beruhen, in Betracht.

3. Wirksame Begegnung von Interaktionsrisiken

Als Indikator dazu dient zum Beispiel die Anzahl von Anbietern mit vorherigen Verstößen gegen die Pflichten nach § 24a JuSchG-E, die nach Durchführung des Anbieterdialogs mit der Bundeszentrale ihren Verpflichtungen nachgekommen sind.

4. Förderung der Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes

Kriterium kann die Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen und Projekte sein, die Teil des von der Bundeszentrale koordinierten Strategieprozesses sind, ebenso die Anzahl der Organisationen, die sich am Strategieprozess beteiligen.

5. Konsequente Rechtsdurchsetzung in Hinblick auf die für Kinder und Jugendliche relevanten Gefährdungslagen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Verstoß gegen die Anbieterpflichten ist bußgeldbewährt. Als Kriterium dient hier die Anzahl der Bußgeldverfahren, die durchgeführt wurden, wenn nach Ergreifen der übrigen geplanten Maßnahmen (u.a. Anbieterdialog) durch die Bundeszentrale weiterhin keine Erfüllung der Anbieterpflichten erfolgte.

Als Datengrundlage für die Evaluation dienen im Wesentlichen Statistiken und Daten der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz.

III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Dr. Dückert
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage 3

Stellungnahme
des Bundesrates

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 997. Sitzung am 27. November 2020 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a_0 – neu – (§ 1 Absatz 1 Nummer 4 JuSchG)

   In Artikel 1 Nummer 1 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe a_0 voranzustellen:

   ‚a_0) Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

   „4. ist erziehungsbeauftragte Person jede Person über 21 Jahren, soweit sie

   a) auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie hierzu tatsächlich vor Ort nicht in der Lage ist oder

   b) ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.“ ‘

Begründung:

Die Zeitgrenzen für den Aufenthalt in Gaststätten (§ 4 JuSchG), auf Tanzveranstaltungen (§ 5 JuSchG), in Filmvorführungen (§ 11 JuSchG) gelten dann nicht, wenn die Minderjährigen entweder von ihren Eltern, das heißt den personensorgeberechtigten Personen, oder von einer von den Eltern beauftragten Person, das heißt der erziehungsbeauftragten Person, begleitet werden.

Mit der Änderung des Begriffs der erziehungsbeauftragten Person wird der langjährige Kritik aus der Praxis an der bestehenden Rechtslage Rechnung getragen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die den Eltern bislang mögliche Übertragung von Erziehungsaufgaben an andere erwachsene Personen wird zum einen dahingehend beschränkt, dass diese nur noch auf Personen, die älter als 21 Jahre sind, übertragen werden kann.

Erziehung ist ohne Autoritätsverhältnis nicht denkbar. Die Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben setzt deshalb ein Autoritätsverhältnis zwischen Aufsichtsperson und minderjähriger Person voraus. Daran fehlt es jedoch häufig, wenn die Aufsichtsperson erst 18 bis 20 Jahre alt ist, und insofern der Altersabstand zur minderjährigen Person gering ist. Demgegenüber kann ein Autoritätsverhältnis zu Erziehungsbeauftragten, die mindestens 21 Jahre alt sind, regelmäßig unterstellt werden.

Nach der Beauftragung muss die erziehungsbeauftragte Person auch zum entscheidenden Zeitpunkt der Wahrnehmung der Erziehungsaufgaben in der Lage sein, die ihr übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Zu diesem Zeitpunkt haben die Eltern keine Möglichkeit mehr, hierauf Einfluss zu nehmen. Aus der Praxis wird berichtet, dass die Qualität der Wahrnehmung der übertragenen Erziehungsaufgaben – zum Beispiel bei einer alkoholisierten Begleitperson – öfter mangelhaft sei. In diesen Fällen können – trotz zuvor ergangener wirksamer Erziehungsbeauftragung – Gefährdungen für das körperliche, geistige oder seelische Wohl der minderjährigen Person nicht ausgeschlossen werden. Stellen mithin Kontrollkräfte oder Kontrollbehörden fest, dass ein Schutz der minderjährigen Person durch die erziehungsbeauftragte Person nicht mehr gewährleistet werden kann, so steht dies dem Verbleiben der minderjährigen Person in der Einrichtung oder bei der Veranstaltung entgegen.

Insofern bedarf es der Klarstellung, dass keine Anhaltspunkte dafür vorliegen dürfen, dass die erziehungsbeauftragte Person tatsächlich vor Ort nicht in der Lage ist, die ihr übertragenen Erziehungsaufgaben für die ihr anvertraute minderjährige Person verantwortungsvoll wahrzunehmen.

Vor diesem Hintergrund erscheint auch die Reglementierung, dass Eltern zukünftig Erziehungsaufgaben an andere erwachsene Personen unter 21 Jahren nicht mehr übertragen können verfassungsgemäß. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Pflege und Erziehung der Kinder zwar das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht (Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Artikel 6 des Grundgesetzes begründet eine umfassende Elternverantwortlichkeit für die Entwicklung des Kindes, die es zu einem verantwortlichen Leben in dieser Gesellschaft befähigt (vergleiche BVerfGE 57, 170 <178>; 80, 81 <91>). Das Wächteramt gibt dem Staat aber auch die Befugnis gegen den Willen der Eltern für eine bestmögliche Erziehung zu sorgen und hat die Aufgaben Jugendliche vor Gefahren zu schützen. Da die vergangenen Jahrzehnte gezeigt haben, dass die Wahrnehmung der Erziehungsaufgaben in der Praxis oftmals mangelhaft ist, erscheint die Neuregelung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen verhältnismäßig und geboten.

2. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a_1 – neu – (§ 1 Absatz 3 Satz 1 JuSchG), Buchstabe b (§ 1 Absatz 6 JuSchG)

In Artikel 1 Nummer 1 ist § 1 wie folgt zu ändern:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

a) Nach Buchstabe a ist folgender Buchstabe a_1 einzufügen:

‚a_1) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „werden.“ durch die Wörter „werden, mit Ausnahme von Diensten im Sinne der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1), geändert durch die Richtlinie 2018/1808/EU (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69)“ ersetzt.‘

b) In Absatz 6 ist das Wort „Fassung.“ durch die Wörter „Fassung, mit Ausnahme der Anbieter von Diensten im Sinne der Richtlinie 2010/13/EU.“ zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Ausnahme für Dienste nach der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15. April 2010, Seite 1), geändert durch die Richtlinie 2018/1808/EU (ABl. L 303 vom 28. November 2018, Seite 69) – AVMD-RL wird eine klare Abgrenzung des Anwendungsbereichs zum Bereich der Regelungshoheit der Länder erzielt.

3. Zu Artikel 1 Nummer 2a – neu – (§ 9 Absatz 2a – neu –, 2b – neu – JuSchG), Nummer 2b – neu – (§ 40 Absatz 4 JuSchG), Nummer 22 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb – neu – und Doppelbuchstabe cc – neu – (§ 28 Absatz 1 Nummer 10a – neu –, 10b – neu – , 13a – neu – und 13b – neu – JuSchG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 2 sind folgende Nummern 2a und 2b einzufügen:

‚2a In § 9 werden nach Absatz 2 folgende Absätze 2a und 2b eingefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„(2a) Getränke im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren im Wege des Versandhandels abgegeben werden.

(2b) Getränke oder Lebensmittel im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 dürfen nicht an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden."

2b. § 10 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch

1. für nikotinfreie Erzeugnisse, die in einer Wasserpfeife zur Inhalation erhitzt werden und
2. für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.“ ‘

b) Nummer 22 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

‚a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 … <weiter wie Vorlage>

bb) Nach Nummer 10 werden folgende Nummern 10a und 10b eingefügt:

„10a. entgegen § 9 Absatz 2a ein alkoholisches Getränk einem Kind oder einer jugendlichen Person unter 16 Jahren im Versandhandel abgibt,

10b. entgegen § 9 Absatz 2b ein alkoholisches Getränk oder Lebensmittel einem Kind oder einer jugendlichen Person im Versandhandel abgibt,"

cc) Nach Nummer 13 werden folgende Nummern 13a und 13b eingefügt:

„13a. entgegen § 10 Absatz 4 Nummer 1 in Verbindung mit den Absätzen 1 bis 3 nikotinfreie Erzeugnisse, die in einer Wasserpfeife erhitzt werden können abgibt oder deren Konsum gestattet.

13b. entgegen § 10 Absatz 4 Nummer 2 auch in Verbindung mit den Absätzen 1 bis 3 nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden sowie deren Behältnisse abgibt oder deren Konsum gestattet.“ ‘

Begründung:

Zu Buchstabe a Nummer 2a:

Durch die neuen Absätze 2a und 2b in § 9 JuSchG wird zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Alkoholkonsums die Regelung eingeführt, die sicherstellt, dass die Abgabeverbote des Absatzes 1 für Bier, Wein und weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken [= Getränke im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1] an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren auch bei der Abgabe über den Versandhandel gelten und – andere alkoholische Getränke, die destillierten Alkohol enthalten – dazu zählen beispielsweise Likörweine, Wermutweine oder alle Spirituosen wie zum Beispiel Korn, Grappa, Wodka, Gin oder Liköre – oder Lebensmittel, die diese alkoholischen Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten über den Versandhandel nicht abgegeben werden dürfen.

Die Abgabe an Kinder und Jugendliche und der Verzehr von alkoholischen Getränken ist in § 9 JuSchG geregelt. Im Gegensatz zu Tabakwaren erstreckt sich das Abgabeverbot von alkoholischen Getränken derzeit nicht auf den Versandhandel, obwohl mit fortschreitender Digitalisierung und Mediatisierung das Warenangebot im Internet in den vergangenen Jahren zugenommen hat. Vor diesem Hintergrund sollten die in § 9 Absatz 1 Nummer 2 JuSchG aufgeführten alkoholischen Getränken nicht im Wege des Versandhandels abgegeben werden dürfen. Die Formulierung im Gesetzentwurf ist insoweit an das Versandhandelsverbot von Tabakwaren in § 10 Absatz 3 JuSchG anzugleichen, weil sowohl die oben dargestellten alkoholischen Getränke als auch Tabakwaren aufgrund der damit einhergehenden gesundheitlichen Risiken ausschließlich Erwachsenen vorbehalten sind.

Zu Buchstabe a Nummer 2b:

Das Jugendschutzgesetz berücksichtigt Gefährdungen, die durch den Konsum mittels elektronischer Zigaretten und Shishas verdampfter Aerosole entstehen. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass auch der Konsum von nikotinfreien Erzeugnissen mittels herkömmlicher Shishas mit vergleichbaren Gesundheitsgefahren verbunden ist. So werden beispielsweise tabakfreie aromatisierte Kräutermischungen oder Zuckerrohrerzeugnisse mittels herkömmlicher Shishas konsumiert. Ferner sind auch aromatisierte Shiazo-Steine als Tabakersatz bei Jugendlichen beliebt und werden konsumiert. Nach geltender Rechtslage dürfen Gewerbetreibende Minderjährigen den Konsum von nikotinfreien Erzeugnissen mittels Shisha gestatten und entsprechende Erzeugnisse und Behältnisse abgeben.

Es bestehen jedoch auch bei nikotinfreien Wasserpfeifen Gesundheitsgefahren. Laut Feststellungen des Bundesinstituts für Risikobewertung entstehen bei der Verbrennung der Kohle in der Wasserpfeife erhebliche Mengen an gesundheitsschädlichen Stoffen, insbesondere Kohlenmonoxid, Benzol sowie polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe, die dann vom Wasserpfeifenraucher aufgenommen werden. Ferner kommen zum

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Teil Feuchthaltemittel wie Glycerin oder 1,2 Propandiol zum Einsatz. Das Einatmen hoher Konzentrationen an Glycerin oder 1,2-Propandiol hat im Tierversuch zu Veränderungen des Zellepithels im Kehlkopf oder zu Reizungen der Nasenschleimhaut geführt. Im Hinblick auf diese Gesundheitsrisiken ist es daher dringend geboten, dass Minderjährige auch im Hinblick auf den Konsum von nikotinfreien Erzeugnissen mittels Shishas geschützt werden.

Eine spezifische Gefährdung entsteht auch aus dem Umstand, dass Minderjährige durch den Konsum von Shishas an den Vorgang des Rauchens gewöhnt werden, eine unkritische Haltung zum Konsum aufbauen und deshalb gefährdet sind, später auf nikotinhaltige Produkte umzusteigen.

Aufgrund eingeschränkter Kontrollmöglichkeiten ist zudem nicht auszuschließen, dass Kinder und Jugendliche bei der Nutzung von herkömmlichen Shishas auch Nikotin konsumieren. Denn bei Kontrollen ist der Nachweis, ob die von den Minderjährigen konsumierte Substanz Tabak enthält oder nicht, höchst aufwendig und vor Ort kaum zu führen. Zumal über die Inhaltsstoffe der Rauchmischungen oft Unklarheit herrscht. Nach Aussagen von Jugendämtern ist die Kontrolle von Shisha-Bars nur sehr schwer sicher zu stellen, da vor Ort eine signifikante Unterscheidung zwischen nikotinfreien und nikotinhaltigen Produkten kaum möglich ist. Infolgedessen finden kaum Kontrollen von Shisha-Bars unter Jugendschutzgesichtspunkten statt. Stattdessen werden diese Lokalitäten mit dem Zoll und anderen Institutionen kontrolliert, um dann über die dabei festgestellten Verstöße indirekt den Jugendschutz sicherzustellen.

Mit einer Entschließung vom 28. Januar 2016, die auf eine Beschlussempfehlung vom 27. Januar 2016, – BT-Drucksache 18/7394, – seines Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zurückgeht, hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung bereits aufgefordert, einen Gesetzentwurf für ein Abgabe- und Konsumverbot an Kinder- und Jugendliche von nikotinfreien Erzeugnissen (zum Beispiel Dampfsteine, Kräutermischungen, Pilze und Gele), die durch konventionelle Wasserpfeifen eingeatmet werden, und deren Behältnisse einzubringen. Neben den negativen gesundheitlichen Folgen des Rauchens und Passivrauchens erleben Minderjährige in Shisha-Bars einen völlig unkritischen Umgang mit dem Konsum von Rauchwaren. Beide Risiken sprechen für ein erweitertes Verbot.

Zu Buchstabe b:

Die Gesetzesanpassung der Bußgeldvorschrift ergibt sich aus den Änderungen zu § 9 Absatz 2a und 2b sowie § 10 Absatz 4 JuSchG.

4. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 10a Nummer 1 und Nummer 2 JuSchG)

In Artikel 1 Nummer 3 ist § 10a wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 sind die Wörter „(entwicklungsbeeinträchtigende Medien)“ zu streichen.

b) In Nummer 2 sind die Wörter „(jugendgefährdende Medien)“ zu streichen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung:

Durch die in § 10a Nummer 1 und 2 JuSchG vorgenommenen und von den Bestimmungen des JMStV abweichenden Definitionen der „entwicklungsbeeinträchtigenden“ und „jugendgefährdenden“ Medien wird das im Bericht benannte Ziel der Bund-Länder-Kommission zur Medienkonvergenz aus dem Jahr 2016, zwischen Bund und Ländern abgestimmte Begriffsdefinitionen zu verwenden, verfehlt.

5. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 10b JuSchG)

In Artikel 1 Nummer 3 ist § 10b zu streichen.

Begründung:

Die in § 10b JuSchG vorgenommene Einbeziehung von „außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegenden Umständen“ bei der Beurteilung einer Entwicklungsbeeinträchtigung von Medienangeboten, welche die Absicherung von „Interaktionsrisiken“ zum Beispiel bei Spielen gewährleisten soll, kollidiert mit bereits bestehenden Regelungen im BGB, StGB, TKG, TMG und BDSG/DS-GVO. Zudem droht die Gefahr einer Entwertung der bekannten und bewährten Alterskennzeichen, anhand derer Erziehungsberechtigte sich derzeit orientieren.

6. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe j (§ 14 Absatz 6a Satz 1 JuSchG)

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe j ist in § 14 Absatz 6a Satz 1 das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Durchwirkung von Altersbewertungen nach dem JMStV ist eine zentrale Voraussetzung für ein konsistentes System des Jugendmedienschutzes in Deutschland. Die Anpassung stellt sicher, dass die Durchwirkung in einem gemeinsamen Verfahren nach § 14 Absatz 6 JuSchG vereinbart wird. Eine Abweichungsbefugnis besteht insbesondere dann, wenn die Spruchpraxis der obersten Landesbehörden entgegensteht.

7. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 14a JuSchG),

Artikel 1 Nummer 6 ist zu streichen.

Begründung:

Aufgrund der Eingrenzung des Anwendungsbereichs des § 1 Absatz 3 JuSchG hat diese Regelung keinen Anwendungsbereich mehr für Dienste im Sinne der AVMD-RL. Soweit sie darüber hinaus anwendbar ist, führt sie auch nicht zur erhofften Regelungskonvergenz, sondern vielmehr zu Rechtsunsicherheiten bei den Anbietern. Die Abgrenzung des Anwendungsbereichs von § 14a JuSchG und das Verhältnis zu Pflichten nach dem JMStV ist nicht klar. Inhalte, die unter die Regelung des JuSchG fallen sollen, lassen sich nicht abgrenzen von digitalen Rundfunkangeboten oder rundfunkähnlichen Telemedien, für die weiterhin ausschließlich der JMStV der Länder zuständig sein sollen. Die Vorschrift versucht, die bisher für Trägermedien bestehenden Regelungen auf das Internet zu übertragen und wird dabei der Vielfalt der Angebotsformen nicht gerecht.

Dem eigentlichen Ziel der Reform des Jugendmedienschutzes, einen konvergenten Regelungsansatz zu entwickeln, wird mit dieser Vorschrift daher nicht entsprochen. Inhaltsbezogene Pflichten für Film- und Spieleplattformen im Netz sollten daher (weiterhin) einheitlich im JMStV aufgegriffen werden. Die dort bestehenden Regelungen könnten um die Pflichten nach § 14a JuSchG ergänzt werden.

8. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 17a Absatz 3 JuSchG),
Nummer 18 (§ 24b JuSchG),
Nummer 22 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb und
Doppelbuchstabe cc
(§ 28 Absatz 3 Nummer 2 und
Nummer 3 JuSchG

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 11 ist § 17a Absatz 3 zu streichen.

b) In Nummer 18 ist § 24b wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Satz 1 sind die Wörter „Die Bundeszentrale“ durch die Wörter „Die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz“ zu ersetzen.

bbb) Satz 2 ist zu streichen.

bb) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

aaa) In Nummer 2 sind die Wörter „der Bundeszentrale“ durch die Wörter „der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz“ zu ersetzen.

bbb) In Nummer 3 sind die Wörter „die Bundeszentrale“ durch die Wörter „die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz“ zu ersetzen.

cc) In Absatz 3 Satz 1 und 2 sind jeweils die Wörter „die Bundeszentrale“ durch die Wörter „die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz“ zu ersetzen.

dd) Absatz 4 ist wie folgt zu ändern:

aaa) In Satz 1 sind die Wörter „die Bundeszentrale“ durch die Wörter „die zentrale Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz“ zu ersetzen.

bbb) Satz 2 ist zu streichen.

ee) In Absatz 5 sind die Wörter „der Bundeszentrale“ durch die Wörter „der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz“ zu ersetzen.

c) Nummer 22 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb bis ee sind durch folgende Doppelbuchstaben zu ersetzen:

‚bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer wird angefügt:

„3. entgegen § 24d Satz 1 nicht sicherstellt, dass ein Empfangsbevollmächtigter im Inland benannt ist.“ ‘

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die geplante Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz hätte eine Doppelregulierung in Bezug auf die durch den JMStV, das TMG und das NetzDG geschaffenen Aufsichtsstrukturen zur Folge. Eine zersplitterte Aufsicht würde zu einer uneinheitlichen Rechtsanwendung unterschiedlicher Aufsichtsbehörden und zur Rechtunsicherheit auf Seiten der Anbieter führen, welche Aufsichtsbehörde für sie zuständig ist. Gegen die Einrichtung einer „Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz“, die die in § 17a JuSchG vorgesehenen Aufgaben wahrnehmen und als selbständige Bundesbehörde im Geschäftsbereich des BMFSFJ angesiedelt

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

werden soll, bestehen zudem sowohl erhebliche europarechtliche als auch verfassungsrechtliche Bedenken. Nach Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15. April 2010, Seite 1), geändert durch die Richtlinie 2018/1808/EU (ABl. L 303 vom 28. November 2018, Seite 69) – AVMD-RL – haben die „Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass die (Regulierungsbehörden) rechtlich von den Regierungsstellen getrennt und funktionell von ihren Regierungen unabhängig sind“. Diese Voraussetzungen sind bei der geplanten Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz nicht gewährleistet, soweit diese Stelle neben einer Beratungstätigkeit zum Beispiel auch beurteilt, ob ein Diensteanbieter der Verpflichtung zum Vorhalten von Vorsorgemaßnahmen nach § 24a und § 24b JuSchG in Verbindung mit § 10a Absatz 1 und 2, § 10b Absätze 1 bis 3 Satz 2 JuSchG unterfällt, was eine grundsätzlich staatsferne Überprüfung notwendig macht. In gleichem Maße bestehen Bedenken, dass diese Konstruktion gegen die vom BVerfG aufgestellten Grundsätze der Staatsferne verstößt. Dieses aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes hergeleitete Gebot verlangt, dass in den Bereichen der grundrechtlich geschützten Rundfunk-, Presse- und Meinungsfreiheit der Staat für eine vom Staat unabhängige inhaltliche Kontrolle Sorge zu tragen hat und weder unmittelbar noch mittelbar unzulässigen Einfluss ausüben darf (vergleiche BVerfGE 12, 205 ff.; 57, 295 ff.; 90, 60 ff.; 136, 9 ff. und für eine mittelbare Einflussnahme BVerfGE 73, 118, 183).

Mit der geforderten Änderung in § 17a und § 24b JuSchG wird auch den Bedenken der Kommission mit Blick auf Artikel 30 der Richtlinie über Audiovisuelle Mediendienste Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b:

Die vorgeschlagenen Anpassungen in § 24b JuSchG setzen die Streichung des § 17a Absatz 3 JuSchG fort und weisen die Aufsicht über die Vorsorgemaßnahmen nach § 24a JuSchG der zentralen Aufsichtsstelle der Länder für den Jugendmedienschutz (KJM) zu.

Die Zuständigkeiten für Vorsorgemaßnahmen nach §§ 24a und 24b JuSchG lassen sich auch nicht eindeutig dem Bund und nur die repressiven Aufsichtsmaßnahmen den Ländern zuordnen. Vielmehr nehmen die Kommission für Jugendmedienschutz und die anerkannten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle vielfältige Aufgaben wahr, die, wie zum Beispiel die Beurteilung der Eignung von Jugendschutzprogrammen, vorsorgenden Charakter haben.

Zu Buchstabe c:

Die Aufsicht über Maßnahmen nach § 24a JuSchG wird danach der KJM übertragen, entsprechend ist die Regelung der zugehörigen Ordnungswidrigkeiten im Landesrecht und nicht in § 28 JuSchG aufzunehmen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

9. Zu Artikel 1 Nummer 20 (§ 26 JuSchG)

In Artikel 1 ist Nummer 20 wie folgt zu fassen:

‚20. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26 Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über den Sitz und die Verfahren der Bundeszentrale, insbesondere über die von ihr gemäß § 17 Absatz 1 unterhaltene Prüfstelle, zu regeln.“ ‘

Begründung:

Bisher muss der Bundesrat einer Rechtsverordnung der Bundesregierung, durch die Näheres über den Sitz und das Verfahren der BPjM geregelt wird, zustimmen. Im JuSchG ist die Zustimmung des Bundesrates nun nur noch für die in der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz integrierte Prüfstelle notwendig.

Der bisherige Ansatz, dass es eine Zustimmung des Bundesrates über Sitz und Verfahren der maßgeblichen Bundesbehörde braucht, sollte im JuSchG übernommen werden.

10. Zum Gesetzentwurf allgemein

a) Der Bundesrat ist der Auffassung, dass der vorliegende Gesetzentwurf das seitens der Bundesregierung definierte Ziel der Schaffung eines konvergenten und kohärenten Jugendmedienschutzes nicht erreicht. Neben kompetenzrechtlichen Fragen sprechen auch materielle Gründe dafür, dass der Gesetzentwurf einer grundlegenden Überarbeitung bedarf.

Entgegen der Ansicht der Bundesregierung, ist die Regelung in § 1 Absatz 1a JuSchG nach Auffassung des Bundesrates durch die Schaffung eines einheitlichen Medienbegriffes in der Umsetzung nicht geeignet, mehr Konvergenz und Kohärenz mit den Regelungen der Länder im JMStV zu schaffen. Vielmehr wird durch die Einführung neuer, nicht definierter Begriffe das Gegenteil erreicht. Der Bundesrat weist hierbei daraufhin, dass der „einheitliche Medienbegriff“ schon in § 15

JuSchG selbst in Frage gestellt wird, wenn bei den genannten Rechtsfolgen zwischen Tele- oder Trägermedien unterschieden wird. Vollständig kohärente Regelungen des Jugendmedienschutzes sollten nach Ansicht des Bundesrates neben Tele- und Trägermedien auch den Rundfunk umfassen, der in der alleinigen Regelungskompetenz der Länder liegt. Dies zeigt aus der Sicht des Bundesrates deutlich, dass übergreifende kohärente Regelungen nur auf der Ebene des Länderrechts umsetzbar sind.

b) Der Bundesrat stimmt der Bundesregierung zu, dass ein ganzheitlich gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes sinnvoll ist. Er folgt aus dem fundamental geänderten Mediennutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen seit der letzten Neuordnung des Jugendmedienschutzes im Jahr 2003 sowie den neuen, aus der Interaktion rührenden Gefährdungsdimensionen und der rasant fortschreitenden Medienkonvergenz. Der Bundesrat ist jedoch entgegen der Annahme der Bundesregierung der Auffassung, dass dieser Handlungsbedarf durch den vorliegenden JuSchG nicht erfüllt wird. Der Bundesrat verweist auf den Koalitionsvertrag der Bundesregierung für die 19. Wahlperiode, nach dem ein zukunftsfähiger und kohärenter Rechtsrahmen „unter Berücksichtigung der kompetenzrechtlichen Zuständigkeiten der Länder für den Kinder- und Jugendmedienschutz im Jugendmedienschutzstaatsvertrag und Jugendschutzgesetz“ geschaffen werden soll. Die allgemeine Begründung des JuSchG nimmt auf Seite 23 darauf Bezug. Die grundgesetzliche Kompetenz der Länder wird auch in den Eckpunkten für einen Regulierungsrahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen, auf die sich Bund und Länder auf der Ministerpräsidentenkonferenz am 8. März 2002 geeinigt haben, aufgegriffen. Diese gelten bis zum heutigen Tage unverändert fort und werden von der Bundesregierung in ihrer Notifizierungsmitteilung gegenüber der Kommission vom 30. Juni 2020 (Notifizierung: 2020/0411/D) in Bezug genommen. Die nunmehr vorgesehene Ausweitung des Schutzzwecks des JuSchG auf Telemedien steht diesen zwischen dem Bund und den Ländern vereinbarten Eckpunkten entgegen.

c) Der Bundesrat betont, dass der den Ländern zustehende Regelungsauftrag im Jugendmedienschutz in den elektronischen Medien von diesen im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und damit in einem bundesweit geltenden Staatsvertrag vollständig ausgefüllt ist und regelmäßig auf die Notwendigkeit seiner Anpassung überprüft wird. Auch führen nach Auffassung des Bundesrates das Nebeneinander von Regelungen des Bundes und der Länder im Bereich des Jugendmedienschutzes weder zu einer uneinheitlichen Rechtsanwendungspraxis noch zu einer sachwidrigen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Ungleichbehandlung oder einer faktischen Benachteiligung deutscher Anbieter. Vielmehr würde erst die geplante Ausweitung des Regelbereiches des Bundes auf die Telemedien und die Schaffung neuer Aufsichtsstrukturen zu einer sachwidrigen Doppelregulierung sowie einer zersplitterten Aufsicht und damit tatsächlich zu einer uneinheitlichen Rechtsanwendungspraxis führen.

Der Bundesrat verweist auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Oktober 2002 in dessen Altenpflegeentscheidung (BVerfGE 106, 62 ff.). Hiernach ist ein sich Berufen auf die Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung im Rahmen des Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes nur unter ganz engen Voraussetzungen möglich. Insbesondere steht diese Entscheidung nicht im Beurteilungsermessen der Bundesregierung, sondern bedarf einer in allen Punkten tatsächlich nachprüfbaren Darlegung der Notwendigkeit anhand der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Kriterien. Dieser Verpflichtung ist die Bundesregierung bislang nicht nachgekommen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anlage 4

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a_0 – neu – (§ 1 Absatz 1 Nummer 4 JuSchG) - Begriffsbestimmungen)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates prüfen, weist jedoch auf Folgendes hin: Mit dem Regierungsentwurf sollte ausschließlich der im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien für die 19. Legislaturperiode niedergelegte dringende gesetzgeberische Handlungsbedarf im Hinblick auf Kinder- und Jugendmedienschutz umgesetzt werden. Aufgrund dessen ist die Aufnahme von über den Kernbereich des Regelungsvorhabens hinausgehenden Regelungen nicht vorgesehen.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a_1 – neu – (§ 1 Absatz 3 Satz 1 JuSchG), Buchstabe b (§ 1 Absatz 6 JuSchG) - Begriffsbestimmungen)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab, die in der Mediennutzungsrealität von Kindern und Jugendlichen maßgeblichen audio-visuellen Mediendienste und Video-Sharing-Plattformen aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herauszunehmen. Die Herausnahme würde zu einer umfassenden Aushöhlung des Anwendungsbereichs der Anbietervorsorge (§§ 24a ff. JuSchG-E) führen. Die der konvergenten Medienrealität widersprechende Medienspartendifferenzierung würde um zusätzliche Differenzierungen verkompliziert und der Auftrag des Koalitionsvertrags der Regierungsparteien für die 19. Legislaturperiode hin zu einheitlichen, risikoorientierten, konvergenten, kohärenten und zukunftsfesten Regelungen in das Gegenteil verkehrt. Die ebenfalls im Koalitionsvertrag vorausgesetzte medienübergreifende Alterskennzeichnungspflicht gemäß § 14a JuSchG-E würde bei Umsetzung des Begehrs sogar vollständig abgeschafft (hierzu wird ergänzend und vertiefend auf die Gegenäußerung zu Nummer 7 verwiesen).

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nummer 2a – neu – (§ 9 Absatz 2a – neu –, 2b – neu – JuSchG) - Alkoholische Getränke,
Nummer 2b – neu – (§ 40 Absatz 4 JuSchG) - Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren;
Nummer 22 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb – neu – und Doppelbuchstabe cc – neu –
(§ 28 Absatz 1 Nummer 10a – neu –, 10b – neu –, 13a – neu – und 13b – neu – JuSchG) - Bußgeldvorschriften)

Die Bundesregierung lehnt die Vorschläge zu § 9 JuSchG und § 40 Absatz 4 JuSchG – gemeint ist § 10 Absatz 4 JuSchG – ab. Auch für die Bundesregierung ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den Gefahren des Alkohol- und Tabakwarenkonsums ein zentrales Anliegen. Maßgeblich zu berücksichtigen ist jedoch, dass der Vorschlag des Bundesrates zu einer erneuten Notifizierungspflicht des Gesetzentwurfes führen würde, welche eine nicht unerhebliche zeitliche Verzögerung des Inkrafttretens nach sich zöge. Vor dem Hintergrund der Dringlichkeit der mit dem Entwurf verfolgten Änderungen ist ein weiteres Hinausschieben der Verbesserung des Kinder- und Jugendmedienschutzes nicht hinnehmbar. Mit dem Regierungsentwurf sollte ausschließlich der im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien für die 19. Legislaturperiode niedergelegte dringende gesetzgeberische Handlungsbedarf im Hinblick auf Kinder- und Jugendmedienschutz umgesetzt werden.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nummer 3 (§ 10a Nummer 1 und Nummer 2 JuSchG) - Schutzziele des Kinder- und Jugendmedienschutzes)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Die Aufnahme der Legaldefinitionen zu entwicklungsbeeinträchtigenden und entwicklungsgefährdenden Medien setzt den bereits vor vier Jahren erreichten Konsens der Bund-Länder-Kommission Medienkonvergenz um. Dem mit dem Änderungsantrag erstrebten Begehr zu folgen, hieße, noch hinter diesen Minimalkonsens zurückzugehen. Zudem betreffen die Normen und Legaldefinitionen allein die bundesgesetzlichen Regelungen des JuSchG, sind fachlich unumstritten und entfalten keine eigenen Rechtsfolgen, auch und erst recht nicht in Bezug auf den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder (JMStV).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nummer 3 (§ 10b JuSchG) - Entwicklungsbeeinträchtigende Medien)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Die Möglichkeit der Einbeziehung von Interaktionsrisiken in die Beurteilung der Entwicklungsbeeinträchtigung durch § 10b Satz 2 JuSchG-E ist eines der zentralen Regelungsziele des Regierungsentwurfs und entspricht den Forderungen eines breiten Expertenkreises im Bereich Kinder- und Jugendmedienschutz. Der Schutz vor Entwicklungsbeeinträchtigungen ist seit jeher zentrales Schutzziel des JuSchG. Dass die in § 10b Satz 2 erfolgte Einbeziehung von Interaktionsrisiken als heute vordringlich relevante Risikodimension essentiell ist, ist auch Prämisse des Koalitionsvertrags der Regierungsparteien für die 19. Legislaturperiode und des Beschlusses der Jugend- und Familienministerkonferenz von Mai 2018. Auch die Bund-Länder-Kommission Medienkonvergenz 2016 und die Bund-Länder-AG zur Modernisierung des gesetzlichen Kinder- und Jugendmedienschutzes 2019 waren hierin übereingekommen. Es ist zudem fachlicher Konsens der Kinder- und Jugendschutzverbände, von Medizinern sowie Medienpädagoginnen und -pädagogen, dass die Alterseinstufung gerade auch bezüglich der Interaktionsrisiken durch Fachleute erfolgen muss und nicht allein den Eltern in Form von Deskriptoren aufgebürdet werden kann. Gleichzeitig ist diese Einbeziehung ein entscheidender Baustein für eine zukunftsfeste Konvergenz zwischen JuSchG und JMStV, denn auch die Kommission für Jugendmedienschutz und ein von den Ländern kürzlich vorgelegter Diskussionsentwurf zur Änderung des JMStV bauen inzwischen darauf auf, dass Interaktionsrisiken bei der Altersbewertung berücksichtigt werden können. Die Einbeziehung von Interaktionsrisiken in die Altersbewertung wird zudem vom Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und der Drogenbeauftragten der Bundesregierung deutlich gefordert. Diese Neuerung ist eine Grundvoraussetzung für eine unbeschwerte Nutzung auch digitaler Medien durch Kinder und Jugendliche und die verlässliche Orientierung von Eltern und Fachkräften.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe j (§ 14 Absatz 6a Satz 1 JuSchG) - Kennzeichnung von Filmen und Spielprogrammen)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Die mit dem Vorschlag vom Bundesrat geforderte noch weitere Schärfung der sog. „Durchwirkung“ von Alterskennzeichnungen im Vergleich zu der schon Ende 2019 gemeinsam zwischen dem Federführer BMFSFJ und den im Länderkreis federführenden Staatskanzleien konsentierten Ausgangsformulierung kann mitgetragen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nummer 6 (§ 14a JuSchG) - Kennzeichnung bei Film- und Spielplattformen)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Der nach dem Vorschlag des Bundesrates zu streichende § 14a JuSchG-E setzt den Auftrag des Koalitionsvertrages der Regierungsparteien für die 19. Legislaturperiode um, durch verlässliche, medienübergreifende Alterskennzeichnungen wieder Orientierung für Eltern zu schaffen. Er ergänzt dabei die Regelungen des JMStV zur technischen Kennzeichnung im Hintergrund und schafft für die seit jeher für den Jugendmedienschutz zentralen Gattungen Spiele und Filme klare und medienübergreifende Regelungen. Weitere Regelungen zum technischen Jugendmedienschutz, wie sie z.B. im Diskussionsentwurf für eine Novellierung des JMStV skizziert werden, bleiben unbenommen (der in Bezug genommene Diskussionsentwurf des JMStV setzt daher auch konsequent Regelungen voraus, die § 14a des JuSchG-E entsprechen). Ergänzend wird auf die Gegenäußerung zu Nummer 2 verwiesen.

§ 14a JuSchG-E sorgt dafür, dass Spiele und Filme auch auf den heute bei Kindern und Jugendlichen wesentlich relevanteren Online-Plattformen die aus dem JuSchG gewohnten und bewährten klaren Alterskennzeichen tragen und insofern wieder verlässliche Orientierung für Eltern und Fachkräfte, aber auch die Kinder und Jugendlichen selbst, schaffen. Gleichzeitig sorgt die Regelung auch im Zusammenspiel mit § 14 Absatz 6a JuSchG-E für eine umfassende Durchwirkung im Sinne einheitlicher Alterskennzeichen für Spiele und Filme unabhängig davon, ob sie offline im Kino, auf der Konsole oder online genutzt werden (siehe dazu auch oben zu § 14 Absatz 6a JuSchG-E). Schließlich wird durch die Vorschrift sichergestellt, dass im Zusammenspiel mit den §§ 10b und 14 JuSchG-E auch Interaktionsrisiken bei der Alterskennzeichnung berücksichtigt werden können (siehe dazu auch die obigen Erläuterungen zu den §§ 10b und 14a Absatz 2a JuSchG-E).

Zu Nummer 8 (Artikel 1 Nummer 11 (§ 17a Absatz 3 JuSchG) - Aufgaben,
Nummer 18 (§ 24b JuSchG) - Überprüfung der Vorsorgemaßnahmen,
Nummer 22 Buchstabe c
Doppelbuchstabe bb und
Doppelbuchstabe cc
(§ 28 Absatz 3 Nummer 2 und
Nummer 3 JuSchG) -
Kennzeichnung von Filmen und Spielprogrammen)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Dass der Bundesrat die Notwendigkeit der Einführung von Anbietervorsorgepflichten in § 24a JuSchG-E anerkennt, wird uneingeschränkt begrüßt. Der aus Nummer 2 der Stellungnahme resultierende Ausschluss von für Kinder und Jugendliche maßgeblichen Diensten steht jedoch den fachlichen Zielen des Entwurfs entgegen (siehe dazu auch oben Gegenäußerung zu Nummer 2).

Auch die vom Bundesrat geforderte Ersetzung der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz durch die KJM ist abzulehnen. Die Überwachung der Einhaltung von Anbietervorsorgepflichten aus § 24a JuSchG-E ist Kernaufgabe der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz und elementar zur Umsetzung des Auftrages im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien für die 19. Legislaturperiode. Danach ist eine wirkungsvolle Rechtsdurchsetzung insbesondere im Bereich des Schutzes vor Interaktionsrisiken gleichermaßen gegenüber inländischen wie ausländischen Anbietern zu gewährleisten. Die Ausführung der Anbietervorsorgekontrolle durch die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz ist Dreh- und Angelpunkt des JuSchG-Entwurfs. Nur hierdurch kann die Bundesaufgabe der Gewährleistung eines systemisch-strukturellen Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Interaktionsrisiken durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen der in der Mediennutzungsrealität von Kindern und Jugendlichen zentralen international agierenden Anbieter erreicht werden. Das im Regierungsentwurf vorgesehene Verfahren einer dialogischen Regulierung gewährleistet die Einhaltung der komplexen Anforderungen des nationalen Rechts (Abwägung zwischen den verfassungsrechtlich garantierten Schutzgütern von Kindern und Jugendlichen, Eltern und Anbietern), des Europarechts und des internationalen Rechts. Insbesondere wird im Rahmen der dialogischen Regulierung erstmals die Einbeziehung ausländischer Anbieter und die Rechtsdurchsetzung gegenüber diesen Anbietern ermöglicht; die Europarechtskonformität des JuSchG-Ansatzes ist von der EU-Kommission im Rahmen der Notifizierung bestätigt worden. Der zunächst dialogische Ansatz entspricht zudem dem im Medienbereich häufig geforderten und auch fachlich bewährten Ansatz, mit Medienanbietern zunächst auf konsensualer Basis eine Verbesserung zu erzielen. Dennoch muss auch eine rechtliche Handhabe für eine fortgeführte Nichteinhaltung von Anbietervorsorgepflichten bestehen. Dies kann nur über die im

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Regierungsentwurf vorgesehenen Bußgeldandrohungen in Zusammenschau mit der Möglichkeit der Durchsetzung durch eine Bundesoberbehörde gewährleistet werden. Dass dieses Instrument auch international Wirkung zeigt, ist durch das NetzDG und seine Umsetzung durch das Bundesamt für Justiz belegt. Entsprechende Parallelen, die die Forderung des Bundesrates rechtfertigen oder nachvollziehbar machen würden, können im Bereich des seit 17 Jahren geltenden JMStV und seiner Umsetzung durch KJM und Landesmedienanstalten nicht gezogen werden.

Ein verfassungsrechtliches Gutachten von Prof. Dr. Martin Eifert belegt schließlich in aller Deutlichkeit, dass die in § 24b JuSchG-E vorgesehene Prüfung der Anbietervorsorgemaßnahmen durch die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz exakt den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) entspricht. Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip gebieten danach sogar eine Übertragung der in Rede stehenden Aufgaben auf einen staatlichen Akteur. Das Verfahren der dialogischen Regulierung wird dabei den Vorgaben der verfassungsrechtlichen Angemessenheit mustergültig gerecht. Auch aus der AVMD-Richtlinie ergibt sich nichts anderes, da die dortigen Vorgaben der Richtlinie zur Staatsferne ausdrücklich im Einklang mit dem nationalen Verfassungsrecht umzusetzen sind.

Um die Expertise der KJM im Bereich der Telemedieninhaltsaufsicht urbar und für den Jugendmedienschutz noch stärker nutzbar zu machen, ist eine stärker formalisierte Einbeziehung der KJM unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur sog. Mischverwaltung in § 24b JuSchG-E denkbar.

Die Bundesregierung wird daher diese Möglichkeit prüfen.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 Nummer 20 (§ 26 JuSchG) - Verordnungsermächtigung)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab, seine Zustimmungspflicht auf den Sitz und die Verfahren der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz auszudehnen. Die hinsichtlich der Indizierungstätigkeit bereits bestehende Verordnungsermächtigung ist wegen der Inhaltsbezogenheit von Indizierungsentscheidungen aufgenommen worden und wird im JuSchG-E beibehalten. Bei den hinzutretenden Aufgaben der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (insb. der Anbietervorsorge) handelt es sich hingegen um Aufgaben im Bereich systemisch-struktureller Verpflichtungen ohne Inhaltsbezug, die eine entsprechende Beteiligung des Bundesrates weder gebieten noch erfordern. Die Einbeziehung der Expertise maßgeblicher Länderakteure sollte stattdessen sachgerecht im Verfahren der Bundeszentrale erfolgen (hierzu oben Gegenäußerung zu Nummer 8).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Nummer 10 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Zu Buchstabe a: Die Bundesregierung lehnt die Streichung des Medienbegriffs in § 1 Absatz 1a JuSchG-E ab und verweist darauf, dass schon die Bund-Länder-Kommission Medienkonvergenz 2016 übereingekommen war, einen einheitlichen Medienbegriff im JuSchG als „Einstieg in die materiell-rechtliche Kohärenz bei der Bewertung von Beeinträchtigung und Gefährdung durch Medieninhalte“ einzuführen. Es erschließt sich daher nicht, weshalb der Bundesrat nun sogar hinter diesen bereits vier Jahre alten Minimalkonsens zurückgehen will, zumal sich der einheitliche Medienbegriff in der konvergenten Medienrealität und Mediennutzungsrealität von selbst versteht; Kinder und Jugendliche unterscheiden nicht zwischen Trägermedien und Telemedien und technischen Zufälligkeiten wie Verbreitungs- und Vertriebswegen. Die ausdrückliche Herausnahme des Rundfunks aus dem Medienbegriff im JuSchG-E erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch der Länder. Verfassungsrechtlich wäre entgegen der Darstellung des Bundesrates eine weitergehende Regelung möglich, da die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Kinder- und Jugendmedienschutz grundsätzlich auch den Jugendschutz im Rundfunk erfasst. Wenn und soweit in der Stellungnahme des Bundesrates der Schluss gezogen wird, aufgrund der Rundfunkkompetenz der Länder müssten sämtliche Kompetenzen im Bereich des Jugendschutzes auf die Länder übergehen, so ist dies eine eklatant der Verfassungswirklichkeit und Verfassungsrechtsprechung widersprechende Fehlannahme, die die Bundesregierung mit aller Deutlichkeit zurückweist.

Die teilweise weiterhin erforderlichen Differenzierungen zwischen Träger- und Telemedien erklären sich daraus, dass das Jugendschutzgesetz in Absprache mit den Ländern auf die Regelungen des JMStV aufsetzt, nicht aber in diese eingreift. Bereits die Formulierung „Medien im Sinne dieses Gesetzes sind Trägermedien und Telemedien.“ macht daher eine Begrenzung auf die Regelungen des JuSchG deutlich. Zudem ist die Norm in Zusammenhang mit dem Landesrechtsvorbehalt des § 16 JuSchG-E zu lesen, der klarstellt, dass der Bund im Jugendschutzgesetz weiterhin keine abschließenden Regelungen zu treffen beabsichtigt, sondern die Länder im Bereich der Telemedien über das JuSchG hinausgehende Regelungen treffen können. Konkrete Regelungen, mit denen der Gesetzentwurf den Anforderungen von Kohärenz und Konvergenz Rechnung trägt, finden sich entsprechend des Auftrags des Koalitionsvertrages und der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 3. und 4. Mai 2018 insbesondere im Bereich der verlässlichen Orientierung durch einheitliche Alterskennzeichnungen unter Berücksichtigung von Interaktionsrisiken und der Einhaltung von Anbietervorsorgepflichten unabhängig vom Sitz des Anbieters. Überdies dient die angegangene Begrifflichkeit einer Neustrukturierung der

Indizierungspraxis wie insbesondere einer einheitlichen Listenführung und ermöglicht eine sachgerechte Fortentwicklung des Indizierungsgegenstands und der Praxis der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und der freiwilligen Selbstkontrollen.

Zu Buchstabe b: Für die Bundesregierung ist nicht nachvollziehbar, dass mit dem formalen Verweis auf politische Abreden aus dem Jahr 2002 über die Wahrnehmung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes die Erfüllung des im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien für die 19. Legislaturperiode klar benannten und von den Ländern bestätigten dringenden materiellen Handlungsbedarfs in Abrede gestellt wird. Wie in der Gegenäußerung auf die vorangegangenen Nummern detailliert ausgeführt, setzt der Gesetzentwurf vollständig die Handlungsaufträge des Koalitionsvertrages und der Jugend- und Familienministerkonferenz von Mai 2018 um. Die umfassende konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Kinder- und Jugendschutz gerade auch in Bezug auf digitale Medien wird von den Ländern eindringlich in dem genannten Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz bestätigt und offensichtlich auch in den Ausführungen des Bundesrates zur Erforderlichkeit in Nummer 10 Buchstabe c vorausgesetzt, so dass die grundgesetzliche Kompetenz der Länder vollständig gewahrt bleibt (zur Erforderlichkeit der bundesgesetzlichen Regelung wird ergänzend verwiesen auf die Gegenäußerung zu Nummer 10 Buchstabe c. Die die Länder betreffenden Änderungen im Zusammenhang mit dem Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode sind entsprechend den Abstimmungen in der Bund-Länder-AG zur Modernisierung des gesetzlichen Kinder- und Jugendmedienschutzes 2019 bereits in der unlängst in Kraft getretenen Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages berücksichtigt.

Ergänzend verweist die Bundesregierung darauf, dass in der in Bezug genommenen, mehr als 18 Jahre alten politischen Absprache der Ministerpräsidentenkonferenz Bund und Länder sich darauf verständigt hatten, dass die Länder vor dem Hintergrund der damaligen Medienrealität wegen der Rundfunkähnlichkeit der damaligen Telemedien die Aufsicht über unzulässige Medieninhalte im Einzelfall wahrnehmen sollen, während der Bund die Trägermedien und die übrigen jugendschutzrechtlichen Dimensionen regeln soll. Bei der vom Koalitionsvertrag der Regierungsparteien für die 19. Legislaturperiode als zentral regelungsbedürftig identifizierten Dimension der Interaktionsrisiken handelt es sich um nicht inhaltsbezogene Phänomene, die dementsprechend einheitlich vom Bund zu regeln sind (bei „Cybermobbing“ handelt es sich materiell um Mobbing, bei „Cybergrooming“ materiell um Grooming usw.). Aus diesem Grund sind Bund und Länder schon in der Bund-Länder-Kommission Medienkonvergenz 2016 und noch einmal dezidiert in der Bund-Länder-AG zur Modernisierung des gesetzlichen Kinder- und Jugendmedienschutzes 2019 darin übereingekommen, diese Phänomene im JuSchG zu regeln. Der Regierungsentwurf erfüllt mit den Regelungen zur Einbeziehung von Interaktionsrisiken in die Alterskennzeichnung und zur Anbietervorsorge nicht nur diesen Handlungsbedarf, der entgegen der Ansicht des Bundesrates unabhängig von Zuständigkeitsfragen besteht. Er entspricht

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

im Übrigen auch weiterhin der o.g. zwischen Bund und Ländern getroffenen Vereinbarung über die Wahrnehmung der grundgesetzlich vorgegebenen Zuständigkeiten.

Zu Buchstabe c: Die Bundesregierung entnimmt den Ausführungen des Bundesrates, dass der den Ländern obliegende Regelungsauftrag im Jugendmedienschutz in elektronischen Medien von diesen im JMStV vollständig ausgefüllt ist. Vor diesem Hintergrund verweist der Bund darauf, dass – wie auch in der Bund-Länder-AG zur Modernisierung des gesetzlichen Kinder- und Jugendmedienschutzes 2019 besprochen – die Länder die sie betreffenden Änderungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages im Kontext des Koalitionsvertrages bereits umgesetzt und in Kraft gesetzt haben. Ergänzend wird insofern auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zu den Nummern 10 Buchstabe a und Buchstabe b verwiesen.

Die Erforderlichkeit einer Bundesregelung ist in der Gesetzesbegründung hinreichend dargelegt. In Bezug auf die genannte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes weist die Bundesregierung darauf hin, dass alle dort genannten Kriterien erfüllt werden. Insbesondere sind die geplanten Änderungen zur Wahrung der Rechtseinheit im Sinne des Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes erforderlich. Unterschiedliche Regelungsstandards für Träger- und Telemedien führen derzeit zu einer uneinheitlichen Rechtsanwendungspraxis. Diese Rechtslage kann im Interesse von Bund und Ländern nicht hingenommen werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der Medienkonvergenz und der länderübergreifenden Zugänglichkeit von Internetdiensten im Sinne des Gesetzes bedarf es einer bundesgesetzlichen Regelung, die eine Rechtszersplitterung ausschließt, Rechtssicherheit bietet und eine dringend regelungsbedürftige Materie einheitlich regelt. Die Bundeskompetenz erstreckt sich nach dem JuSchG-E indes nicht auf die Einzelfallaufsicht über digitale Telemedieninhalte. Diese Kompetenzverteilung findet in § 16 JuSchG-E Berücksichtigung, der den Fortbestand weitergehender Regelungen im JMStV klar- und sicherstellt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.